

# PFLEGENDE ANGEHÖRIGE IN GRAZ

---

Bericht zum Pilotprojekt 2024

[graz.at/sozialamt](https://graz.at/sozialamt)

**Für den Inhalt verantwortlich:**

Fachbereichsleitung: Mag.<sup>a</sup> Norma Rieder

Referatsleitung: Christine Bindar

Stand: 31. Juli 2025

## Liebe Grazerinnen und Grazer!

Die Stadt Graz ist mit dem Pilotprojekt „Anstellung pflegender Angehöriger“ neue Wege gegangen. Neue Wege, die anerkennen, dass pflegende Angehörige vielfache Belastungen erfahren: Neben der Sorge um den Gesundheitszustand eines nahestehenden Menschen geht es auch um finanzielle Nöte. Mit dem Grazer Modell der Anstellung von pflegenden Angehörigen wollten wir jedenfalls die finanziellen Sorgen etwas lindern.

Der vorliegende Bericht des Sozialamtes der Stadt Graz zeigt nun, dass die finanzielle Absicherung und pflegerische Begleitung zu einer spürbaren Entlastung führt und Angehörige zugleich ein neues Selbstbewusstsein entwickeln. Er macht aber auch deutlich,

- dass in den Küchen, Wohnzimmern und Schlafzimmern dieser Stadt tagtäglich unverzichtbare Arbeit geleistet wird – vielfach unbezahlt, unsichtbar und oft auf Kosten der eigenen Gesundheit,
- dass Pflege durch Angehörige kein romantisches Ideal ist, sondern harte Arbeit – körperlich, emotional und organisatorisch.

Mit dem städtischen Pilotprojekt „Pflegerische Angehörige“ wurde ein Fundament gelegt, auf dem nicht nur gepflegt, sondern auch gelebt werden kann – mit Würde, sozialer Absicherung und fachlicher Begleitung. Das drücken nicht zuletzt die Rückmeldungen der Teilnehmer:innen des Projekts aus, die in diesem Bericht zu lesen sind.

Die Vielzahl von Anfragen aus der ganzen Steiermark sowie auch von Eltern pflegebedürftiger Kinder mit Behinderung zeigen uns, dass der Wunsch nach einer Ausweitung sowie einer dauerhaften Absicherung des Projekts groß ist. Dafür braucht es die Unterstützung des Landes Steiermark, um aus dem städtischen Pilotprojekt ein dauerhaftes, landesweites Angebot zur Entlastung pflegender Angehöriger zu machen. Entsprechende Gespräche wollen wir von städtischer Seite mit den Verantwortlichen des Landes Steiermark anregen.



© Foto Fischer

Mein großer Dank gilt den Kolleg:innen der Grazer Pflegedrehscheibe. Sie haben dieses Projekt getragen, mit Geduld, mit Kompetenz und mit einem Einsatz, der weit über das Übliche hinausgeht. Sie hören zu, vermitteln, begleiten, geben Halt. Ohne sie wäre aus der Idee kein funktionierendes Angebot geworden – kein Baustein für soziale Gerechtigkeit.

Herzlich Ihr Robert Krotzer  
Grazer Stadtrat für Gesundheit und Pflege

# Inhalt

<b>Einleitung .....</b>	<b>8</b>
Projektbeschreibung .....	8
Aufbau des Projektberichtes .....	9
<b>Vorbereitende Tätigkeiten .....</b>	<b>10</b>
Lernen am Modell Burgenland .....	10
Die Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 .....	13
Formulare .....	14
Stammdatenblatt .....	14
Assessment .....	14
Delegation von Pflegemaßnahmen .....	14
Ärztliche Delegation .....	15
Medikamentenblatt .....	15
Wunddokumentation .....	15
Blatt zur Erfassung der Vitalzeichen .....	15
Einfuhr-/Ausfuhrprotokoll .....	15
Blatt zur Erfassung der Blutzuckerkontrollen .....	15
Positionierungsprotokoll .....	15
Durchführungsnachweise .....	16
Pflegebericht .....	16
Pflegevisitenprotokoll .....	16
Vergabe .....	16
Ausarbeitung von Kursangeboten .....	17
Bekanntmachung .....	18
Informationsweitergabe an Interessierte .....	19
Vorauswahl anhand der Richtlinie .....	19

<b>Projektstart .....</b>	<b>21</b>
Vorbereitung/Abklärung .....	21
Antragstellung .....	21
Auswahl der Klient:innen .....	22
Persönliche Voraussetzungen .....	22
Fachliche Voraussetzungen.....	24
Hausbesuche zur Abklärung .....	26
Anstellungsbeginn .....	26
Gemeinsame Hausbesuche mit den Trägern der Hauskrankenpflege .....	26
Förderzusage .....	27
Klient:innenstruktur .....	27
Verteilung der Pflegegeldstufen und des Anstellungsausmaßes .....	27
Familiäre Struktur und Versorgungssituation .....	30
 <b>Pflegfachliche Projektbegleitung .....</b>	 <b>33</b>
Qualitätssicherung .....	33
Vernetzungstreffen .....	33
 <b>Interviews mit pflegenden Angehörigen .....</b>	 <b>36</b>
Betreuungssituation vor Projektteilnahme .....	36
Veränderungen durch das Projekt .....	37
Wichtigste Aspekte des Projekts .....	38
Herausforderungen der Betreuung .....	39
Anregungen/Wünsche der pflegenden Angehörigen .....	40

**Fragebogen zur Zufriedenheit  
der pflegenden Angehörigen .....41**

Wie haben die pflegenden Angehörigen vom Projekt erfahren? .....41  
Erfahrungen und Gedanken zum Projekt .....42  
Betreuungsdauer der:des Angehörigen ..... 44  
Gemeinsamer Haushalt ..... 44  
Berufstätigkeit vor und während des Projekts .....45  
Kursinhalte ..... 46  
Herausforderungen in der täglichen Arbeit .....47  
Unterstützung und Begleitung durch die Amtssachverständigen des  
Fachbereichs Pflege/Planung/Controlling ..... 48  
Zeiten der Abwesenheit und Vertretungspersonen .....50  
Austausch mit den anderen Projektteilnehmer:innen ..... 51  
Frei formulierte Mitteilungen, Wünsche und Anregungen.....52

**Anmerkungen der Amtssachverständigen des Fachbereichs  
Pflege/Planung/Controlling .....53**

Anmerkung der Amtssachverständigen Sabine Zanier .....53  
Anmerkungen der Amtssachverständigen Christine Bindar .....54

**Zusammenfassung .....55**

**Verzeichnisse .....56**

Abbildungsverzeichnis .....56  
Diagrammverzeichnis .....56  
Literaturverzeichnis .....57

<b>Anhang .....</b>	<b>57</b>
Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 i. d. F. vom 17.10.2024 .....	58
Stammdatenblatt .....	71
Assessment .....	72
Delegation von Pflegemaßnahmen .....	78
Ärztliche Delegation .....	79
Medikamentenblatt .....	80
Wunddokumentation .....	81
Blatt zur Erfassung der Vitalzeichen .....	82
Einfuhr-/Ausfuhrprotokoll .....	83
Blatt zur Erfassung der Blutzuckerkontrollen .....	84
Positionierungsprotokoll .....	85
Durchführungsnachweis .....	86
Pflegebericht .....	89
Pflegevisitenprotokoll .....	90
Interviewleitfaden .....	97
Fragebogen .....	98
Antrag auf Förderung der Pflege durch Angehörige für die pflegebedürftige Person .....	103
Antrag auf Förderung der Pflege durch Angehörige für namhaft gemachte pflegende Angehörige .....	128
Antrag auf Förderung der Pflege durch Angehörige für die Vertretung der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen .....	143
Antrag auf Förderung der Pflege durch Angehörige für die vertretungsbefugte Person .....	152

# Einleitung

Hochrechnungen der demografischen Entwicklung sagen voraus, dass bis zum Jahr 2030 bereits 22% der österreichischen Bevölkerung 65 Jahre und älter sein werden (Quelle WIBIS Steiermark). Mit zunehmendem Alter steigt die Krankheitsanfälligkeit und die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden. Laut Angabe der Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger werden in Österreich schon beinahe 950.000 Personen in irgendeiner Form von Angehörigen betreut und/oder gepflegt. Daher sei die Angehörigenpflege als der größte „Pflegedienst der Nation“ zu sehen. 68% der pflegenden Angehörigen sind laut der Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger weiblich. In vielen Fällen erfolgt die Pflege und Betreuung durch Angehörige neben der Berufstätigkeit oder sie wird von Personen erbracht, die aufgrund der erforderlichen Unterstützungs- und Pflegetätigkeit keinen Beruf mehr ausüben können. Dieser Umstand bedingt, dass pflegende Angehörige teilweise weder eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung haben noch Pensionszeiten erwerben können. Obwohl die Pflege und Betreuung von Angehörigen physisch und psychisch sehr belastend sein kann, ist eine Auslagerung der Tätigkeit an professionelle Dienste nur bedingt möglich, da laut einem 2019 veröffentlichten Bericht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bis zum Jahr 2030 ein Zusatzbedarf von rund 34.000 Pflegekräften besteht. Die Regierung der Stadt Graz hat daher mit der Umsetzung des Pilotprojekts „Pflegende Angehörige“ einen Schritt gesetzt, um die Tätigkeit der pflegenden Angehörigen entsprechend zu würdigen und zu honorieren und pflegenden Angehörigen eine sozialversicherungs- und pensionsrechtliche Absicherung zukommen zu lassen.

## Projektbeschreibung

Bereits im Jahr 2022 wurden von politischer Seite her Überlegungen angestrengt, ein Projekt zur Anstellung pflegender Angehöriger in der Stadt Graz zu initiieren. Zu diesem Zweck erfolgten noch im selben Jahr Besuche im Burgenland, um das dortige Modell der Anstellung näher kennenzulernen und die Umsetzbarkeit in Graz zu prüfen. Im Jahr 2023 hat die Koalition der Grazer Stadtregierung (KPÖ, Grüne und SPÖ) aufgrund des zunehmenden Bedarfs einer sozialen Absicherung von pflegenden Angehörigen schließlich den Fachbereich Pflege/Planung/Controlling des Sozialamtes der Stadt Graz mit der Erstellung eines Konzepts für das Pilotprojekt „Pflegende Angehörige“ beauftragt. In der Anfangsphase wurden dabei, in Abstimmung mit anderen Fachbereichen des Sozialamtes – dem Fachbereich für Behindertenhilfe und Pflegekosten, der Stabsstelle für Rechts-

angelegenheiten und dem Fachbereich Finanzen und Budget – verschiedene Varianten der inhaltlichen Ausgestaltung und der Finanzierung des Projekts ausgearbeitet. Auf den Erfahrungen des „Anstellungsmodells betreuender Angehöriger“ der Pflegeservice Burgenland GmbH aufbauend, wurde das Konzept für die Zielgruppe der Grazer Bevölkerung erstellt und die Richtlinie schließlich im Oktober 2023 im Grazer Gemeinderat einstimmig beschlossen. Zwei Amtssachverständige (ASV) für Pflege des Fachbereichs Pflege/Planung/Controlling, Sabine Zanier und Christine Bindar, wurden mit der operativen Abwicklung des Projekts betraut. Nach der Pensionierung von Frau Zanier ist ASV Karin Zangl an ihre Stelle getreten. Im Pilotprojekt konnten insgesamt 15 Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben, als pflegende Angehörige angestellt werden. Als Förderungsempfänger:innen gelten die pflegebedürftigen Personen, die Förderungsgeberin ist die Stadt Graz. Der Projektzeitraum erstreckte sich zunächst vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 und wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2024 bis 31.12.2025 verlängert.

## Aufbau des Projektberichtes

Der Projektbericht ist in drei Bereiche gegliedert. Im ersten Kapitel wird der Weg von der Idee bis zur Umsetzung des Projekts „Anstellung pflegender Angehöriger“ in der Stadt Graz beleuchtet und unter anderem die Fragen geklärt, welche vorbereitenden Tätigkeiten erforderlich waren und wie die Umsetzung vorbereitet wurde.

Das zweite Kapitel befasst sich mit der Durchführung des Projekts und zeigt auf, wie die Auswahl der Projektteilnehmer:innen erfolgt ist. Des Weiteren wird in diesem Kapitel erläutert, wie die pflegenden Angehörigen in ihre Aufgaben eingeführt und wie sie durch qualitätssichernde Maßnahmen von den Amtssachverständigen der Pflege begleitet werden.

Das letzte Kapitel zeigt Erfahrungswerte auf. Es beleuchtet die Meinungen und Erfahrungen der pflegenden Angehörigen, die anhand von Ergebnissen von Fragebögen und Interviews wiedergegeben werden. Vor der Zusammenfassung kommen noch die zuständigen Amtssachverständigen zu Wort, die ihre Erfahrungen und Erkenntnisse einbringen.

In diesem Bericht wird schwerpunktmäßig die Seite der zu pflegenden Personen und ihrer pflegenden Angehörigen beleuchtet. Volkswirtschaftliche Aspekte und Auswirkungen sind nicht Bestandteil des Berichtes und bedürfen einer gesonderten Analyse.

# Vorbereitende Tätigkeiten

Am Anfang des Pilotprojekts „Pflegerische Angehörige“ stand der Wille zur Umsetzung eines Anstellungsmodells für pflegende Angehörige. Vom Fassen des Entschlusses der Durchführung bis zur tatsächlichen Umsetzung war eine Reihe von Schritten und Tätigkeiten erforderlich, die in diesem Kapitel beleuchtet werden.

## Lernen am Modell Burgenland

Seit 01.10.2019 können betreuende Angehörige im Burgenland in unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen zur Betreuung ihrer Verwandten angestellt werden. Dazu wurde die Pflegeservice Burgenland GmbH gegründet und mit der Abwicklung des Anstellungsmodells für betreuende Angehörige betraut. Um Erfahrungen aus diesem Modell in die Entwicklung des Pilotprojekts zur Anstellung pflegender Angehöriger mit einbeziehen zu können, erfolgten unter anderem im Jahr 2022 zwei Besuche bei der Landesregierung Burgenland beziehungsweise bei der Pflegeservice Burgenland GmbH. An diesen Besuchen nahmen sowohl Vertreter:innen aus dem Fachbereich Pflege/Planung/Controlling, der Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten und dem Fachbereich Finanzen und Budget als auch politisch verantwortliche Personen teil. Die Besuche stärkten den Willen zur Umsetzung des Projekts, sodass in weiterer Folge der Auftrag zur Erarbeitung einer Richtlinie zur Anstellung pflegender Angehöriger in der Stadt Graz an den Fachbereich Pflege/Planung/Controlling in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Recht und dem Fachbereich Budget und Finanzen erteilt wurde.

Während der Konzeptphase, genauer genommen im September 2023, wurde der Evaluierungsbericht zum Anstellungsmodell für betreuende Angehörige im Burgenland, der im Auftrag des Landes Burgenland, Abteilung 6, von der Fachhochschule Burgenland, Department Soziales, erstellt wurde, veröffentlicht. Der Bericht trägt den Titel „Evaluierung des Anstellungsmodells für betreuende Angehörige im Burgenland“ und wurde von der Projektleiterin Marlies Wallner, MA, und ihren Projektmitarbeiter:innen Prof.<sup>in</sup> (FH) Nadine Graf, MSc, Christine Gutmann, MSc, Karin Schmid, MA, Prof. (FH) Mag. (FH) Manfred Tauchner, DAS, und Prof. (FH) Mag. Dr. Erwin Gollner, MPH MBA, verfasst.

Da positive wie auch negative Aspekte der Anstellung pflegender Angehöriger in der schriftlichen Unterlage des Burgenlandes herausgearbeitet wurden, wurde der Evaluierungsbericht aus dem Burgenland von unserem Fachbereich aufmerksam gelesen. Besonders markante Punkte, die als Verbesserungspotenzial genannt wurden, wurden aufgegriffen, um im Konzept des Grazer Projekts eine modifizierte Vorgehensweise zu gestalten.

Insbesondere die anschließend angeführten Aspekte differieren zwischen dem Projekt im Burgenland und dem Grazer Modell und werden folglich gegenübergestellt:

## **Ersatzbetreuung während Urlaub und Krankenstand**

### **Burgenland:**

Im Burgenland ist im Bedarfsfall vorgesehen, dass die mobilen Dienste punktuelle Betreuungen durchführen. Diese sind laut dem Evaluierungsbericht zur Deckung der erforderlichen Betreuung nicht ausreichend und die Ressourcen der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste würden nicht genügen, um Ersatzpflege überhaupt anbieten zu können. Auch andere Möglichkeiten, wie zum Beispiel eine stationäre Kurzzeitpflege, sind schwer bis gar nicht organisierbar. Daher wird im Bericht erwähnt, dass Angehörige zwar Urlaub nehmen, die Betreuung aber in dieser Zeit trotzdem fortführen (vgl. Evaluierung des Anstellungsmodells für betreuende Angehörige im Burgenland, 08.09.2023, Seite 31–32).

### **Graz:**

Zur Sicherstellung der Ersatzpflege muss jede:jeder pflegende Angehörige eine Vertretung namhaft machen, die im Bedarfsfall die Versorgung der zu pflegenden Person sicherstellt (vgl. Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 in der Fassung vom 15.02.2024 über die Einführung des Pilotprojekts „Pflegerische Angehörige“, Seite 3).

## **Selbstbehalt**

### **Burgenland:**

Je nach Höhe der Pflegegeldstufe wird ein Anteil des Pflegegeldes einbehalten (90 % bei Pflegegeldstufe 3; 80 % bei Pflegegeldstufe 4 und 5 sowie 60 % bei Pflegegeldstufe 6 und 7) (vgl. Evaluierung des Anstellungsmodells für betreuende Angehörige im Burgenland, 08.09.2023, Seite 22).

Zusätzlich muss ein Selbstbehalt des Einkommens der zu betreuenden Person entrichtet werden. Dazu steht im Evaluierungsbericht: „Der Selbstbehalt vom Einkommen der zu Betreuenden entspricht jenem Einkommensteil, der über

dem Richtsatz des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes in Verbindung mit der Burgenländischen Richtsatzverordnung liegt. Seit 01.01.2022 beträgt dieser 978 Euro. [...] Wird die Betreuung für Kinder übernommen, wird in der Regel nur das Pflegegeld herangezogen (vgl. Evaluierung des Anstellungsmodells für betreuende Angehörige im Burgenland, 08.09.2023, Seite 22–23).

**Graz:**

Da betreuungsbedürftige Personen über die Betreuung hinausgehend viele Ausgaben in unterschiedlicher Höhe, wie zum Beispiel Selbstbehalte für Inkontinenzeinlagen, Kosten beziehungsweise Selbstbehalt für Heilbehelfe, Miete inklusive Betriebskosten und vieles mehr, haben, hat man sich in Graz dazu entschlossen, lediglich 50 % des Pflegegeldes als Selbstbehalt einzuziehen (vgl. Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 in der Fassung vom 15.02.2024 über die Einführung des Pilotprojekts „Pflegerische Angehörige“, Seite 13).

## **Unterstützungsbesuche durch Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen zur Qualitätssicherung**

**Burgenland:**

Unterstützungsbesuche dienen der Sicherung der Qualität der Betreuung und müssen in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die Häufigkeit der Besuche hängt von der Höhe der Pflegestufe ab. Es obliegt den pflegenden Angehörigen, diese Besuche zu organisieren, die nur unter bestimmten Umständen gefördert werden (vgl. Evaluierung des Anstellungsmodells für betreuende Angehörige im Burgenland, 08.09.2023, Seite 25–28).

**Graz:**

Die Unterstützungsbesuche erfolgen durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz. Die Häufigkeit wird individuell festgelegt, die Amtssachverständige vereinbart die Termine mit den pflegenden Angehörigen und es entstehen keine Zusatzkosten für die zu betreuenden Personen oder deren Angehörige (vgl. Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 in der Fassung vom 15.02.2024 über die Einführung des Pilotprojekts „Pflegerische Angehörige“, Seite 9).

Welche weiteren Kriterien im bestehenden Grazer Modell erfüllt werden müssen, wird im weiterführenden Bericht näher erläutert.

# Die Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023

Der Fachbereich Pflege/Planung/Controlling hat in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten im Sozialamt und dem Fachbereich Finanzen und Budget eine Richtlinie erarbeitet, die die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Projekts festlegt.

Die Richtlinie wurde am 19.10.2023 im Grazer Gemeinderat einstimmig beschlossen und regelt unter anderem folgende Bereiche (siehe Seite 58):

- Wer gilt als Angehörige:r?
- Welche persönlichen Eigenschaften müssen von der pflegebedürftigen Person, dem:der pflegenden Angehörigen und der Vertretung des:der pflegenden Angehörigen erfüllt werden?
- Welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?
- Die Antragstellung
- Die Eignungsprüfung
- Die Entscheidung über den Antrag
- Die Qualitätssicherung durch die Amtssachverständigen der Pflege
- Das Tätigkeitsprofil der pflegenden Angehörigen
- Pflichten der pflegebedürftigen Person und des:der pflegenden Angehörigen
- Gründe zur Beendigung des Dienstverhältnisses
- Einkommensgrenzen
- Selbstbehalt

Nur jene pflegenden Angehörigen, die die Vorgaben gemäß dieser Richtlinie vollumfänglich erfüllen und deren pflegebedürftige Angehörige die nötigen Voraussetzungen zur Teilnahme am Projekt haben, können im Rahmen des Projekts als pflegende Angehörige angestellt werden.

# Formulare

In den Berufsgesetzen der Pflege- und Betreuungsberufe ist die Durchführung einer schriftlichen Dokumentation gesetzlich geregelt. Im Bereich der Laienpflege ist eine Vorgabe dahingehend nicht gegeben. Für die im Rahmen des Projekts angestellten pflegenden Angehörigen sollte der Nachweis über ihre Tätigkeiten aber jedenfalls gegeben sein. Dazu wurde von den Amtssachverständigen der Pflege, Frau Zanier und Frau Bindar, eine Reihe von Formularen und Dokumenten erstellt, die unter anderem der Delegation der zu erbringenden pflegerischen Tätigkeiten, der ärztlichen Anordnung, dem Berichtswesen und der korrekten und nachvollziehbaren Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen dienen.

Sämtliche Unterlagen wurden nach Anstellung in einer Betreuungsmappe an die pflegenden Angehörigen übergeben, der Sinn und Zweck aller Formulare mit jedem: jeder einzelnen pflegenden Angehörigen separat besprochen und das Handling mit der Betreuungsmappe erklärt.

## Stammdatenblatt

Am Stammdatenblatt sind neben dem Namen, der Adresse und der Versicherungsnummer des Klienten: der Klientin auch Informationen über Kontaktpersonen, den Hausarzt: die Hausärztin und die aktuelle Pflegestufe erfasst. Zusätzlich werden hier die medizinischen Diagnosen und Zusatzinformationen, wie zum Beispiel ob eine Blutverdünnung vorliegt, vermerkt (siehe Seite 71).

## Assessment

Das Assessment ist an das Assessment des Pflegemodells nach Monika Krohwinkel angelehnt und umfasst unter anderem die Bereiche Kommunizieren können, Sich bewegen können, Sich pflegen können, Essen und trinken können, Ausscheiden können, Sich kleiden können und Ruhen und schlafen können. Von jeder zu pflegenden Person wurde von den projektverantwortlichen Amtssachverständigen das Assessment erhoben, Ressourcen und Defizite abgeleitet und schließlich eine detaillierte Pflegeplanung mittels Pflegediagnosen erstellt (siehe Seite 72).

## Delegation von Pflegemaßnahmen

Mit der Delegation der Pflegemaßnahmen werden jene pflegerischen Tätigkeiten an die pflegenden Angehörigen übergeben, in denen die zu pflegende Person Unterstützung benötigt. Damit wird dem § 3b des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) entsprochen, der die Delegation pflegerischer Tätigkeiten durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege vorsieht (siehe Seite 78).

### **Ärztliche Delegation**

Die ärztliche Delegation ist für medizinische Tätigkeiten, wie die Verabreichung von Medikamenten oder die Erfassung von Vitalzeichen wie zum Beispiel der Blutdruck- oder Blutzuckermessung, erforderlich (siehe Seite 79).

### **Medikamentenblatt**

Am Medikamentenblatt werden sowohl ärztlich verordnete Dauermedikamente als auch verschriebene Injektionen und Bedarfsmedikamente erfasst (siehe Seite 80).

### **Wunddokumentation**

Beim Vorliegen eines Hautdefektes wird dieser am Wunddokumentationsblatt beschrieben und die angewendete Therapie erfasst (siehe Seite 81).

### **Blatt zur Erfassung der Vitalzeichen**

Am Blatt zur Erfassung der Vitalzeichen können unter anderem der Blutdruck und der Puls eingetragen werden. Dies trägt dazu bei, den Verlauf der Vitalwerte besser beobachten zu können (siehe Seite 82).

### **Einfuhr-/Ausfuhrprotokoll**

In fortgeschrittenem Alter ist die Gefahr, zu wenig Flüssigkeit zu trinken und eine Austrocknung zu erleiden, besonders hoch. Um der Gefahr entgegenzuwirken, wird bei Bedarf die täglich getrunkene Flüssigkeitsmenge am Einfuhr-/Ausfuhrprotokoll erfasst. Bei Vorhandensein eines Blasenverweilkatheters kann auch die ausgeschiedene Harnmenge notiert und eine Flüssigkeitsbilanz erstellt werden. Im Rahmen des Projekts kommt bisher nur die Erfassung der Flüssigkeitsmenge zur Anwendung (siehe Seite 83).

### **Blatt zur Erfassung der Blutzuckerkontrollen**

Am Blatt zur Erfassung der Blutzuckerkontrollen können alle Blutzuckerwerte eingetragen werden, was dazu beiträgt, den Verlauf der Blutzuckerwerte besser beobachten zu können (siehe Seite 84).

### **Positionierungsprotokoll**

Können pflegebedürftige Personen ihre Position nicht selbstständig verändern, müssen sie dabei unterstützt werden. Das Positionierungsprotokoll dient dazu, die Durchführung der erforderlichen Positionswechsel festzuhalten. Auf dem Blatt wird sowohl die Uhrzeit der Umpositionierung als auch die Position, in die die betroffene Person gebracht wird, vermerkt. Unter anderem soll so gewährleistet werden, dass die pflegebedürftige Person über den Tag verteilt unterschiedliche Positionen einnimmt und eine Schädigung der Haut vermieden werden kann (siehe Seite 85).

## **Durchführungsnachweise**

Auf den Durchführungsnachweisen werden sämtliche Tätigkeiten erfasst, die von den pflegenden Angehörigen während ihrer Dienstzeit für die pflegebedürftigen Personen direkt oder indirekt erbracht werden. Direkte Pfl egetätigkeiten umfassen insbesondere Unterstützungsleistungen im Bereich der Körperpflege oder der Ausscheidung. Als indirekte Leistungen werden zum Beispiel die Wäscheversorgung, die Durchführung von Reinigungstätigkeiten im persönlichen Umfeld der betroffenen Person oder der Einkauf bezeichnet. Die Durchführungsnachweise umfassen folgende Bereiche: Unterstützung bei der Körperpflege und beim An- und Auskleiden, Unterstützung bei der Ausscheidung, Medikamenteneinnahme, Bewegung und Positionierung, Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Diese Liste kann individuell ergänzt werden (siehe Seite 86).

## **Pflegebericht**

Alle pflegenden Angehörigen werden im Führen des Pflegeberichtes von den Amtssachverständigen der Pflege eingeschult. Im Bericht werden unter anderem Probleme, Auffälligkeiten, Ergebnisse von Kontrollterminen oder positive Entwicklungen der zu pflegenden Person eingetragen (siehe Seite 89).

## **Pflegevisitenprotokoll**

Zur Dokumentation der Pflegevisiten der Amtssachverständigen wurde ein Pflegevisitenprotokoll entwickelt. Dieses befindet sich nicht in der Dokumentationsmappe, sondern wird im Ordner der Klient:innen, der im Fachbereich Pflege/Planung/Controlling geführt wird, archiviert. Das Protokoll ist an das Assessment angelehnt, sodass der Zustand der zu pflegenden Person zum Zeitpunkt der Visite genau beleuchtet werden kann. Neben der Einschätzung des pflegerischen Zustandes können Problemstellungen erfasst und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Am Ende des Protokolls wird unter anderem eine Aussage darüber getroffen, ob der:die Klient:in entsprechend der vereinbarten Pflege- und Betreuung versorgt ist und ob die Dokumentation der durchgeführten Betreuung transparent und nachvollziehbar ist (siehe Seite 90).

# **Vergabe**

Das Pilotprojekt „Pflegende Angehörige“ umfasst die Anstellungsmöglichkeit für 15 pflegende Angehörige. Für die beschränkte Anzahl an Teilnehmer:innen war die Gründung einer GmbH, so wie es im Burgenland erfolgt ist, nicht zielführend. Daher wurde die Anstellung über eine Leasingfirma beschlossen. Nach Ausschreibung und Angebotsbeurteilung wurde die Firma arcus Personalmanagement GmbH im Direktvergabeverfahren mit der Umsetzung der Anstel-

lung betraut. Der Leistungsumfang der Leasingfirma umfasst die organisatorische und arbeitsrechtliche Betreuung der Teilnehmer:innen, die Personalverwaltung und -administration und die Personalverrechnung.

## Ausarbeitung von Kursangeboten

Wir erachten es in unserem Fachbereich als zielführend, dass die pflegenden Angehörigen theoretisches und praktisches Rüstzeug bekommen, um die Betreuung ihrer Angehörigen im häuslichen Umfeld bestmöglich durchführen zu können. Es sollte Basiswissen in den Bereichen der Körperpflege, der Mobilisation und der Demenz vermittelt werden. Zusätzlich sollte die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs ermöglicht werden. Aus diesem Grund wurden diverse Schulungs- und Kursangebote von den Amtssachverständigen der Pflege beleuchtet und auf ihre Tauglichkeit hin geprüft.

Für die Schulung im Basiswissen wurden mehrere Einrichtungen kontaktiert und die jeweiligen Möglichkeiten abgeklärt. Zu den kontaktierten Einrichtungen zählen die FH Joanneum, die Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Univ.-Klinikum Graz, das Ausbildungszentrum für Sozialberufe der Caritas in Graz und das Albert-Schweitzer-Trainingszentrum. Im Ausbildungszentrum für Sozialberufe war keine Möglichkeit der Schulung gegeben. In der FH Joanneum und in der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege hätte ein Schulungsangebot erarbeitet werden müssen, was in der Kürze der Zeit nicht umsetzbar gewesen ist. Daher wurde auf das bereits bestehende Angebot des Albert-Schweitzer-Trainingszentrums zurückgegriffen. Es wurde festgelegt, dass die pflegenden Angehörigen alle angebotenen Kurse durchlaufen und ihre Vertretungen den Basiskurs im Trainingszentrum absolvieren. Folgende Kurse müssen von den pflegenden Angehörigen nachweislich innerhalb der ersten drei Monate der Anstellung besucht werden:

- a) Basiskurs
- b) Praxiskurs Demenz
- c) Praxiskurs Körperpflege
- d) Praxiskurs Bewegen und Positionieren
- e) Praxiskurs Sicher und fit zuhause

Aufgrund der hohen Teilnehmer:innenzahl konnten die bereits ausgeschriebenen Termine für die öffentlich zugänglichen Kurse des Trainingszentrums nicht genutzt werden. Daher wurden jeweils eigene Termine pro Thema für die pflegenden Angehörigen organisiert. Der Basiskurs hat zwei Stunden gedauert und konnte an einem Termin absolviert werden. Alle anderen Kurse haben an zwei unterschiedlichen Terminen zu je drei Stunden stattgefunden. Nach

Absolvierung der Kurse wurden die jeweiligen Kursbestätigungen als Nachweis an den Fachbereich Pflege/Planung/Controlling übermittelt.

Die Absolvierung des Erste-Hilfe-Kurses ist sowohl für die pflegenden Angehörigen als auch für ihre Vertretungen verpflichtend vorgeschrieben. Ausgenommen sind nur Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs besucht haben. Als schulende Institution konnte das ÖRK, Bezirksstelle Graz-Stadt, als etablierter Anbieter in diesem Bereich gewonnen werden. Da insgesamt 27 der 30 Personen einen Erste-Hilfe-Kurs benötigten, wurden zwei separate Termine organisiert.

Die Kosten sowohl der Kurse im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum als auch der Erste-Hilfe-Kurse wurden vom Sozialamt der Stadt Graz übernommen, sodass hierfür weder für die pflegenden Angehörigen noch für ihre Vertretungen Kosten angefallen sind.

## Bekanntmachung

Am 11.10.2023 wurde das Projekt „Pflegerische Angehörige“ in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit präsentiert. Abgehalten wurde die Konferenz von den Vertreter:innen der Koalitionspartner:innen der Stadtregierung Graz, Mag. Robert Krotzer, Mag.<sup>a</sup> Judith Schwentner und Mag.<sup>a</sup> Doris Kampus sowie der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Pflege/Planung/Controlling, Mag.<sup>a</sup> Norma Rieder.

In der Pressekonferenz wurde die Richtlinie des Projekts „Pflegerische Angehörige“ vor Medienvertreter:innen präsentiert und zwei Informationsveranstaltungen für interessierte Personen angekündigt.

Die **Informationsveranstaltungen** fanden am 15.11.2024 von 11 bis 13 Uhr und am 20.11.2024 von 16 bis 18 Uhr jeweils im Hörsaal der Albert-Schweitzer-Klinik statt. Am 15.11.2024 nahmen sieben und am 20.11.2024 acht pflegende Angehörige an der Veranstaltung teil. Zusätzlich waren auch Vertreter:innen diverser Institutionen beziehungsweise Vereine, wie zum Beispiel des Netzwerks Demenz Steiermark – Needs, anwesend. In den Informationsveranstaltungen wurden alle Voraussetzungen für die Teilnahme anhand der erarbeiteten Richtlinie besprochen und die durchführungsverantwortlichen Amtssachverständigen und die Inhalte der zu absolvierenden Kurse vorgestellt. Im Anschluss an den Vortrag konnten Unklarheiten durch konkrete Fragen angesprochen werden. Im Rahmen der Informationsveranstaltungen zeigte sich bei manchen Interessierten, dass sie die Richtlinien nicht gänzlich erfüllen, sodass eine Teilnahme am Projekt nicht möglich war. Diesen Personen wurde ein kostenloser Beratungsbesuch durch eine Amtssachverständige der Pflege des Fachbereichs Pflege/Planung/Controlling

angeboten, um über alternative Unterstützungsangebote informiert zu werden. Diese Hausbesuchsangebote wurden überwiegend angenommen.

## Informationsweitergabe an Interessierte

Sowohl nach der Pressekonferenz und den folgenden Mitteilungen in den Medien als auch nach den Informationsveranstaltungen war das Interesse der Bevölkerung an dem Projekt hoch. Dies zeigte sich aufgrund steigender Anrufrufen in der Pflegedrehscheibe der Stadt Graz, wo Amtssachverständige der Pflege und vor allem die projektverantwortlichen Mitarbeiterinnen, Frau Zanier und Frau Bindar, neuerlich über die Richtlinien informierten.

## Vorauswahl anhand der Richtlinie

Personen, die nach der Erstinformation weiterhin Interesse bekundeten, wurden ausschließlich von den projektverantwortlichen Amtssachverständigen, Frau Zanier oder Frau Bindar, neuerlich kontaktiert und es wurde gemeinsam nochmals anhand der Richtlinie abgeklärt, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Projekt gegeben waren. Bei Interessierten, die nach Vorabklärung die Richtlinien erfüllten, wurde ein Abklärungsbesuch durchgeführt. Näheres dazu siehe Seite 26, Absatz Hausbesuche zur Abklärung.

Personen, die die Richtlinie nicht gänzlich erfüllen konnten, wurden umgehend darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Teilnahme derzeit nicht möglich ist. Sie wurden aber nach Abfrage des Einverständnisses statistisch erfasst und es wurde vereinbart, dass sie kontaktiert werden würden, wenn sich die Richtlinien dahingehend ändern sollten, dass eine Anstellung möglich wäre.

Hauptgründe, die eine Teilnahme am Projekt verhindert haben:

- Die zu pflegende Person und/oder die:der pflegende Angehörige sind nicht in Graz wohnhaft.
- Die erforderliche Pflegegeldstufe ist nicht vorhanden.
- Das Einkommen liegt über der festgelegten Einkommensgrenze.
- Das Alter der zu pflegenden Person liegt unter dem Mindestalter von 18 Jahren.
- Es werden Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bezogen.
- Es kann keine Vertretung namhaft gemacht werden.

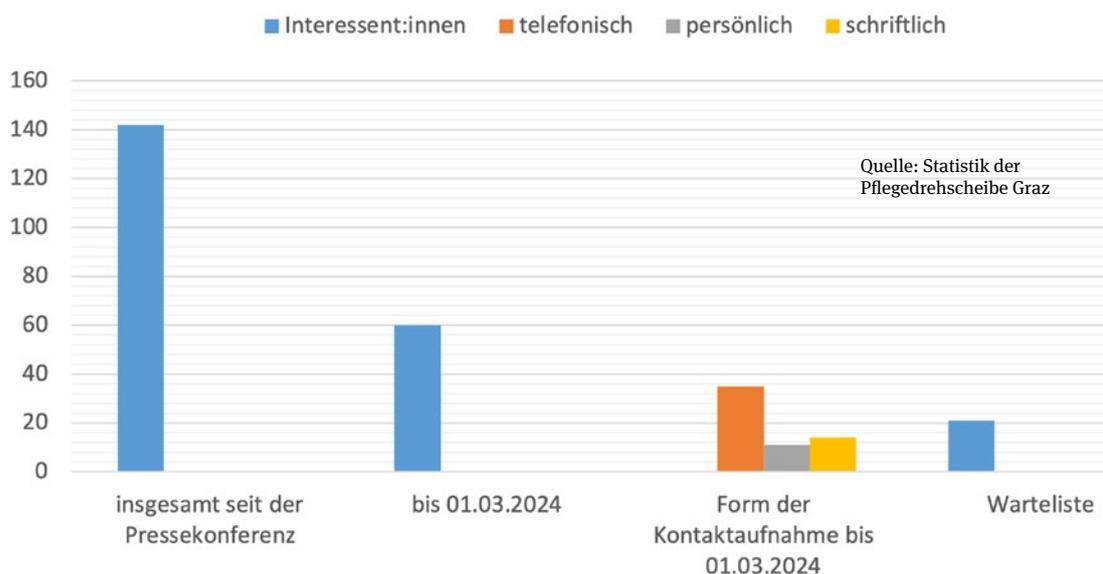
Wenn Gründe vorlagen, die zum Zeitpunkt eine Teilnahme zwar ausschlossen, deren Wegfall durch eine Veränderung der Situation eine Anstellung aber ermöglichen würden – zum Beispiel Erhöhung der Pflegegeldstufe, mögliche Angabe einer Vertretung – wurden die Interessent:innen gebeten, sich bei Bedarf neuerlich bei den zuständigen Amtssachverständigen zu melden.

Von Oktober 2023, als die Durchführung des Projekts bekannt gegeben wurde, bis Dezember 2024 meldeten sich insgesamt 142 an einer Teilnahme interessierte Personen im Fachbereich Pflege/Planung/Controlling.

Von Oktober 2023 bis zur Anstellung der 15 ausgewählten pflegenden Angehörigen im März 2024 meldeten sich insgesamt 60 Interessent:innen bei den Amtssachverständigen der Pflege telefonisch, schriftlich oder persönlich. 35 der 60 Interessent:innen riefen an, 11 Personen sprachen persönlich in der Pflegedrehscheibe vor und 14 Interessent:innen meldeten sich schriftlich.

Zusätzlich zu den 15 pflegenden Angehörigen, die im Rahmen des Pilotprojekts angestellt wurden, meldeten sich 21 weitere Personen, die die Richtlinien erfüllen und bei Freiwerden eines Platzes gerne angestellt werden würden. Diese 21 Personen befinden sich auf der Warteliste und werden von den Amtssachverständigen der Pflege nach Freiwerden eines Platzes in der Reihenfolge ihrer Meldung im Fachbereich Pflege/Planung/Controlling kontaktiert werden.

DIAGRAMM 1:  
**Interessent:innen und Kontaktaufnahmen**



# Projektstart

Das Projekt „Pflegernde Angehörige“ mit der Pilotphase 01.01.2024 bis 31.12.2024 begann wie angekündigt am 01.01.2024. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich schon viele Interessent:innen gemeldet, jedoch konnten die Anträge auf Zuerkennung der Förderung erst ab diesem Tag eingebracht werden.

## Vorbereitung/Abklärung

### Antragstellung

Um eine Förderung gemäß der Richtlinie zur Anstellung pflegender Angehöriger beantragen zu können, mussten folgende Antragsformulare eingebracht werden:

- a) Antrag auf Förderung der Pflege durch pflegende Angehörige für die pflegebedürftige Person (siehe ab Seite 103)
- b) Antrag auf Förderung der Pflege durch pflegende Angehörige für die:den namhaft gemachte:n pflegende:n Angehörige:n (siehe ab Seite 128)
- c) Antrag auf Förderung der Pflege durch pflegende Angehörige für die Vertretung der:des namhaft gemachten pflegenden Angehörigen (siehe ab Seite 143)

Im Falle des Entfalls der Geschäftsfähigkeit der pflegebedürftigen Person musste eine aktivierte Vorsorgevollmacht oder der Nachweis über die gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertretung vorgelegt werden. Zusätzlich musste das Formular „Antrag auf Förderung der Pflege durch pflegende Angehörige für die vertretungsbefugte Person“ den oben genannten Anträgen beigelegt werden (siehe ab Seite 152).

Zusätzlich zu den vollständig ausgefüllten Antragsformularen mussten diverse Dokumente und Nachweise für alle Personen eingebracht werden. Zu den Dokumenten zählen unter anderem ein Lichtbildausweis, Einkommensnachweise, Nachweis über die Pflegegeldstufe, Nachweis über die Staatsangehörigkeit beziehungsweise den Aufenthaltstitel, Strafregisterbescheinigungen, ein ärztliches Attest und die jeweilige Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Erst wenn die oben genannten Antragsformulare mit allen erforderlichen Beilagen im Fachbereich Pflege/Planung/Controlling eingelangt sind, gilt der Antrag als eingebracht. Das Einlangen aller vollständigen Anträge wurde chronologisch erfasst und in weiterer Folge wurden Abklärungsbesuche durch die Amtssachverständigen der Pflege durchgeführt.

Insgesamt wurden 16 Anträge auf Förderung gemäß dem Pilotprojekt eingebracht. Ein Antrag musste abgelehnt werden, weil keine Vertretung mit Hauptwohnsitz in Graz namhaft gemacht werden konnte.

Acht weitere Anträge wurden ausgegeben beziehungsweise zugeschickt, bis dato aber nicht eingebracht.

### **Auswahl der Klient:innen**

Die eingebrachten Anträge wurden in der Reihenfolge ihres Einlangens im Fachbereich Pflege/Planung/Controlling bearbeitet und auf Vollständigkeit hin überprüft. Alle Personen, die die Anträge vollständig eingebracht hatten, wurden von den Amtssachverständigen der Pflege zu Hause besucht und die Erfüllung der Voraussetzungen nochmals persönlich geprüft und beurteilt. Zur positiven Beurteilung des Antrags mussten neben den vollständig eingebrachten Unterlagen auch persönliche und fachliche Voraussetzungen erfüllt werden.

### **Persönliche Voraussetzungen**

Die Förderungsvoraussetzungen waren gegeben, wenn bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt waren. Diese sind erfüllt, wenn

1. bei der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich die Pflegestufe 3, 4 oder 5 vorliegt,
2. die pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr nachweislich ihren Hauptwohnsitz in Graz hat,
3. die pflegebedürftige Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder zu einem mehr als drei Monate andauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt ist und nicht zur Zielgruppe nach dem Gesetz über die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG) zählt,
4. die pflegebedürftige Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,

5. im Falle des Entfalles der Geschäftsfähigkeit iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idgF. der pflegebedürftigen Person eine aktivierte Vorsorgevollmacht oder der Nachweis über die gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertretung vorgelegt wird,
6. die pflegebedürftige Person nicht zur Zielgruppe des Steiermärkischen Behindertengesetzes – StBHG, LGBL. Nr. 94/2014 idgF. zählt,
7. die pflegebedürftige Person ein Einkommen bezieht, das maximal der EU-SILC-Grenze entspricht,
8. die pflegebedürftige Person zustimmt, dass 50 % des Pflegegeldes als Eigenanteil an den Anstellungskosten an den Magistrat übermittelt werden,
9. der:die pflegende Angehörige nachweislich in Graz seinen:ihren Hauptwohnsitz hat,
10. der:die pflegende Angehörige voll geschäftsfähig ist und keine Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht,
11. der:die pflegende Angehörige kein anderes Dienstverhältnis ausübt, das aufgerechnet auf die Zeit, die für die Pflege der pflegebedürftigen Person aufgewendet wird, zu einer Überschreitung der gesamten Arbeitszeit im Ausmaß von 40 Stunden aufgrund beider Dienstverhältnisse (der Anstellung als pflegende:r Angehörige:r und der Anstellung im Rahmen des anderen Dienstverhältnisses) führt,
12. der:die pflegende Angehörige die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder über einen Aufenthaltstitel verfügt, der zum Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt berechtigt,
13. der:die pflegende Angehörige gesundheitlich (siehe § 5 Abs. 5 Z 3 dieser Richtlinie) und persönlich in der Lage ist, die entsprechend der Pflegestufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen,
14. die Vertretung des:der pflegenden Angehörigen nachweislich in Graz ihren Hauptwohnsitz hat,
15. die Vertretung des:der pflegenden Angehörigen voll geschäftsfähig ist,
16. die Vertretung des:der pflegenden Angehörigen gesundheitlich (siehe § 5 Abs. 6 Z 2 dieser Richtlinie) und persönlich in der Lage ist, die entsprechend der Pflegestufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens hat sich gezeigt, dass sehr viele Personen mit Pflegestufe sechs beziehungsweise sieben zu Hause von Angehörigen betreut werden und hier der Bedarf nach einer Anstellung gleichermaßen hoch ist. Daher wurden die persönlichen Voraussetzungen mit Gemeinderatsbeschluss von Februar 2024 dahingehend abgeändert, dass auch für Pflegegeldstufen sechs und sieben eine Antragstellung möglich ist.

Auch die Hürde der Einkommensgrenze konnte von mehreren Kandidat:innen oft knapp nicht eingehalten werden. Daher erfolgte auch hier eine Anpassung, sodass nun als Einkommensgrenze die EU-SILC-Grenze plus 500,00 Euro gilt.

### **Fachliche Voraussetzungen**

Die Förderungsvoraussetzungen waren gegeben, wenn folgende fachliche Voraussetzungen erfüllt worden sind:

1. Wenn die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt feststellen, dass alle Eignungskriterien im Sinne dieser Richtlinie erfüllt sind, informieren sie die pflegenden Angehörigen und deren Vertretungen über die zu absolvierenden Kurse.
2. Der:die pflegende Angehörige ist verpflichtet, einen Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 8 Stunden zu absolvieren. Von der Absolvierung des Kurses kann abgesehen werden, wenn der:die pflegende Angehörige nachweisen kann, dass er:sie diesen Kurs bereits absolviert hat und der Nachweis darüber nicht älter als 2 Jahre ist. Die Kosten für die Absolvierung des Erste-Hilfe-Kurses werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.
3. Die Vertretung ist verpflichtet, einen Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 8 Stunden zu absolvieren. Von der Absolvierung des Kurses kann abgesehen werden, wenn die Vertretung nachweisen kann, dass sie diesen Kurs bereits absolviert hat und der Nachweis darüber nicht älter als 2 Jahre ist. Die Kosten für die Absolvierung des Erste-Hilfe-Kurses werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.
4. Der Erste-Hilfe-Kurs ist vor der Zuerkennung der Förderung zu absolvieren. Ohne den Nachweis über die Absolvierung des Kurses kann keine Zuerkennung erfolgen.
5. Im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum ist der Basiskurs „Schwerpunkt rechtliche und administrative Aspekte“ im Ausmaß von 2 Stunden von den pflegenden Angehörigen und deren Vertretungen zu absolvieren. Der Basiskurs ist von den pflegenden Angehörigen und deren Vertretungen vor Zuerkennung der Förderung zu absolvieren. Ohne den Nachweis über die Absolvierung des Kurses kann keine Zuerkennung erfolgen.

6. Im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum sind folgende Pflegekurse von den pflegenden Angehörigen, nicht aber von ihren namhaft gemachten Vertretungen zu absolvieren:
  1. Praxiskurs Demenz – Möglichkeiten im Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen im Ausmaß von 6 Stunden,
  2. Praxiskurs Körperpflege – Tipps zur Körperpflege von Pflegebedürftigen im Ausmaß von 6 Stunden,
  3. Praxiskurs Bewegen und Positionieren – Tipps für rückschonende Pflege im Ausmaß von 6 Stunden sowie
  4. Praxiskurs Sicher und fit zuhause – Tipps und Tricks für einen sicheren Wohnraum im Ausmaß von 6 Stunden.
7. Die Kurse gemäß § 4 Abs. 6 dieser Richtlinie sind von den pflegenden Angehörigen innerhalb der ersten drei Monate ab Anstellung zu absolvieren.
8. Die Nichtabsolvierung der Kurse gemäß § 4 Abs. 6 und Abs. 7 dieser Richtlinie führt zur Beendigung des Dienstverhältnisses der pflegenden Angehörigen und damit einhergehend der Einstellung der Förderung gemäß dieser Richtlinie, es sei denn, diese ist durch § 4 Abs. 9 oder Abs. 10 dieser Richtlinie begründet.
9. Die Kurse gemäß § 4 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Richtlinie sind nicht zu absolvieren, wenn der:die pflegende Angehörige bzw. dessen:deren Vertretung über die Ausbildung als Heimhilfe verfügt und die Qualifikation durch die Vorlage eines Zeugnisses nachweisen kann. Der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Richtlinie ist unabhängig von der Qualifikation über die Ausbildung als Heimhilfe jedenfalls zu erbringen.
10. Die Kurse gemäß § 4 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Richtlinie sind nicht zu absolvieren, wenn der:die pflegende Angehörige bzw. dessen:deren Vertretung über eine höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege verfügt und die Qualifikation durch einen Eintrag im Gesundheitsberuferegister nachgewiesen werden kann. Der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Richtlinie ist unabhängig von der Qualifikation über die höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege jedenfalls zu erbringen.

11. Die Stadt Graz – Sozialamt übernimmt die Kostentragung der oben angeführten Ausbildungskosten. Kosten für Kurse, die nicht aufgrund der Anstellung als pflegende:r Angehörige:r aufgewendet wurden, werden rückwirkend nicht erstattet.

Die Absolvierung der vorab geforderten Kurse (Basiskurs und Erste-Hilfe-Kurs) stellte eine logistische Schwierigkeit dar. Daher wurde diese Vorgabe mit Gemeinderatsbeschluss von Februar 2024 aufgeweicht und die Absolvierung innerhalb der ersten drei Monate nach Anstellung ermöglicht.

### **Hausbesuche zur Abklärung**

Alle Interessent:innen, die die Richtlinie nach Vorabklärung erfüllt hatten, wurden Anfang des Jahres 2024 von den Amtssachverständigen der Pflege, Frau Zanier und Frau Bindar, im häuslichen Umfeld besucht. Dieser Besuch diente zum einen dem persönlichen Kennenlernen der zu pflegenden Person und des:der pflegenden Angehörigen und zum anderen der Klärung, ob die persönlichen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt werden können. Insgesamt wurden 20 Abklärungsbesuche bis Februar 2024 durchgeführt. Jene 15 Personen, die im chronologischen Verlauf als Erstes alle Antragsformulare inklusive der erforderlichen Unterlagen eingebracht und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt hatten, wurden von den Amtssachverständigen der Pflege für die Anstellung ausgewählt und über die fachlichen Voraussetzungen aufgeklärt. Alle 15 ausgewählten pflegenden Angehörigen haben in weiterer Folge durch die Absolvierung der nötigen Kurse neben den persönlichen Voraussetzungen auch die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, sodass eine Anstellung im März 2024 erfolgen konnte.

## **Anstellungsbeginn**

### **Gemeinsame Hausbesuche mit den Trägern der Hauskrankenpflege**

Die Amtssachverständigen der Pflege sind neben der Eignungsprüfung und der fachlichen Umsetzung des Projekts auch für die Qualitätssicherung zuständig. In dieser Funktion sind sie die direkten Ansprechpartner:innen für die pflegenden Angehörigen, um Fragen jeder Art zeitnah klären zu können. Diese Funktion wird im Rahmen der Dienstzeit erbracht. Da auch außerhalb der Dienstzeit eine Rückfragemöglichkeit für Fragen, die Pflege betreffend, gegeben sein soll, wurde eine Betreuungsaufnahme durch die anerkannten Hauskrankenpflege-Organisationen, die die mobile Betreuung im Grazer Stadtgebiet sicherstellen, veranlasst. Die mobilen Dienste erbringen ihre Dienstleistungen gemäß § 6 des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes und sind gemäß den Regelungen der Stadt Graz für die mobile Betreuung pflegebedürftiger Klient:innen im Bedarfsfalle auch am

Abend zumindest bis 22:00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen im Dienst und können für Rückfragen erreicht werden.

Bis zur Erstellung des Evaluierungsberichtes ist keine derartige Rückfrage an die mobilen Dienste ergangen, da die Erreichbarkeit der Amtssachverständigen für die pflegenden Angehörigen ausreichend war.

### **Förderzusage**

Bei allen Antragstellern, die die erforderlichen Anträge mit den benötigten Beilagen vollständig eingebracht haben, wurde eine persönliche Eignungsprüfung der pflegenden Angehörigen im häuslichen Umfeld der zu pflegenden Person durchgeführt. Nachdem diese eine Eignung der pflegenden Angehörigen ergeben haben und die formalen Voraussetzungen erfüllt wurden, konnte bei den ersten 15 Personen, die alle Voraussetzungen erfüllt haben, eine Förderzusage erteilt werden. Diese wurde schriftlich sowohl an die zu betreuende Person oder ihre gesetzliche Vertretung als auch an die pflegenden Angehörigen übermittelt. Die schriftlichen Zusagen wurden in der ersten Woche des Monats März 2024 verschickt. Da das Projekt bis 31.12.2024 befristet war, wurde auch die Zusage bis 31.12.2024 erteilt.

## **Klient:innenstruktur**

### **Verteilung der Pflegegeldstufen und des Anstellungsausmaßes**

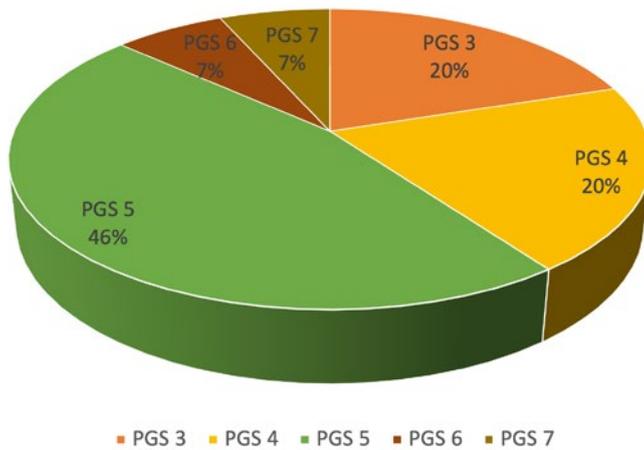
Die Teilnahme am Projekt war zunächst nur für die Pflegegeldstufen drei, vier und fünf vorgesehen. Nach Start des Projekts hat sich gezeigt, dass der Bedarf bei den Pflegestufen sechs und sieben ebenso gegeben ist. Daher wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2024 die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf die Pflegestufen sechs und sieben beschlossen.

Je nach Pflegegeldstufe kann eine Teil- oder Vollzeitanstellung erfolgen. Bei Pflegestufe drei kann die pflegende Person mit 20, bei einer Pflegestufe vier mit 30 Wochenstunden angestellt werden. Ab der Pflegestufe fünf wird eine Vollzeitanstellung vorgenommen.

Zum Zeitpunkt der Anstellung der pflegenden Angehörigen im März 2024 hat sich die Verteilung der Pflegestufen beziehungsweise der Anstellungsausmaße wie folgt dargestellt:

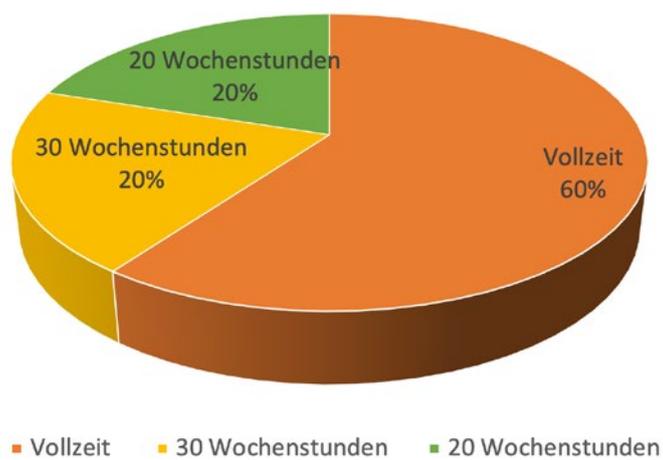
**Pflegestufe 3 – 20 Wochenstunden: drei Personen**  
**Pflegestufe 4 – 30 Wochenstunden: drei Personen**  
**Pflegestufe 5 – Vollzeitanstellung: sieben Personen**  
**Pflegestufe 6 – Vollzeitanstellung: eine Person**  
**Pflegestufe 7 – Vollzeitanstellung: eine Person**

DIAGRAMM 2:  
**Pflegestufen bei Projektbeginn**



Quelle: Pflegegeldbescheide der zu pflegenden Personen

DIAGRAMM 3:  
**Anstellungsausmaß bei Projektbeginn**

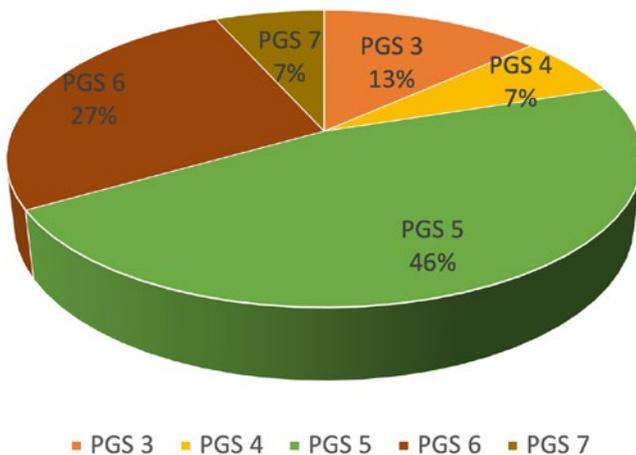


Quelle: Dienstverträge

Im Laufe der Anstellung haben sich die Pflegestufen einiger Teilnehmer:innen verändert. Bei drei Personen hat sich die Pflegestufe erhöht. Bei einer Teilnehmerin hat sich die Pflegestufe auf die Stufe zwei verringert, sodass die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht mehr vollumfänglich erfüllt waren. In diesem Fall musste die Einstellung der Förderung beziehungsweise die Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes vorgenommen werden. Am Ende des ersten Projektjahres, Stichtag 31.12.2024, gestaltete sich die Verteilung der Pflegegeldstufen beziehungsweise der Anstellungsausmaße folgendermaßen:

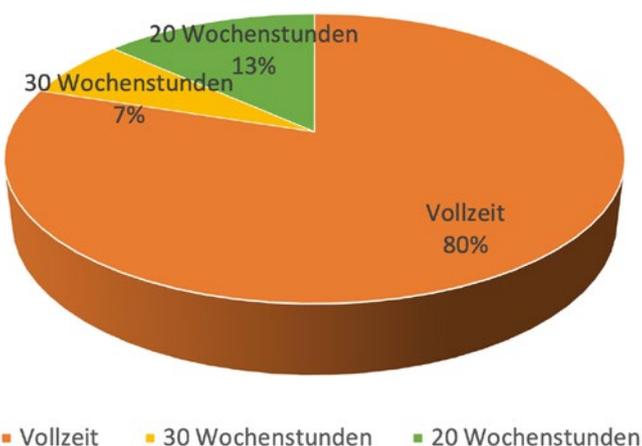
- Pflegestufe 3 – 20 Wochenstunden:** zwei Personen
- Pflegestufe 4 – 30 Wochenstunden:** eine Person
- Pflegestufe 5 – Vollzeitanstellung:** sieben Personen
- Pflegestufe 6 – Vollzeitanstellung:** vier Personen
- Pflegestufe 7 – Vollzeitanstellung:** eine Person

DIAGRAMM 4:  
**Pflegestufen am Ende des ersten Projektjahres**



Quelle: Pflegegeldbescheide der zu pflegenden Personen

DIAGRAMM 5:  
**Anstellungsausmaß am Ende des ersten Projektjahres**



Quelle: Dienstverträge

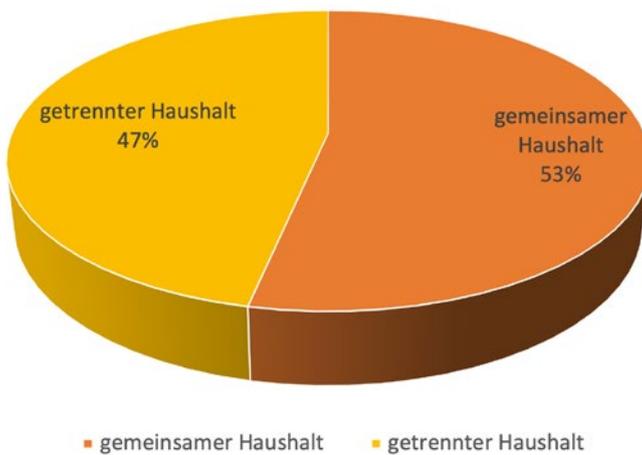
## Familiäre Struktur und Versorgungssituation

In der Pilotphase wurden 15 pflegende Angehörige aus unterschiedlichsten familiären Settings und Versorgungssituationen angestellt.

DIAGRAMM 6:

### Wohnsituation

Acht von fünfzehn pflegenden Angehörigen leben mit ihren pflegebedürftigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt.

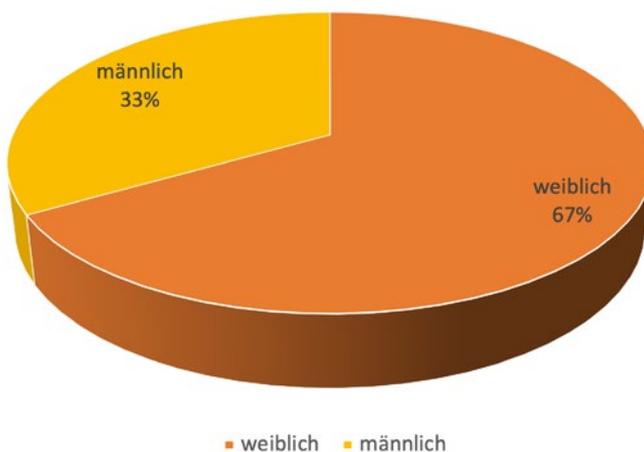


Quelle: gemäß Förderanträgen

DIAGRAMM 7:

### Geschlecht der Pflegebedürftigen

Zehn der pflegebedürftigen Personen sind weiblich, fünf männlich.

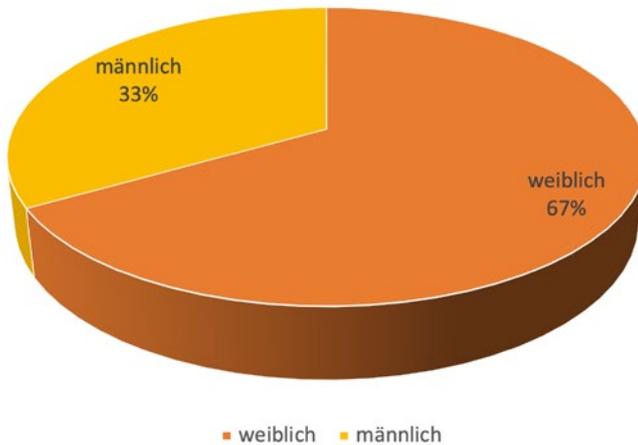


Quelle: Erhebung Amtssachverständige der Stadt Graz

DIAGRAMM 8:

### Geschlecht der pflegenden Angehörigen

Zehn der pflegenden Angehörigen sind weiblich, fünf männlich.



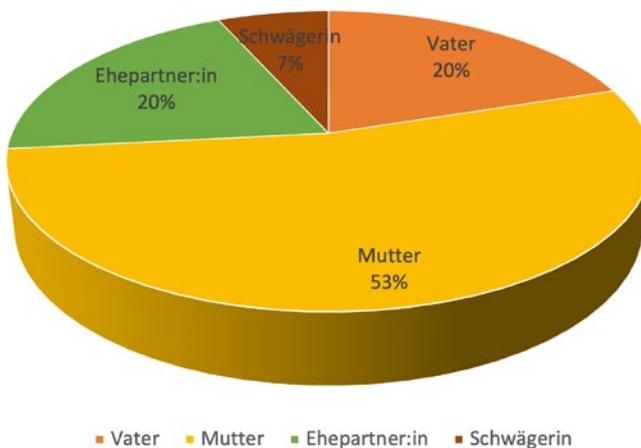
Quelle: Erhebung Amtssachverständige der Stadt Graz

DIAGRAMM 9:

### Verwandtschaftsverhältnis

Das Verwandtschaftsverhältnis stellt sich wie folgt dar:

Acht der pflegenden Angehörigen versorgen ihre Mutter und drei ihren Vater. Drei Personen versorgen den Ehepartner: die Ehepartnerin und eine Person betreut die Schwägerin.

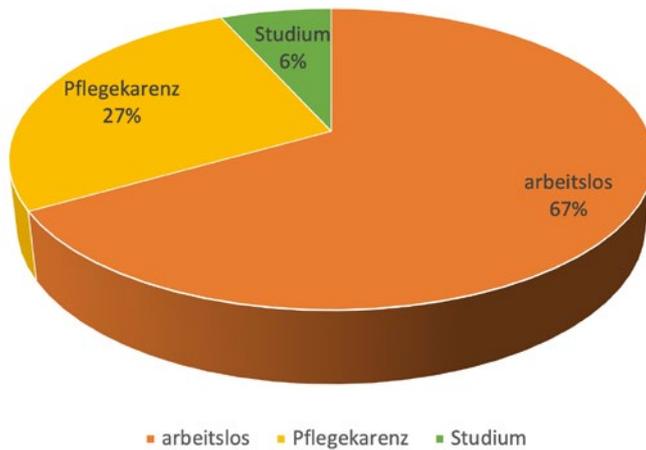


Quelle: Erhebung Amtssachverständige der Stadt Graz

DIAGRAMM 10:

### **Berufliche Situation vor dem Projekt**

Die berufliche Situation der pflegenden Angehörigen vor ihrer Anstellung war unterschiedlich. Zehn Personen waren arbeitslos, drei in Pflegekarenz und je eine Person war geringfügig beschäftigt beziehungsweise studierte.



Quelle: Erhebung der Amtssachverständigen bei Dienstantritt

# Pflegefachliche Projektbegleitung

## Qualitätssicherung

Die beiden Amtssachverständigen des Fachbereiches Pflege/Planung/Controlling sind neben der Projektumsetzung auch für die Qualitätssicherung verantwortlich. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Pflegevisiten zur Qualitätssicherung im häuslichen Umfeld der zu pflegenden Personen in Anwesenheit der pflegenden Angehörigen statt. Die Anzahl der Visiten ist nicht fix festgelegt, sondern folgt dem Bedarf. Seit der Anstellung der pflegenden Angehörigen im März 2024 bis Ende Dezember 2024 haben insgesamt 122 qualitätssichernde Pflegevisiten stattgefunden. Bei Unterstützungserfordernis haben zusätzlich zu den Pflegevisiten spontane Hausbesuche der Amtssachverständigen stattgefunden, weil zum Beispiel über Zusatznahrung, Heilbehelfe oder Inkontinenzprodukte beraten werden musste und eine Unterstützung bei der Beantragung beziehungsweise Bestellung derselben erforderlich war. Bis Dezember 2024 haben 19 zusätzliche Hausbesuche stattgefunden. Außerhalb der Pflegevisiten zur Qualitätssicherung sind die Amtssachverständigen von Montag bis Freitag von 7 bis 15 Uhr für die pflegenden Angehörigen erreichbar, beantworten pflegefachliche und organisatorische Fragen und unterstützen bei pflegerischen Themen, zum Beispiel bei der Kontaktaufnahme mit Therapiezentren oder Krankenkassen. Im Rahmen dieses Angebots haben von März bis Dezember 2024 1.496 telefonische oder schriftliche Unterstützungsleistungen der Amtssachverständigen stattgefunden.

## Vernetzungstreffen

Pflegende Angehörige, die sich überwiegend oder ausschließlich um ihre pflegebedürftigen Angehörigen kümmern, haben nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit, persönliche Sozialkontakte zu pflegen. In den telefonischen oder persönlichen Gesprächen der Amtssachverständigen mit Betroffenen hat sich gezeigt, dass sich pflegende Angehörige teilweise einsam fühlen und Sozialkontakte vermissen.

Die 15 angestellten pflegenden Angehörigen konnten zu Beginn ihrer Anstellung Kurse absolvieren. Aus den Rückmeldungen der Angehörigen ist hervorgegangen, dass durch Erzählungen im Rahmen der Kurse ein Einblick in die Situation der anderen ermöglicht worden ist und Sozialkontakte entstanden sind, die über die Zeit der Kurse hinaus beibehalten worden sind. Der Wunsch nach Beibehaltung regelmäßiger Treffen über die Ausbildungszeit hinaus wurde geäußert.

Um einen Austausch in der Gruppe zu ermöglichen und jene zu unterstützen, die sich dabei schwerertun, Sozialkontakte zu pflegen, haben die Amtssachverständigen den Wunsch der Gruppe aufgegriffen und laden seit Mai 2024 einmal monatlich zu einem Vernetzungstreffen ein.

Im Jahr 2024 haben insgesamt sieben Vernetzungstreffen stattgefunden. Pro Termin haben unterschiedlich viele Personen teilgenommen.

Durchschnittlich waren inklusive der Amtssachverständigen neun bis zehn Personen bei jedem Treffen anwesend.

Nachfolgend finden sich einige Fotos der erfolgten Treffen.



Abbildung 1: Erstes Vernetzungstreffen am 22.05.2024



Abbildung 2: Zweites Vernetzungstreffen am 03.07.2024

© Stadt Graz/Pflegedrehscheibe (7)



Abbildung 3: Drittes Vernetzungstreffen am 07.08.2024



Abbildung 4: Viertes Vernetzungstreffen am 17.09.2024



Abbildung 5:  
Fünftes Vernetzungstreffen am 23.10.2024



Abbildung 6:  
Sechstes Vernetzungstreffen am 20.11.2024



Abbildung 7:  
Siebentes Vernetzungstreffen am 17.12.2024

# Interviews mit pflegenden Angehörigen

Im Rahmen der Evaluierung des Pilotprojekts „Pfleger Angehörige“ wurde mit fünf pflegenden Angehörigen ein Interview in anonymisierter Form geführt. Dies entspricht einem Anteil von einem Drittel der angestellten pflegenden Angehörigen. Die Interviews wurden in den Monaten Oktober und November 2024 geführt und fanden persönlich in geschütztem Rahmen außerhalb der Arbeitszeiten statt. Im Fachbereich Pflege/Planung/Controlling wurde zum Zweck der Interviewführung ein Leitfaden entwickelt (siehe Seite 97). Zusätzlich wurde den Angehörigen die Möglichkeit geboten, für sie wichtige Themen frei zu benennen und zu beschreiben. Die Verteilung der Interviewpartner:innen stellte sich wie folgt dar: Drei der Befragten waren weiblich, zwei männlich. Vier der Interviewpartner:innen lebten mit ihren pflegebedürftigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt. Eine Person lebte in einer eigenen Wohnung.

## Betreuungssituation vor Projektteilnahme

Die erste Frage bezieht sich unter anderem auf die Betreuungssituation vor der Projektteilnahme. Die fünf Interviewpartner:innen gaben an, dass sie ihre Angehörigen schon seit längerer Zeit unterstützten und betreuten. In einem Fall bestand die Betreuungssituation seit etwas mehr als zwei Jahren, weil sich eine chronische Lungenkrankheit massiv verschlechtert hatte. In vier Fällen wurden die pflegebedürftigen Personen aufgrund von diagnostizierter Demenz beziehungsweise einer Krebserkrankung schon mehr als neun Jahre betreut und gepflegt, was eine enorme Herausforderung für die pflegenden Angehörigen darstellte. Die Befragten berichteten, dass sie ihre Angehörigen umfangreich betreuen. Vor allem bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, wie zum Beispiel der Körperpflege, der Ausscheidung, der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und dem Medikamentenmanagement benötigten die pflegebedürftigen Personen Unterstützung. Aber auch das Sauberhalten des persönlichen Umfeldes sowie die Erledigung des Einkaufs und Hilfe bei organisatorischen Tätigkeiten zählte zu den Aufgaben der pflegenden Angehörigen.

# Veränderungen durch das Projekt

Mit der zweiten Frage werden die Veränderungen durch das Projekt beleuchtet. Alle befragten Personen gaben an, dass sich durch die Anstellung als pflegende Angehörige sehr viel für sie und auch für ihre Angehörigen zum Positiven verändert hat. Eine negative Auswirkung wurde nicht genannt. Vier der Interviewpartner:innen gaben die finanzielle Absicherung als wesentliche positive Veränderung an, die sich durch die Anstellung als pflegende:r Angehörige:r ergeben hat.

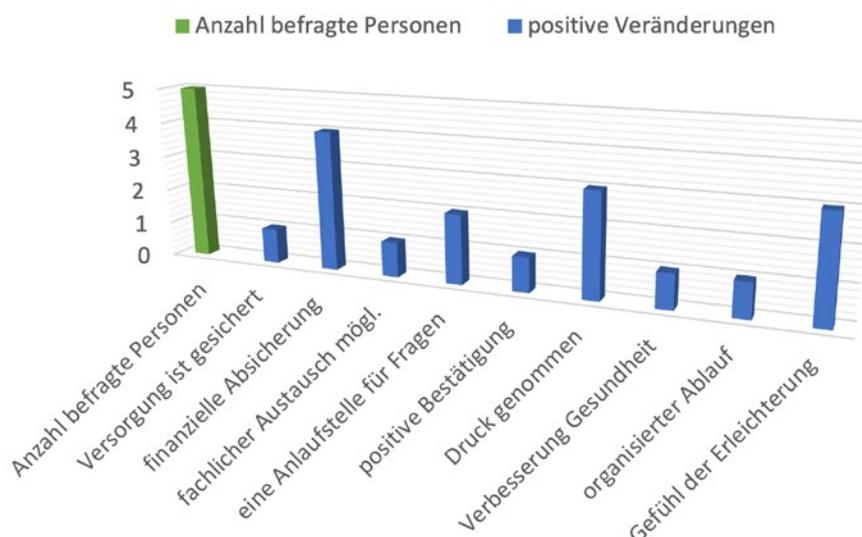
Drei der Befragten berichteten, dass die Pflege der Angehörigen mit den Erfordernissen des regulären Arbeitslebens nicht gut vereinbar gewesen war. Daher musste Arbeitslosigkeit in Kauf genommen werden, was wiederum massiven finanziellen Druck erzeugt hatte. Mit der Anstellung als pflegende:r Angehörige:r wurde dieser Druck genommen und ein Gefühl der Erleichterung habe sich eingestellt.

Eine direkte Anlaufstelle bei den Amtssachverständigen der Pflege für Fragen und zur Beratung und Unterstützung zu haben, gaben zwei der Interviewpartner:innen als weitere positive Veränderung durch das Projekt an.

Die Aspekte „Sicherung der Versorgung des:der pflegebedürftigen Angehörigen“, „der organisierte Ablauf“, „der ermöglichte fachliche Austausch“, „die Bestätigung, dass man die Sache gut macht“, und „die Verbesserung der körperlichen und psychischen Situation“ wurden jeweils von einer Person als positive Auswirkung des Projekts genannt.

DIAGRAMM 11:

## Veränderungen durch das Projekt



Quelle: Abschrift anhand des Interviewleitfadens

# Wichtigste Aspekte des Projekts

Im Rahmen des Interviews wurde gefragt, welche Aspekte des Projekts als besonders wichtig eingeschätzt werden. Diese Frage wurde von allen Interviewpartner:innen gleichermaßen, wie folgend ausgeführt, beantwortet.

Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung, die regelmäßige Entlohnung und die Begleitung durch die Amtssachverständigen der Pflege wurde von allen Befragten als sehr wichtig erachtet. Ebenso wurden die vermittelten Inhalte der Kurse und die Vernetzung mit anderen pflegenden Angehörigen als wichtige Aspekte des Projekts genannt.

Das Wissen um die sozialrechtliche Absicherung und den Erhalt der regelmäßigen Entlohnung wurde als entlastend und beruhigend wahrgenommen.

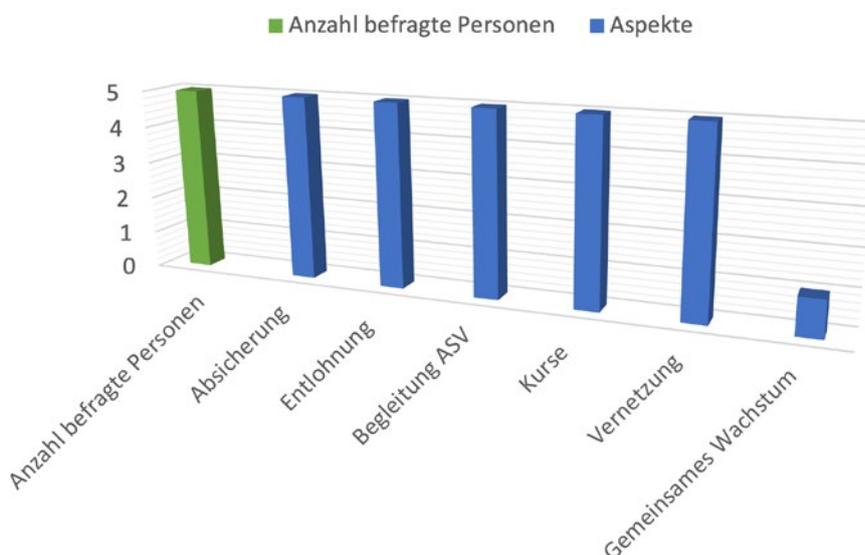
Bei der Begleitung durch die Amtssachverständigen wurde ergänzend hinzugefügt, dass die Hausbesuche sehr hilfreich seien und Unterstützung brächten. Zusätzlich wurden sie als Abwechslung zum Pflegealltag empfunden.

In den Kursen konnten die Betroffenen Neues lernen und sich Tipps holen. Darüber hinaus gelang es in den Kursen, erste Vernetzungen unter den pflegenden Angehörigen herzustellen, die in den regelmäßigen Vernetzungstreffen vertieft wurden.

Eine Person hat als wichtigen Aspekt genannt, dass durch die Anstellung, die Kursinhalte und die Begleitung der ASV ein gemeinsames Wachsen der Familie ermöglicht wurde.

DIAGRAMM 12:

## Wichtigste Aspekte des Projekts



Quelle: Abschrift anhand des Interviewleitfadens

# Herausforderungen der Betreuung

Die Pflege und Betreuung von Angehörigen ist meist sehr herausfordernd. Daher sollte dieser Aspekt in den Interviews gesondert beleuchtet werden.

Drei der fünf Befragten haben die psychische Belastung besonders hervorgehoben, die die Pflege und Betreuung eines Angehörigen mit sich bringt.

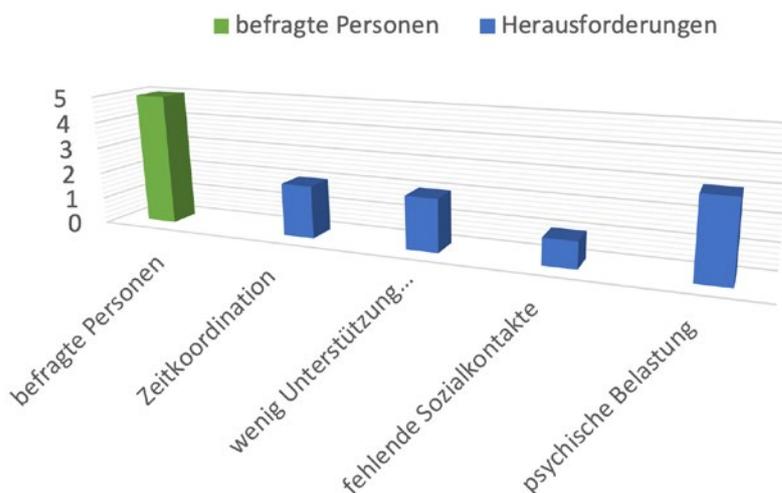
In zwei Fällen wurde berichtet, dass die familiäre Unterstützung durch weitere Angehörige mangelhaft beziehungsweise nicht existent sei und daher die Belastung ausschließlich beim pflegenden Angehörigen liege.

Auch die zeitliche Koordination inklusive der Urlaubsplanung wurde als Belastung empfunden. Zwei der fünf Interviewpartner:innen berichteten, dass sie ihre:n Angehörige:n lieber nicht alleine lassen und daher auch nicht auf Urlaub gehen möchten. Den gesetzlichen Urlaub dennoch zu konsumieren, stelle eine Herausforderung dar.

Von einer Person wurden die fehlenden Sozialkontakte als Herausforderung angegeben.

DIAGRAMM 13:

## Herausforderungen der Betreuung



Quelle: Abschrift anhand des Interviewleitfadens

# Anregungen/Wünsche der pflegenden Angehörigen

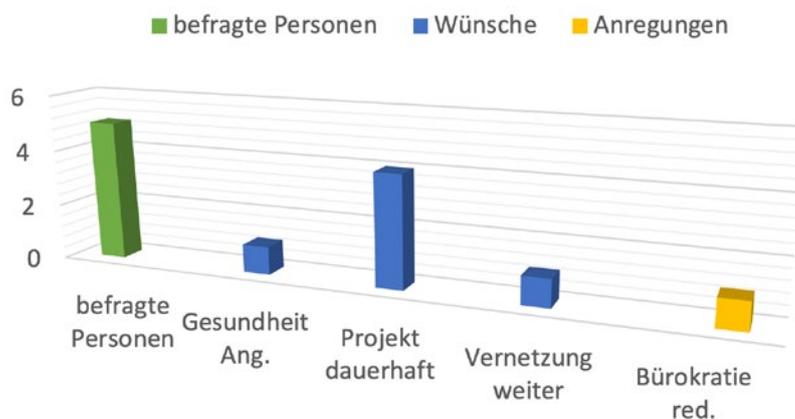
In den Interviews wurde explizit nach Verbesserungsvorschlägen beziehungsweise den Wünschen der pflegenden Angehörigen gefragt. Hierbei konnten sowohl Wünsche das Projekt, aber auch ganz allgemeine Themen betreffend genannt werden.

Vier der fünf befragten pflegenden Angehörigen haben den Wunsch genannt, dass das Projekt unbefristet bewilligt beziehungsweise für die gesamte Steiermark ermöglicht werden solle.

Zweimal wurde genannt, dass die regelmäßigen Vernetzungstreffen fortgeführt werden mögen und von jeweils einer Person wurde eine Minimierung des bürokratischen Aufwandes beziehungsweise die Verbesserung des Gesundheitszustandes der pflegebedürftigen Person gewünscht.

DIAGRAMM 14:

## Anregungen und Wünsche



Quelle: Abschrift anhand des Interviewleitfadens

# Fragebogen zur Zufriedenheit der pflegenden Angehörigen

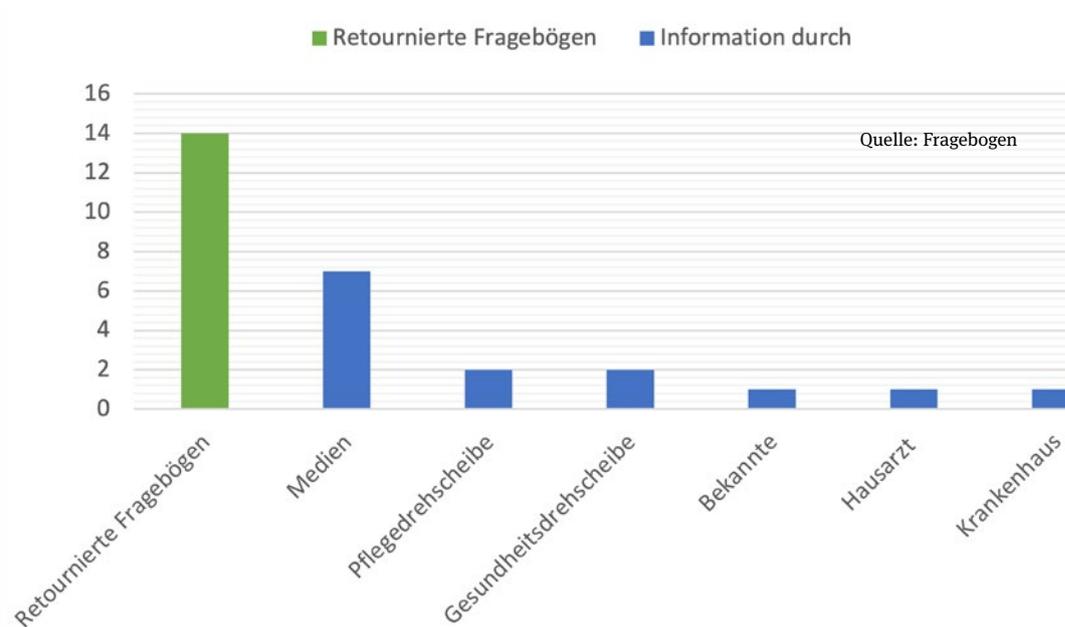
Um die Erfahrungen und Erlebnisse möglichst vieler pflegender Angehöriger abbilden zu können, wurden im November 2024 zusätzlich zu den geführten Interviews Fragebögen ausgegeben (siehe Seite 98). Die Bögen wurden vom Fachbereich Pflege/Planung/Controlling zusammengestellt und umfassen unter anderem die Erfahrungen seit Beginn des Projekts, die Wohn- und Betreuungssituation der beteiligten Personen, die Zusammenarbeit mit den Amtssachverständigen der Pflege und die Regelung der Abwesenheitszeiten. Von fünfzehn ausgegebenen Fragebögen wurden vierzehn retourniert. Eine zuvor interviewte Person wollte nicht noch zusätzlich den Fragebogen ausfüllen. Die Beantwortung der Fragen ist in anonymisierter Form erfolgt.

## Wie haben die pflegenden Angehörigen vom Projekt erfahren?

Zunächst wurde die Frage gestellt, wie die pflegenden Angehörigen vom Pilotprojekt erfahren hatten. Die Beantwortung der Frage hat gezeigt, dass die Informationsquellen sehr unterschiedlich waren. Sieben Personen erfuhren aus den Medien vom Projekt, jeweils zwei Personen wurden in der Pflege- beziehungsweise der Gesundheitsdrehscheibe über das Projekt informiert und jeweils eine Person wurde von Bekannten, dem:der Hausarzt:Hausärztin und von einem Krankenhaus informiert.

DIAGRAMM 15:

## Wie vom Projekt erfahren?



## Erfahrungen und Gedanken zum Projekt

Mit der Fragestellung „Wenn Sie an die Zeit seit Beginn des Projekts zurückdenken – was fällt Ihnen als Erstes ein?“ wurden die Erfahrungen im beziehungsweise die Gedanken zum Projekt abgefragt. Die Antworten sind sehr individuell und werden folgend als Zitate angeführt.

*„Als Erstes muss ich mich bedanken, dass ich dabei sein darf, dass dieses Projekt zustande gekommen ist und wir noch ein Jahr bewilligt bekommen haben. Am Anfang waren alle noch sehr verschlossen, das hat sich durch die Treffen sehr gut entwickelt (Austausch). Ich bin sehr froh darüber. Die Kurse waren super organisiert und sehr lehrreich für mich. Ich danke auch den Vortragenden, die sehr verständlich vorgetragen haben.“*

*„Erleichterung, dass es so ein Projekt gibt, welches pflegende Angehörige unterstützt. Mir ist zu Beginn auch eingefallen, dass durch das Projekt gesehen wird, wie viele Menschen betroffen sind. Die finanziellen Sorgen können dadurch auch vermindert werden.“*

*„Ich war am Anfang ziemlich skeptisch und konnte nicht glauben, dass dieses Projekt gelingen würde. Aber Gott sei Dank verlief alles für uns alle positiv.“*

*„Mein Leben hat sich komplett zum Guten verändert. Ich hatte vorher nichts und jetzt kann ich alles machen und das auch mit meiner Mutter, wenn ich mit ihr rausgehe. Ich dachte, mein Fall wäre schon schwierig, aber bei den Kursen habe ich erst gesehen, dass es noch viel schlimmere Fälle gibt, und das hat mir die Augen geöffnet.“*

*„Das Erste, was mir dazu einfällt ist, dass ich sehr dankbar bin, die Möglichkeit zu haben, auf meine Familienmitglieder aufpassen zu können – als meine Arbeit.“*

*„Ich bin dankbar, dass ich an diesem Projekt teilnehmen kann und darf!“*

*„Denke an den ersten Tag, an dem ich den Antrag gestellt und gewartet habe, ob ich angestellt werde.“*

*„Als Erstes war ich dankbar, dass es eine Möglichkeit gab, meinen Angehörigen zuhause zu unterstützen. Auch heute noch bin ich froh und dankbar, dass dieses Projekt ins Leben gerufen wurde. Ich bin auch sehr dankbar für die viele Hilfe und das Verständnis, welches von Frau Zanier und Frau Bindar entgegengebracht wird.“*

*„Gemischte Gefühle: Dankbarkeit und Anspannung.“*

*„Ich bin unendlich dankbar, dass das Projekt entstanden ist und ich eine Anstellung erhalten habe. Meine Entscheidung, die Betreuung durchzuführen, habe ich nicht bereut.“*

*„Freude, dass das Projekt zustande gekommen ist. Erleichterung, aber auch Skepsis, ob und wie alles laufen wird.“*

*„Ich bin erleichtert. Die Begleitung ist sehr gut.“*

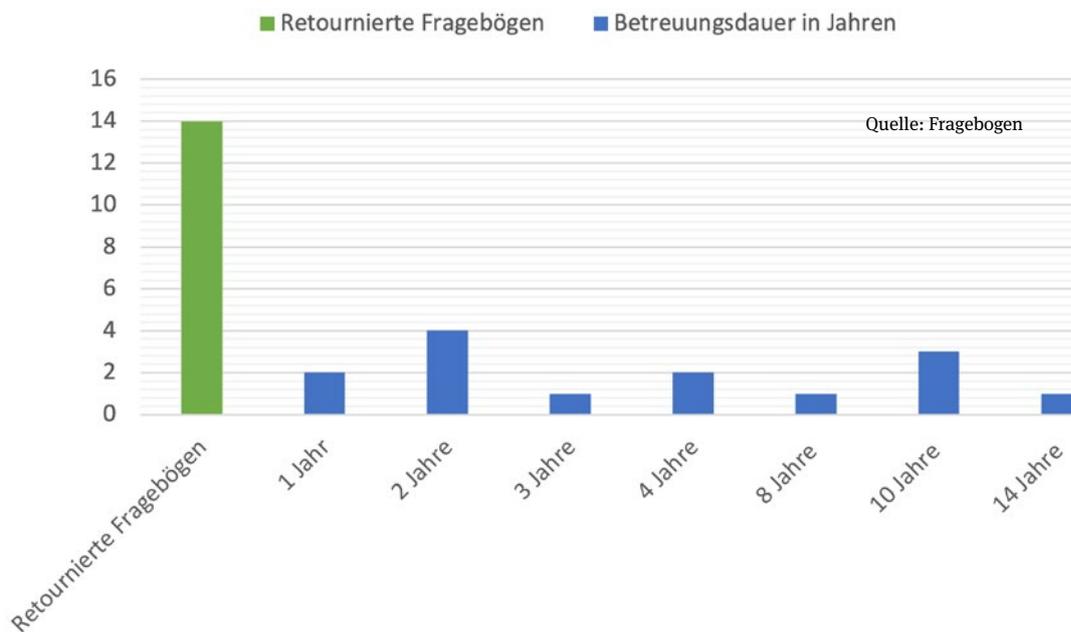
*„Ich hätte mir gewünscht, dass es dieses Projekt schon früher gegeben hätte, als mein Vater noch lebte. Durch die Erfahrung, die ich mit meinem Vater machte, finde ich, dass die Kurse im Projekt sehr gut gewählt sind und sofern das Projekt weiterbesteht, beibehalten werden sollten. Weiters möchte ich mitteilen, dass das Programm die Lebensqualität meiner Mutter stark verbessert hat, da ich mehr Zeit für sie habe und nicht zwischen Arbeit und ihr hin- und hergerissen bin.“*

*„Informative und lehrreiche Kurse und viele Ratschläge und viel Unterstützung.“*

# Betreuungsdauer der:des Angehörigen

Die zweite Frage des Fragebogens, „Seit wann betreuen Sie Ihren Angehörigen schon zu Hause?“, bezieht sich auf die Zeitspanne, seit wann die Angehörigen schon betreut werden. Zwei Personen versorgen ihre Angehörigen erst seit circa einem Jahr, vier Personen seit circa zwei Jahren und eine Person seit circa drei Jahren. Alle anderen Personen betreuen ihre Verwandten schon länger als vier Jahre. Im Detail sind es zwei Personen, die ihre Angehörigen schon seit circa vier Jahren versorgen und eine Person, die seit acht Jahren in der Rolle der:des Pflegenden ist. Drei weitere Betroffene pflegen seit circa zehn und eine Person bereits seit vierzehn Jahren.

DIAGRAMM 16:  
**Betreuungsdauer**



## Gemeinsamer Haushalt

Die pflegenden Angehörigen leben teilweise mit den pflegebedürftigen Personen in einem Haushalt zusammen. Um die genaue Verteilung darstellen zu können, wurde die Frage gestellt: „Wohnen Sie im gleichen Haushalt wie die gepflegte Person?“ Auf sieben der vierzehn Fragebögen wurde diese Frage mit „ja“, auf sieben mit „nein“ beantwortet.

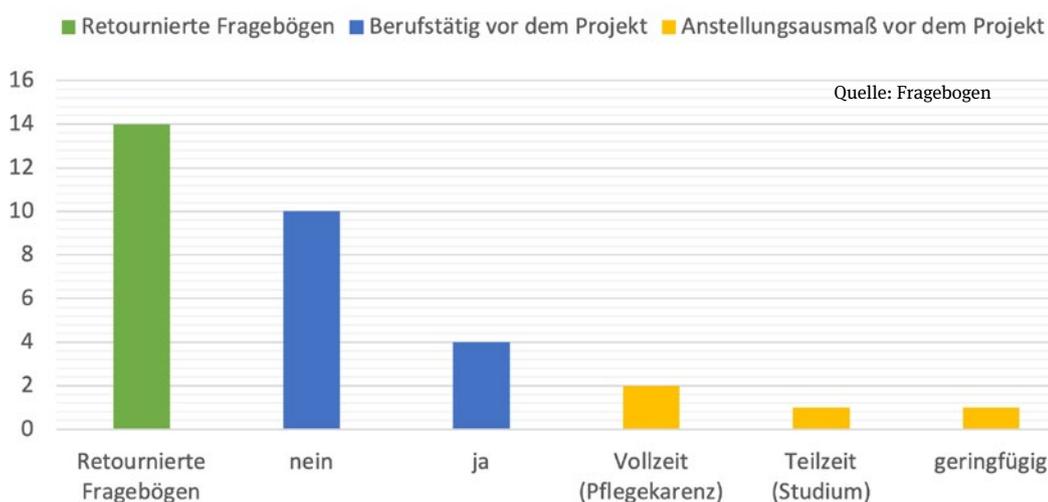
# Berufstätigkeit vor und während des Projekts

Die Arbeitssituation vor der Anstellung als pflegende:r Angehörige:r wurde mit der Frage „Waren Sie vor dem Beginn des Projekts berufstätig?“ abgebildet. Diese Frage wurde von zehn der pflegenden Angehörigen mit „nein“ und von vier mit „ja“ beantwortet.

Bei Nennung der Berufstätigkeit vor dem Projekt wurde zusätzlich abgefragt, ob eine Voll- oder Teilzeitanstellung oder eine geringfügige Beschäftigung vorgelegen hatte. Von jenen vier Personen, die eine Berufstätigkeit vor Projektbeginn angaben, waren zwei in Vollzeit beschäftigt, unmittelbar vor dem Projekt aber in Pflegekarenz. Eine Person war geringfügig und eine in Teilzeit (Studium) beschäftigt, wobei die Arbeitstätigkeit in diesen Fällen jeweils am Wochenende erfolgte, wo andere Familienmitglieder die Betreuung der pflegebedürftigen Person sicherstellen konnten.

DIAGRAMM 17:

## Berufstätigkeit vor dem Projekt



Die Richtlinien des Pilotprojekts „Pflegende Angehörige“ sehen vor, dass bei einer Teilzeitanstellung eine Nebenbeschäftigung möglich ist, wenn die Gesamtarbeitszeit vierzig Wochenstunden nicht überschreitet. Daher wurde erfragt, ob die angestellten Personen einer Nebenbeschäftigung nachgehen. Auf dreizehn der vierzehn Fragebögen wurde diese Frage mit Nein beantwortet. Nur eine Person absolviert neben einer Teilzeitanstellung als pflegender Angehöriger ein berufsbegleitendes Studium.

# Kursinhalte

Im Rahmen der Anstellung mussten von den pflegenden Angehörigen Kurse zu folgenden Themen im Trainingszentrum der Albert Schweitzer Klinik absolviert werden:

- **Basiskurs** – Grundlagen zur Pflege und Betreuung zuhause
- **Demenz** – Möglichkeiten der Begegnung mit an Demenz erkrankten Menschen
- **Körperpflege** – Tipps zur Körperpflege von Pflegebedürftigen
- **Sicheres Wohnen** – Sicher und fit zuhause
- **Rückenschonende Pflege** – Tipps zum Bewegen und Positionieren

Im **Basiskurs** wurde Wissenswertes zum Thema Pflege und Betreuung zuhause mit dem Schwerpunkt auf administrative Aspekte der häuslichen Betreuungssituation vermittelt. Dieser Kurs musste von den pflegenden Angehörigen und der jeweiligen Vertretung absolviert werden.

Im Praxiskurs **Demenz** wurden Fragen wie zum Beispiel „Was sind die typischen Symptome von Demenz?“ oder „Wie kann man Betroffenen im Alltag begegnen?“ erörtert.

„Worauf muss man bei der **Hygiene** im Pflegealltag achten?“ und „Welche Pflegeprodukte können verwendet werden?“ – diese und weitere Fragen wurden im Kurs zur **Körperpflege** beantwortet.

Tipps, um sicher und fit zuhause sein zu können, wurden im Kurs zum Thema **„Sicheres Wohnen – Sicher und fit zuhause“** weitergegeben.

Im Kurs zur **rückenschonenden Pflege** wurden Themen, wie der rückenschonende Transfer von Personen, zum Beispiel vom Bett in den Rollstuhl, oder das richtige Positionieren von Personen trainiert.

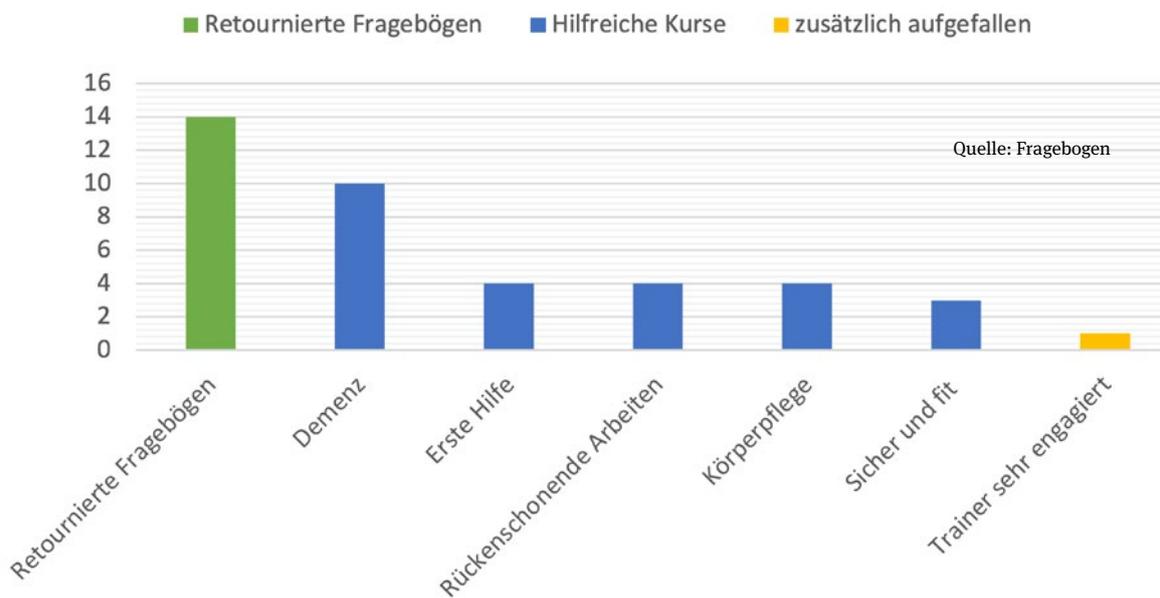
Zusätzlich musste von den pflegenden Angehörigen und ihren Vertretungen ein Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von acht Stunden absolviert werden.

Die pflegenden Angehörigen wurden anhand des Fragebogens gefragt, welche Kursinhalte ihnen besonders in Erinnerung geblieben sind. Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich.

Zehnmal wurde genannt, dass der Demenzkurs viele Aufschlüsse gebracht und den Umgang mit demenzerkrankten Personen erleichtert hat. Jeweils viermal wurden der Erste-Hilfe-Kurs, der Kurs zur rückenschonenden Pflege und die Vorgehensweisen rund um das Thema Körperpflege hervorgehoben. Auch der Kurs „Sicheres Wohnen – Sicher und fit zuhause“ wurde als hilfreich genannt und das Engagement der Trainer:innen gelobt.

DIAGRAMM 18:

## Besonders hilfreiche Kurse



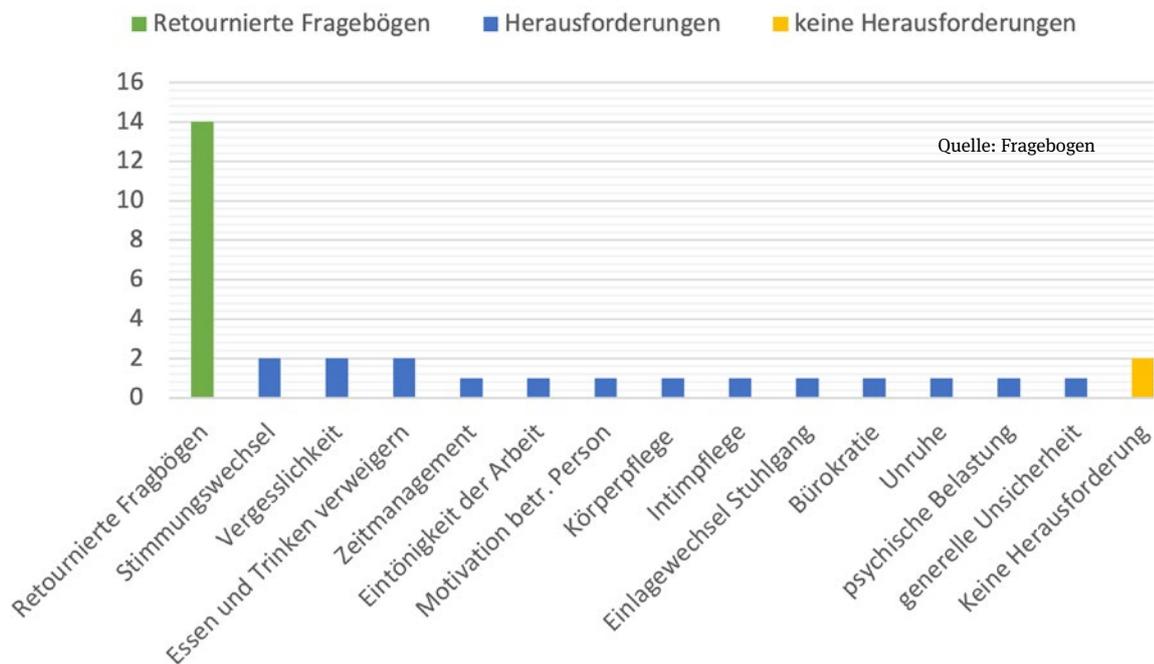
## Herausforderungen in der täglichen Arbeit

Die Tätigkeit als pflegende:r Angehörige:r ist mit großen Herausforderungen im Alltag verbunden. Welche besonderen Herausforderungen für die angestellten Personen des Projekts bestehen, wurde im Fragebogen mit den Fragen „Welche Herausforderungen erleben Sie in der täglichen Arbeit? Was ist herausfordernd und schwierig für Sie?“ erkundet. Auch hier konnten mehrere Herausforderungen genannt werden.

Mehrfach, nämlich jeweils zweimal, wurden folgende Herausforderungen genannt: der schnelle Stimmungswechsel der pflegebedürftigen Person, die Vergesslichkeit der:des Betroffenen mit häufigem Wiederholen von bereits Gesagtem und das Verweigern der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Als weitere Herausforderungen wurden das Zeitmanagement, die Eintönigkeit der Arbeit, der hohe Bedarf an Motivation der pflegebedürftigen Person, die Überwindung zur Durchführung der Körperpflege und im Besonderen der Intimpflege, der Einlagewechsel bei Stuhlausscheidung, die Unruhe von Betroffenen und die psychische Belastung genannt. Auch die bürokratischen Herausforderungen und generelle Unsicherheiten wurden beschrieben. Lediglich zweimal wurde berichtet, dass der Arbeitsalltag nicht als herausfordernd empfunden wird. Im Gegensatz dazu hat eine Person angegeben, dass die Betreuungssituation generell sehr herausfordernd ist.

DIAGRAMM 19:

## Herausforderungen des Pflegealltags



## Unterstützung und Begleitung durch die Amtssachverständigen des Fachbereichs Pflege/Planung/Controlling

Zwei Amtssachverständige der Pflege sind mit der operativen Durchführung des Projekts betraut. Ihre Aufgaben erstrecken sich von der Beratung im Vorfeld des Projekts über die Prüfung der Eignung der Interessent:innen, die Organisation der geforderten Kurse und das Anstoßen der Anstellung bis zu der Durchführung von Pflegevisiten zur Qualitätssicherung, anlassbezogenen Hausbesuchen, telefonischen und schriftlichen Beratungen und zur Unterstützung bei Antragstellungen und vielem mehr. Zusätzlich werden von den Amtssachverständigen auch einmal monatlich Vernetzungstreffen für alle interessierten pflegenden Angehörigen abgehalten, damit ein persönlicher Austausch ermöglicht wird.

Ob die Unterstützung der Amtssachverständigen als hilfreich empfunden wird, wurde mittels der Aufforderung „Bitte beurteilen Sie die Unterstützung

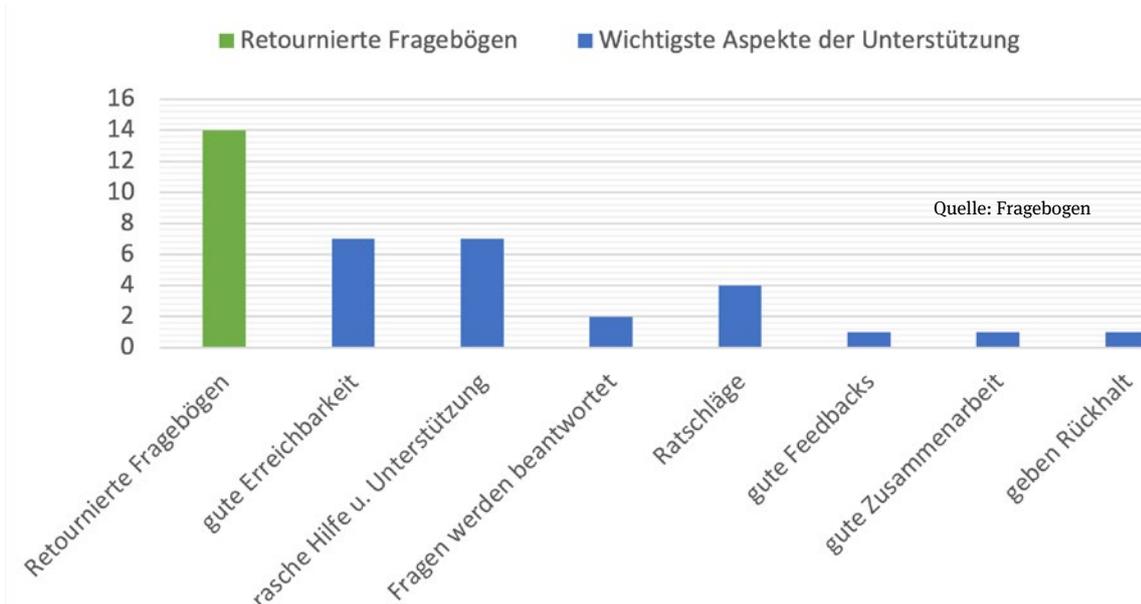
durch die Mitarbeiter:innen der Pflegedrehscheibe“ erkundet. Dabei bestand die Möglichkeit, diese als „sehr gut“, „gut“, „weniger gut“ oder „nicht gut“ zu beurteilen. Alle vierzehn Personen, die den Fragebogen retourniert haben, haben die Unterstützung mit „sehr gut“ beurteilt.

Um zu einer genaueren Beurteilung zu gelangen, wurde die Zusatzfrage „Ist dabei etwas besonders hilfreich und wichtig für Sie?“ gestellt.

Sieben Mal wurde angegeben, dass es besonders hilfreich ist, dass die Amtssachverständigen der Pflege bei Fragen immer erreichbar sind, und nochmals siebenmal wurde genannt, dass sehr viel Hilfe und Unterstützung von den Amtssachverständigen geboten wird. Vier Personen haben angegeben, dass sie immer Ratschläge bekommen und zweimal wurde betont, dass Fragen ausführlich beantwortet werden. Weitere Aspekte waren, dass die Amtssachverständigen gute Feedbacks geben, gut und schnell erreichbar sind, hilfreiche Hausbesuche machen, guten Rückhalt bieten und es generell eine gute Zusammenarbeit gibt.

DIAGRAMM 20:

### Unterstützung durch die Amtssachverständigen



# Zeiten der Abwesenheit und Vertretungspersonen

Die pflegenden Angehörigen haben Anspruch auf fünf Urlaubswochen jährlich und sollen dabei und bei anderen Abwesenheitszeiten, zum Beispiel bei Krankheit, gut vertreten werden können. Daher ist in den Richtlinien die Nennung einer Vertretungsperson als Voraussetzung für die Anstellung genannt. Mit der Frage „Fühlen Sie sich in Zeiten Ihrer Abwesenheit durch Ihre Vertretung ausreichend unterstützt?“ wurde die Zufriedenheit mit der Vertretungsregelung erfragt. In dreizehn Fragebögen wurde die Frage mit „ja“ in einem mit „nein“ beantwortet.

Bei einer Beantwortung mit „teilweise“ oder „nein“ wurde zusätzlich gebeten zu beschreiben, was nicht funktioniert hat. Die Person, die mit „nein“ geantwortet hatte, ergänzte diesbezüglich, dass sie immer da sein müsse. Diese Situation war den Amtssachverständigen bereits im Vorfeld bekannt und es wurden mehrfach diverse Maßnahmen zur Entlastung der betroffenen Person angeboten. Weil sich die pflegebedürftige Person aufgrund einer malignen (bösartigen) Grunderkrankung in der letzten Phase des Lebens befand, wollte die pflegende Angehörige nicht, dass eine andere Person ihre Angehörige versorgt. Folgende Gründe wurden dafür angegeben: Die Bedürfnisse der Mutter sind ihr genauestens bekannt und es soll der Mutter nicht zugemutet werden, alles „ansagen“ zu müssen. Zusätzlich hätte die pflegende Angehörige ein schlechtes Gewissen, wenn sie ihre Mutter „im Stich lassen“ würde und besonders ausgeprägt wäre das schlechte Gewissen, wenn die Mutter in Abwesenheit der pflegenden Angehörigen versterben würde. Um dies zu vermeiden, wurde die Versorgung der Angehörigen nicht an eine Vertretung übertragen.

# Austausch mit den anderen Projektteilnehmer:innen

Damit der Austausch mit anderen Projektteilnehmer:innen gewährleistet ist, werden monatliche Vernetzungstreffen von den Amtssachverständigen der Pflege organisiert beziehungsweise abgehalten. Zusätzlich haben sich durch die gemeinsam absolvierten Kurse bereits teils intensivere Kontakte herausgebildet.

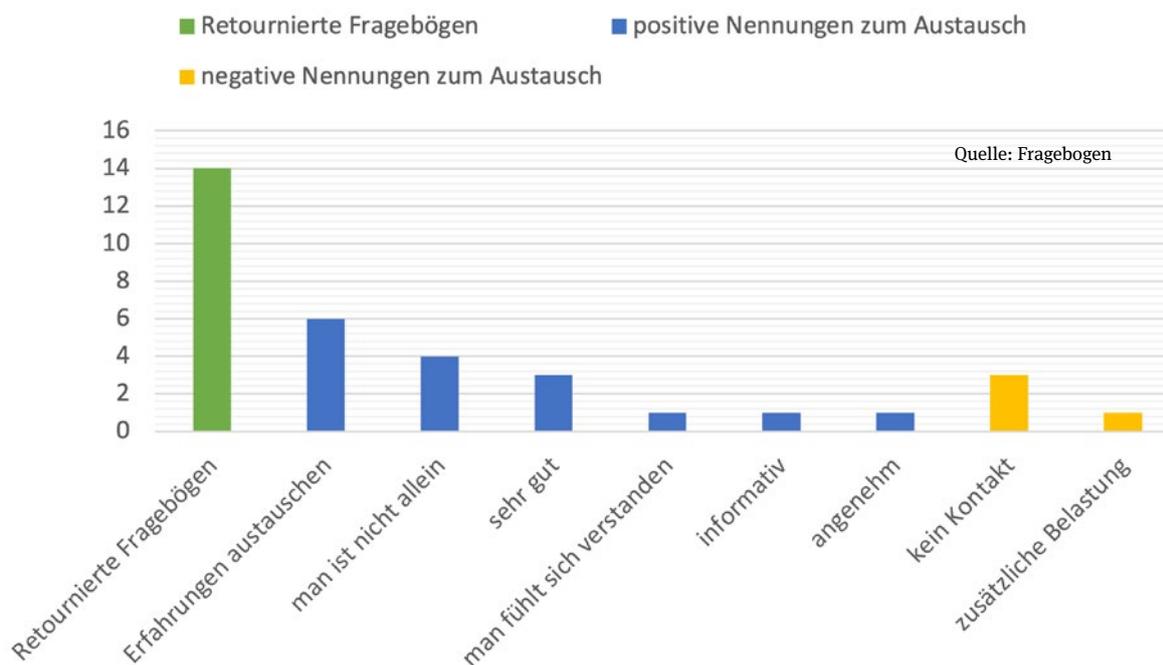
Im Fragebogen wurde danach gefragt, wie der Austausch mit den anderen Projektteilnehmer:innen empfunden wurde. Mehrfachnennungen waren möglich.

Sechsmal wurde dazu angegeben, dass der Austausch sehr angenehm sei, weil man Erfahrungen und Ratschläge austauschen könne. Vier Personen haben angegeben, dass sie sich dadurch nicht so allein fühlten und sich verstanden fühlten. Drei Personen haben den Austausch als sehr gut eingestuft. Auch die Attribute „informativ“ und „angenehm“ wurden jeweils einmal genannt.

Es gibt aber auch Personen, die den Austausch nicht benötigen oder anstreben. Denn dreimal wurde angegeben, dass kein Kontakt bestehe, und einmal wurde der Austausch gar als zusätzliche Belastung empfunden.

DIAGRAMM 21:

## Austausch mit Projektteilnehmer:innen



# Frei formulierte Mitteilungen, Wünsche und Anregungen

Am Ende des Fragebogens konnten noch frei formulierte Mitteilungen kommuniziert werden. Zehn Personen haben diese Möglichkeit genutzt. Ihre Worte werden im Folgenden in Zitatform wiedergegeben.

*„Ich bin sehr froh, dass es dieses Projekt gibt, und über die vielen Unterstützungen.“*

*„Ich wünsche mir, dass dieses Projekt zur Dauereinrichtung wird und nach Möglichkeit als Vorbild für ganz Österreich dient.“*

*„Danke an das engagierte Team.“*

*„Meines Erachtens ist das Projekt ‚Pflegernde Angehörige‘ das Beste, um pflegebedürftigen Menschen zu helfen und diese so lange als möglich in der gewohnten Umgebung leben zu lassen. Ich bin auch der Meinung, dass dieses Projekt ausgeweitet werden sollte!“*

*„Von mir gibt es keine Einwände. Es passt alles!“*

*„Ich bin sehr stolz, dass gleich alles auf Anhieb geklappt hat.“*

*„Es ist toll, dass es das Projekt gibt.“*

*„Danke für alles.“*

*„Das Projekt ist eine gute Sache. Ich fühle mich wertvoll und die Lebensperspektive ist zurückgekehrt.“*

*„Im Moment bin ich mit den meisten Dingen zufrieden. Für mich ist es eine große Hilfe, bei diesem Projekt dabei zu sein. Ich bin allen Mitarbeiterinnen der Pflegedrehscheibe dankbar, die dabei mitgewirkt haben.“*

*„Ich hoffe, dass dieses Projekt unbefristet weitergeführt wird, da es viele Familien psychisch und finanziell in deren schwierigen Lebensphasen entlastet. Durch das Projekt kann pflegenden Angehörigen zunehmend viel Last von den Schultern genommen werden.“*

# Anmerkungen der Amtssachverständigen des Fachbereichs Pflege/Planung/ Controlling

## Anmerkung der Amtssach- verständigen Sabine Zanier

Ein neues Projekt zu konzipieren und schließlich umzusetzen, ist immer eine Herausforderung. Im Falle des Projekts „Pflegerische Angehörige“ ist es uns aber gelungen, eine Richtlinie zu erarbeiten, die notwendige Rahmenbedingungen mit den Bedürfnissen von pflegenden Angehörigen und den zu pflegenden Personen in Einklang bringt. Dies zeigen die vielen positiven Rückmeldungen. Sehr schön für mich ist der intensive persönliche Kontakt zu den beteiligten Personen, der es mir ermöglicht, die Personen und ihre Situation sehr gut kennenzulernen und ihnen im Bedarfsfall rasche und zielgerichtete Unterstützung zu bieten. Aus den Rückmeldungen der pflegenden Angehörigen ist ersichtlich, dass sie die Betreuung der Amtssachverständigen sehr schätzen und sie die Unterstützung auch benötigen. Im Rahmen des Pilotprojekts ist die Betreuung von fünfzehn Personen durch zwei Amtssachverständige möglich. Bei Ausweitung des Projekts auf mehr als fünfzehn Personen müsste die Zahl der beteiligten Amtssachverständigen jedenfalls erhöht werden.

Positiv erwähnen möchte ich noch das Vernetzungstreffen unserer pflegenden Angehörigen. Einmal monatlich gibt es die Möglichkeit, sich mit anderen Betroffenen auszutauschen und auch Themen abseits der Pflege zu besprechen. Diese Treffen sind auch für uns als Amtssachverständige kurzweilig und es ist schön zu sehen, wie anfangs eher zurückhaltende Personen immer mehr aus sich herausgehen und das Angebot zum Austausch nutzen.

Aus meiner Sicht ist das Projekt höchst erfolgreich und sollte auf jeden Fall fortgeführt oder gar ausgeweitet werden.

# Anmerkungen der Amtssachverständigen Christine Bindar

Ich darf das Projekt von Beginn an begleiten und es freut mich, dass wir das Engagement von fünfzehn pflegenden Angehörigen honorieren konnten, indem sie eine Anstellung erhalten haben.

Das Interesse von pflegenden Angehörigen war nach Publikwerden des Projekts sehr groß, sodass sich auch viele Personen aus anderen Bezirken der Steiermark gemeldet und ihr Interesse bekundet haben. Es hat mir immer besonders leidgetan, wenn ich pflegenden Angehörigen sagen musste, dass das Projekt rein von der Stadt Graz finanziert wird und daher Personen aus anderen Bezirken von einer Anstellung ausgenommen sind. Da nicht nur in Graz der Bedarf nach einer Anstellung pflegender Angehöriger besteht, wäre es wünschenswert, wenn das Projekt vom Land Steiermark übernommen und auf das gesamte Bundesland ausgerollt werden könnte.

Zurückkommend auf unsere Grazer pflegenden Angehörigen muss ich sagen, dass diese ihre Angehörigen wirklich sehr gut versorgen. In den vielen durchgeführten Pflegevisiten zur Qualitätssicherung musste bisher nie ein Pflegemangel angemerkt werden. Sehr wohl wurden aber Tipps zur Erleichterung der Betreuung gegeben und von den Angehörigen dankend angenommen. Der intensive persönliche Kontakt und die unkomplizierte Rückfragemöglichkeit bei uns Amtssachverständigen ist, denke ich, ein wesentlicher Faktor, warum das Projekt erfolgreich ist. Weil die Amtssachverständigen die Betroffenen gut kennen, können sie bedarfsgerecht unterstützen und die Begleitung der Angehörigen und die Intervalle der Pflegevisiten zur Qualitätssicherung individuell gestalten. Bei Ausweitung des Projekts sollte die Qualitätssicherung jedenfalls in dieser Form übernommen werden.

# Zusammenfassung

Im Jahr 2023 hat die Koalition der Grazer Stadtregierung (KPÖ, Grüne und SPÖ) aufgrund des zunehmenden Bedarfs an einer sozialen Absicherung von pflegenden Angehörigen die Entscheidung zur Erstellung eines Konzepts für das Pilotprojekt „Pflegerische Angehörige“ getroffen. Das Konzept wurde sodann vom Fachbereich Pflege/Planung/Controlling in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Recht und dem Fachbereich für Finanzen und Budget erarbeitet und die Umsetzung desselben per einstimmigem Gemeinderatsbeschluss im Oktober 2023 beschlossen. Zunächst wurde die Laufzeit auf ein Jahr befristet, per Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2024 schließlich um ein Jahr, bis 31.12.2025, verlängert. Mit der Umsetzung des Projekts ist der Fachbereich Pflege/Planung/Controlling des Sozialamtes der Stadt Graz betraut. Nach Prüfung der Eignung durch die Amtssachverständigen der Pflege wurden fünfzehn pflegende Angehörige angestellt, die und deren zu betreuende Angehörige die Voraussetzungen gemäß der Richtlinie des Pilotprojekts erfüllen. Die Anstellungsausmaße erstrecken sich je nach Pflegegeldstufe von 20 Wochenstunden bis 38,5 Wochenstunden, was einer Vollzeitanzstellung entspricht. Der Pflege- und Betreuungsaufwand richtet sich dabei nach dem Bedarf der zu betreuenden Person und wird von den Amtssachverständigen der Pflege mit dem:der pflegenden Angehörigen individuell festgelegt. In regelmäßigen Pflegevisiten zur Qualitätssicherung überprüfen die Amtssachverständigen der Pflege die Qualität der Betreuung und geben Tipps für den Pflegealltag. Auch bei weiterführendem Hilfsbedarf, wie zum Beispiel bei der Beantragung von Heilbehelfen oder bei der Korrespondenz mit Krankenversicherungen, sind die Amtssachverständigen unterstützend tätig. Die Begleitung und Unterstützung durch die Amtssachverständigen der Pflege wurden bei der Evaluierung des Projekts anhand von Fragebögen besonders lobend hervorgehoben.

Des Weiteren wurde in Interviews und anhand von Antworten auf ausgeteilten Fragebögen große Zufriedenheit mit dem Projekt an sich angegeben und die unbefristete Fortführung sowie die Ausweitung des Projekts auf das gesamte Bundesland Steiermark als Wunsch formuliert.

Mit dem Pilotprojekt „Pflegerische Angehörige“ sollten folgende Ziele erreicht werden:

- sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger
- Sicherung des Lebensunterhalts pflegender Angehöriger
- Ermöglichung des Verbleibs im eigenen Zuhause für pflegebedürftige Personen

Die Evaluierung des Pilotprojekts hat gezeigt, dass alle Ziele erreicht werden konnten. Das Projekt ist ein Beispiel dafür, wie die Arbeit pflegender Angehöriger gewürdigt und entsprechend entlohnt und gefördert werden kann.

# Verzeichnisse

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Erstes Vernetzungstreffen am 22.05.2025	34
Abbildung 2: Zweites Vernetzungstreffen am 03.07.202	34
Abbildung 3: Drittes Vernetzungstreffen am 07.08.2024	34
Abbildung 4: Viertes Vernetzungstreffen am 17.09.2024	34
Abbildung 5: Fünftes Vernetzungstreffen am 23.10.2024	35
Abbildung 6: Sechstes Vernetzungstreffen am 20.11.2024	35
Abbildung 7: Siebentes Vernetzungstreffen am 17.12.2024	35

## Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Interessent:innen und Kontaktaufnahmen	20
Diagramm 2: Pflegestufen bei Projektbeginn	28
Diagramm 3: Anstellungsausmaß bei Projektbeginn	28
Diagramm 4: Pflegestufen am Ende des ersten Projektjahres	29
Diagramm 5: Anstellungsausmaß am Ende des ersten Projektjahres	29
Diagramm 6: Wohnsituation	30
Diagramm 7: Geschlecht der Pflegebedürftigen	30
Diagramm 8: Geschlecht der pflegenden Angehörigen	31
Diagramm 9: Verwandtschaftsverhältnis	31
Diagramm 10: Berufliche Situation vor dem Projekt	32
Diagramm 11: Veränderungen durch das Projekt	37
Diagramm 12: Wichtigste Aspekte des Projekts	38
Diagramm 13: Herausforderungen der Betreuung	39
Diagramm 14: Anregungen und Wünsche	40
Diagramm 15: Wie vom Projekt erfahren?	42
Diagramm 16: Betreuungsdauer	44
Diagramm 17: Berufstätigkeit vor dem Projekt	45
Diagramm 18: Besonders hilfreiche Kurse	47
Diagramm 19: Herausforderungen des Pflegealltags	48
Diagramm 20: Unterstützung durch die Amtssachverständigen	49
Diagramm 21: Austausch mit Projektteilnehmer:innen	51

# Literaturverzeichnis

Stadt Graz – Sozialamt (15.02.2024): Die Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 in der Fassung vom 17.10.2024 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“:

[graz.at/cms/beitrag/10417489/7765198/Richtlinie\\_Pflegerische\\_Angehoerige.html](https://www.graz.at/cms/beitrag/10417489/7765198/Richtlinie_Pflegerische_Angehoerige.html)  
FH Burgenland: Evaluierung des Anstellungsmodells für betreuende Angehörige im Burgenland vom 08.09.2023

Demografische Entwicklung:

[wibis-steiermark.at/thema-des-monats/mai-2022-bevoelkerungsprognose-fuer-die-steirischen-bezirke/](https://www.wibis-steiermark.at/thema-des-monats/mai-2022-bevoelkerungsprognose-fuer-die-steirischen-bezirke/)

Pflegepersonalprognose:

[broschuerenservice.sozialministerium.gv.at/Home/Download?publicationId=722](https://www.broschuerenservice.sozialministerium.gv.at/Home/Download?publicationId=722)

Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger (Pflegebedürftige Personen):

[ig-pflege.at/hintergrund/datenundfakten.php](https://www.ig-pflege.at/hintergrund/datenundfakten.php)

# Anhang

GZ: A5 – 144129/2023/0001

Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“.

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002), festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 16 Gesetz über die Sozialhilfe (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG), LGBl. Nr. 29/1998 idF. LGBl. Nr. 1/2022 wird aufgrund des § 45 Abs 1 und 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 118/2021 wird beschlossen:

## I. Präambel

Gemäß § 16 Abs 1 Gesetz über die Sozialhilfe (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG), LGBl. Nr. 29/1998 idF. LGBl. Nr. 1/2022 sind „Soziale Dienste“ über Maßnahmen zur Sicherung des Lebensbedarfes hinausgehende Leistungen der Sozialhilfe zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse.

Neben den bereits bestehenden und über vertragliche Vereinbarungen mit der Steiermärkischen Landesregierung institutionalisierten Formen der mobilen Pflege soll als neuer Sozialer Dienst gemäß dieser Richtlinie die Anstellung von maximal 15 pflegenden Angehörigen für den Projektzeitraum ab Gewährung der Förderung bis längstens 31.12.2024 umgesetzt werden. Die Anstellung der pflegenden Angehörigen ist ein Pilotprojekt, das bei entsprechender Annahme, Umsetzbarkeit und wirtschaftlicher Möglichkeit etabliert werden kann.

Durch die Anstellung von pflegenden Angehörigen soll zum einen die sozialversicherungsrechtliche Absicherung wie auch die Sicherung des Lebensunterhaltes dieser pflegenden Angehörigen gewährleistet und zum anderen für die pflegebedürftige Person, der Verbleib im eigenen Zuhause ermöglicht werden.

Durch die Etablierung der Anstellung von pflegenden Angehörigen soll ein zusätzliches Versorgungsangebot für zu pflegende Personen im häuslichen Umfeld geschaffen werden und

gleichzeitig Engpässe bei mobilen Diensten und in Pflegeheimen durch die zusätzlichen Ressourcen aufgrund der Pflege durch die pflegenden Angehörigen geschaffen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Förderung, Abwicklung und Rückzahlung, sind in der gegenständlichen Richtlinie festgelegt. Die Stadt Graz – Sozialamt übernimmt die Prüfung auf Grundlage dieser Richtlinie. Auf die Anstellung als pflegende/r Angehörige:r und Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 1 Begriffsdefinitionen**

1. Wirtschaftsgemeinschaft: Zwei (oder mehrere) Personen, die in einer Wohneinheit zusammenleben und ihren Haushalt in wirtschaftlicher Hinsicht (gänzlich/teilweise) gemeinsam führen.
2. Alleinstehende Person: Bezugsberechtigte Person, die mit keiner weiteren Person eine Wirtschaftsgemeinschaft bildet.
3. Bezugsberechtigte: Person, die eine Leistung gemäß dieser Richtlinie beantragt hat und der eine Leistungen gewährt wurde.
4. Pflegebedürftige Person: Person, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, Klient:in der Hauskrankenpflege ist, jedoch keine nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz – StBHG LGBl. Nr. 94/2014 idgF. anerkannte Person ist, dennoch die Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinie erfüllt.
5. Pflegende/r Angehörige/r: Person, die geschäftsfähig iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idgF. ist und die Pflege der pflegebedürftigen Person übernimmt, da sie die Voraussetzungen gemäß dieser Richtlinie erfüllt (Siehe auch § 2 Abs 2 dieser Richtlinie).
6. Förderungsempfängerin: Förderungsempfängerin ist die pflegebedürftige Person.
7. Förderungsgeberin: Förderungsgeberin ist die Stadt Graz.
8. Vertretung: Person, die geschäftsfähig iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idgF. ist, die Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinie erfüllt und die ersatzweise die Pflege der pflegebedürftigen Person übernimmt, wenn der/die pflegende Angehörige verhindert ist.
9. Einkommen: Alle Einkünfte gemäß § 12 dieser Richtlinie.
10. Einkommensgrenze: Beträge entsprechend der EU-SILC-Grenze, für alleinstehende Personen bzw. für unterhaltsberechtigte Ehepartner:innen/Eingetragene Partner:innen.
11. Selbstbehalt: Finanzieller Eigenanteil, den die pflegebedürftige Person selbst zu tragen hat.
12. Sonderbedarf: Von den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt angeordnete Betreuung durch eine/n diplomierte/n Gesundheits- und Krankenpfleger:in (DGKP) der vom Land Steiermark anerkannten Trägerorganisationen, bei der der Eigenanteil der Kosten für Hauskrankenpflege gemäß dem Tarifschema des Landes unter Nachweis einer entsprechenden Rechnungslegung von der Förderungsgeberin übernommen werden kann (Siehe § 14 dieser Richtlinie).
13. Amtssachverständige für Pflege: Organe der Verwaltungsbehörde, die zur Begutachtung von fachlichen Fragestellungen bestellt wurden.
14. Hauskrankenpflege: Wird von Personen ausgeübt, die aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes dazu ermächtigt sind und beinhaltet fachliche Pflegeleistungen, aber

auch Beratung und Unterstützung der pflegenden Angehörigen im häuslichen Umfeld einer pflegebedürftigen Person.

15. Förderzeitraum: Zeitraum, für dessen Dauer die Förderung zur zweckentsprechenden Verwendung von der Förderungsgeberin gewährt wird. Dieser Zeitraum entspricht nicht dem Projektzeitraum.
16. Projektzeitraum: Der Projektzeitraum beginnt am 01.01.2024 und endet mit Ablauf des 31.12.2024.
17. Vertretungszeitraum: Zeitspanne, in der die Vertretung die Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Person übernimmt.
18. Begünstigtenkreis: Pflegebedürftige Personen, die die Voraussetzungen auf Zuerkennung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie erfüllen und denen auch tatsächlich eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie zuerkannt wird.
19. Lebensgefährte/Lebensgefährtin: Ist die Person, die in einer Partnerschaft mit der pflegebedürftigen Person ist und mit ihr zusammen in einer Hausgemeinschaft lebt.
20. EU-SILC: Steht für European Union Statistics on Income and Living Conditions (Gemeinschaftsstatistiken zu Einkommen und Lebensbedingungen) und ist eine Erhebung über die Lebensbedingungen in der Europäischen Union.

## **§ 2 Angehörige, Pflegende Angehörige**

(1) Angehörige der pflegebedürftigen Person im Sinne dieser Richtlinie sind

1. der/die Ehepartner:in,
2. der/die eingetragene Partner:in,
3. die Verwandten in gerader Linie (Kinder, Enkel) und die Verwandten zweiten (Geschwister) und dritten Grades (Tanten/Onkel, Nichten/Neffen) in der Seitenlinie,
4. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
5. die Wahleltern und Wahlkinder,
6. die Stiefeltern und Stiefkinder, sowie
7. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkelkinder einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person.

(2) Die Zuerkennung des Status als „Pflegende/r Angehörige:r“ iSd. § 1 Z 5 iVm. § 2 Abs 1 dieser Richtlinie, ist nur gegeben, wenn alle Voraussetzung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt sind.

(3) Es ist für den/die pflegende/n Angehörige:n eine Vertretung namhaft zu machen, die geschäftsfähig iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idgF. ist.

## **§ 3 Persönliche Voraussetzungen**

(1) Förderungsvoraussetzungen sind, dass

1. bei der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich die Pflegestufe 3, 4, oder 5 vorliegt,
2. die pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr nachweislich ihren Hauptwohnsitz in Graz hat,
3. die pflegebedürftige Person österreichische/r Staatsbürger:in ist, oder zu einem mehr als drei Monate andauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt ist und nicht zur Zielgruppe nach dem Gesetz über die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG) zählt,

4. die pflegebedürftige Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  5. im Falle des Entfalles der Geschäftsfähigkeit iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idgF. der pflegebedürftigen Person muss eine aktivierte Vorsorgevollmacht oder der Nachweis über die gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertretung vorgelegt werden.
  6. die pflegebedürftige Person nicht zur Zielgruppe des Steiermärkischen Behindertengesetzes – StBHG, LGBl. Nr. 94/2014 idgF. zählt,
  7. der/die pflegende Angehörige nachweislich in Graz seinen/ihren Hauptwohnsitz hat,
  8. der/die pflegende Angehörige voll geschäftsfähig ist und keine Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, weil sie oder er die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt,
  9. der/die pflegende Angehörige kein anderes Dienstverhältnis ausübt, das aufgerechnet auf die Zeit, die für die Pflege der pflegebedürftigen Person aufgewendet wird, zu einer Überschreitung der gesamten Arbeitszeit im Ausmaß von 40 Stunden aufgrund beider Dienstverhältnisse (der Anstellung als pflegende/r Angehörige/r und der Anstellung im Rahmen des anderen Dienstverhältnisses) führt,
  10. der/die pflegende Angehörige österreichische/r Staatsbürger:in ist, oder über einen Aufenthaltstitel verfügt, der zum Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt berechtigt,
  11. der/die pflegende Angehörige gesundheitlich (Siehe § 5 Abs 5 Z 3 dieser Richtlinie) und persönlich in der Lage ist, die entsprechend der Pflegestufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen.
  12. die Vertretung nachweislich in Graz ihren Hauptwohnsitz hat,
  13. die Vertretung voll geschäftsfähig ist,
  14. die Vertretung gesundheitlich (Siehe § 5 Abs 6 Z 2 dieser Richtlinie) und persönlich in der Lage ist, die entsprechend der Pflegestufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen.
- (2) Wenn die pflegebedürftige Person zum Zeitpunkt der Antragstellung oder während der Projektlaufzeit eine 24-Stunden-Betreuung benötigt, führt das nicht automatisch zur Beendigung des Dienstverhältnisses der pflegenden Angehörigen und damit einhergehend zur Einstellung der Förderung,
1. wenn die Gründe für die 24-Stunden-Betreuung im Vorliegen einer schweren demenziellen Erkrankung liegen, wobei der Stadt Graz – Sozialamt hierfür gerontopsychiatrische Befunde vorzulegen sind, die das belegen und zusätzlich eine Beurteilung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt erfolgt.
  2. wenn die Gründe für die 24-Stunden-Betreuung darin liegen, dass ab dem Vorliegen der Pflegestufe 5 der Betreuungsaufwand die vereinbarte Wochenstundenzeit (40 Stunden) erheblich überschritten wird und eine Beurteilung betreffend die erhebliche Überschreitung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt erfolgt ist.

#### **§ 4 Fachliche Voraussetzungen**

- (1) Wenn die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt feststellen, dass alle Eignungskriterien im Sinne dieser Richtlinie erfüllt sind, informieren sie die pflegenden Angehörigen und deren Vertretungen betreffend die zu absolvierenden Kurse.
- (2) Der/die pflegende Angehörige ist verpflichtet einen Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 8 Stunden zu absolvieren. Von der Absolvierung des Kurses kann abgesehen werden, wenn der/die pflegende

Angehörige nachweisen kann, dass er/sie diesen Kurs bereits absolviert hat und der Nachweis darüber nicht älter als 2 Jahre ist. Die Kosten für die Absolvierung des Erste-Hilfe-Kurses werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.

(3) Die Vertretung ist verpflichtet einen Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 8 Stunden zu absolvieren. Von der Absolvierung des Kurses kann abgesehen werden, wenn die Vertretung nachweisen kann, dass sie diesen Kurs bereits absolviert hat und der Nachweis darüber nicht älter als 2 Jahre ist. Die Kosten für die Absolvierung des Erste-Hilfe-Kurses werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.

(4) Der Erste-Hilfe-Kurs ist vor der Zuerkennung der Förderung zu absolvieren. Ohne den Nachweis über die Absolvierung des Kurses kann keine Zuerkennung erfolgen.

(5) Im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum ist der Basiskurs/Schwerpunkt rechtliche und administrative Aspekte im Ausmaß von 2 Stunden von den pflegenden Angehörigen und deren Vertretungen zu absolvieren. Der Basiskurs ist von den pflegenden Angehörigen und deren Vertretungen vor Zuerkennung der Förderung zu absolvieren. Ohne den Nachweis über die Absolvierung des Kurses kann keine Zuerkennung erfolgen.

(6) Im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum sind folgende Pflegekurse von den pflegenden Angehörigen, nicht aber von ihren namhaft gemachten Vertretungen zu absolvieren:

1. Praxiskurs Demenz/Möglichkeiten im Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen im Ausmaß von 6 Stunden,
2. Praxiskurs Körperpflege/Tipps zur Körperpflege von Pflegebedürftigen im Ausmaß von 6 Stunden,
3. Praxiskurs Bewegen und Positionieren/Tipps für rückschonende Pflege im Ausmaß von 6 Stunden, sowie
4. Praxiskurs Sicher und Fit zu Hause/Tipps und Tricks für einen sicheren Wohnraum im Ausmaß von 6 Stunden.

(7) Die Kurse gemäß § 4 Abs 6 dieser Richtlinie sind von den pflegenden Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung zu absolvieren.

(8) Die Nichtabsolvierung der Kurse gemäß § 4 Abs 6 und Abs 7 dieser Richtlinie führt zur Beendigung des Dienstverhältnisses der pflegenden Angehörigen und damit einhergehend der Einstellung der Förderung gemäß dieser Richtlinie, es sei denn, diese ist durch § 4 Abs 9 oder Abs 10 dieser Richtlinie begründet.

(9) Die Kurse gemäß § 4 Abs 5 und Abs 6 dieser Richtlinie sind nicht zu absolvieren, wenn der/die pflegende Angehörige bzw. dessen/deren Vertretung über die Ausbildung als Heimhilfe verfügt und die Qualifikation durch die Vorlage eines Zeugnisses nachweisen kann. Der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs gemäß § 4 Abs 2 bis 4 dieser Richtlinie ist unabhängig von der Qualifikation über die Ausbildung als Heimhilfe jedenfalls zu erbringen.

(10) Die Kurse gemäß § 4 Abs 5 und Abs 6 dieser Richtlinie sind nicht zu absolvieren, wenn der/die pflegende Angehörige bzw. dessen/deren Vertretung über eine höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege verfügt und die Qualifikation durch einen Eintrag im Gesundheitsberuferegister nachgewiesen werden kann. Der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs gemäß § 4 Abs 2 bis 4 dieser Richtlinie ist unabhängig von der Qualifikation über die höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege jedenfalls zu erbringen.

(11) Die Stadt Graz – Sozialamt übernimmt die Kostentragung der oben angeführten Ausbildungskosten. Kosten für Kurse, die nicht aufgrund der Anstellung als pflegende/r Angehörige/r aufgewendet wurden, werden rückwirkend nicht erstattet.

### § 5 Antrag

- (1) Anträge können ausschließlich bei der Stadt Graz – Sozialamt eingebracht werden.
- (2) Anträge können nur von der pflegebedürftigen Person selbst, von deren Erwachsenenvertretung oder von einer zur Vertretung ermächtigten Person (im Sinne des § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idgF.), eingebracht werden.
- (3) Für die Antragstellung ist ausschließlich das von der Stadt Graz – Sozialamt zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen der pflegebedürftigen Person in Kopie beizulegen:
1. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
  2. Einstufungsmittelung der mobilen Dienste und die dazugehörigen Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, letztgültiger Pflegegeldnachweis)
  3. wenn die pflegebedürftige Person durch eine Erwachsenenvertretung/eine:n Bevollmächtigte:n vertreten ist, der Nachweis über die Bestellung zur/zum Erwachsenenvertreter:in oder den Nachweis über die aktivierte Vorsorgebevollmächtigung
  4. wenn die pflegebedürftige Person einer anderen Person gemäß § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idgF. eine Vertretungsvollmacht eingeräumt hat, die Vertretungsvollmacht
  5. Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltsnachweis der pflegebedürftigen Person
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen in Kopie beizulegen:
1. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
  2. Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltsnachweis des pflegenden Angehörigen
  3. ärztliches Zeugnis (Attest) zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung (der/die pflegende Angehörige darf selbst kein Pflegegeld beziehen)
  4. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate)
  5. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen der namhaft gemachten Vertretung in Kopie beizulegen:
1. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
  2. Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltsnachweis der Vertretung
  3. ärztliches Zeugnis (Attest) zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung (die Vertretung darf selbst kein Pflegegeld beziehen)
  4. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate)
  5. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung
- (7) Dem Antrag sind folgende von der Stadt Graz – Sozialamt zur Verfügung gestellte Unterlagen im Original beizulegen:
1. Einwilligungserklärung der pflegebedürftigen Person in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
  2. Einwilligungserklärung des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
  3. Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Vertretung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
  4. Einwilligungserklärung aller Personen, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dieser Personen

(8) Der Antrag gilt erst als ordnungsgemäß und vollständig eingebracht, wenn alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorliegen.

(9) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Teilnahme an dem Pilotprojekt und Förderung gemäß dieser Richtlinie bei Antragstellung von mehr als 15 Personen, die pflegebedürftig sind und die alle Förderungsvoraussetzungen über die Zuordnung zum Begünstigtenkreis erfüllen, erfolgt die Reihung in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Anträge bei der Stadt Graz – Sozialamt.

(10) Die Kosten für das ärztliche Zeugnis (Attest) sind von dem/der pflegenden Angehörigen und dessen Vertretung selbst zu tragen.

#### **§ 5a Eignungsprüfung**

(1) Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung des/der pflegenden Angehörigen ist zu berücksichtigen, inwieweit weitere Betreuungspflichten bestehen. Durch eine/n pflegende/n Angehörige:n dürfen maximal zwei pflegebedürftige Personen in einem gemeinsamen Haushalt im Gesamtausmaß von 40 Wochenstunden betreut werden.

(2) Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung des/der pflegenden Angehörigen ist zu berücksichtigen, inwieweit sonstige Betreuungspflichten (z.B. im Hinblick auf mehrere kleine Kinder oder Kinder mit schwerer Behinderung) oder sonstige Dienstverhältnisse bestehen.

(3) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn der/die pflegende Angehörige an einer Suchterkrankung leidet.

(4) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn der/die pflegende Angehörige aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen (physisch oder psychisch) nicht in der Lage ist, die Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen.

(5) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn der/die pflegende Angehörige eine/mehrere mit Vorsatz begangene strafbare Handlung/en gesetzt hat und zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des/der Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Betreuung zu befürchten ist.

(6) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn der/die pflegende Angehörige nicht damit einverstanden ist, die Pflege zu übernehmen.

(7) Bei Entfall der persönlichen Eignung, tritt die Beendigung des Dienstverhältnisses der pflegenden Angehörigen und damit einhergehend die Beendigung der Förderung ein (Siehe hierzu § 10 dieser Richtlinie).

(8) Die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt geben eine schriftliche pflegefachliche Einschätzung über den Betreuungsbedarf und die persönliche Eignung des/der pflegenden Angehörigen und dessen/deren Vertretung ab. Die Zuerkennung einer Förderung ist nur möglich, wenn der/die pflegende Angehörige und dessen/deren Vertretung aus Sicht der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt geeignet sind.

#### **§ 5b Entscheidung über den Antrag**

(1) Die Stadt Graz – Sozialamt übernimmt die Prüfung über die Zuordnung zum Begünstigtenkreis auf Grundlage dieser Richtlinie. Auf die Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Zuerkennung einer Förderung und damit einhergehend die Anstellung als „pflegende Angehörige“ ist für bis zu 15 Personen möglich (Siehe hierzu § 5 Abs 9 dieser Richtlinie).

(3) Die Zuerkennung einer Förderung und damit einhergehend die Anstellung als „pflegende Angehörige“ ist ausgeschlossen, wenn die Pflege im eigenen Zuhause bereits durch die Beschäftigung einer 24-Stunden-Betreuung gewährleistet ist, es sei denn, es liegen hierfür Gründe gemäß § 3 Abs 2 dieser Richtlinie vor.

(4) Wenn die Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie an 15 Personen, die pflegebedürftig sind und die alle Förderungsvoraussetzungen über die Zuordnung zum Begünstigtenkreis erfüllen, erfolgt ist (Siehe hierzu auch § 5 Abs 9 dieser Richtlinie), werden die Ergebnisse der Zuerkennungsprüfung und die Unterlagen für die Anstellung der pflegenden Angehörigen an die Leasingfirma übermittelt, die die Anstellung der pflegenden Angehörigen übernimmt.

(5) Die Stadt Graz – Sozialamt erteilt nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Zuordnung zum Begünstigtenkreis von 15 Personen schriftlich eine Förderzusage an die pflegebedürftige Person. Diese Förderzusage wird unter der aufschiebenden Bedingung übermittelt, dass ein Dienstvertrag der/des pflegenden Angehörigen mit der Leasingfirma innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Förderzusage, abgeschlossen wird.

(6) Das Beschäftigungsausmaß beträgt

- a. für die Pflegestufe 3 20 Wochenstunde.
- b. für die Pflegestufe 4 30 Wochenstunde.
- c. für die Pflegestufe 5 40 Wochenstunde.

#### **§ 5c Fortsetzungsantrag**

(1) Durch einen mehr als einen durchgehenden einmonatigen Spitalsaufenthalt (30 Tage) der pflegebedürftigen Person wird das Dienstverhältnis des pflegenden Angehörigen beendet und die Förderung eingestellt. Wenn die pflegebedürftige Person im Förderzeitraum wieder aus dem Krankenhaus entlassen wird, besteht die Möglichkeit einen Fortsetzungsantrag zu stellen, um das Dienstverhältnis wiederaufzunehmen. Zur Stellung des Fortsetzungsantrages ist ausschließlich das von der Stadt Graz – Sozialamt zur Verfügung gestellt Formular zu verwenden.

(2) Die Stadt Graz – Sozialamt ist berechtigt bei einem mehr als einen durchgehenden einmonatigen Spitalsaufenthalt, nach Ablauf dieses Monats einem/einer anderen pflegebedürftigen Person die Förderung gemäß dieser Richtlinie zuzuerkennen. Bei einem mehr als einen durchgehenden einmonatigen Spitalsaufenthalt ist die Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses bzw. Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie nur möglich, wenn die Förderung keinem/keiner anderen Förderungsempfänger:in zuerkannt bzw. für diese ein/e pflegende/r Angehörige:r angestellt wurde.

#### **§ 6 Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt**

(1) Die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt sind für die Bedarfserhebung, Eignungsprüfung, Qualitätssicherung und die Beurteilung gemäß § 3 dieser Richtlinie zuständig.

(2) Ab Einlangen des Antrages wird ein zeitnaher Termin zur Beratung und Begutachtung im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person vereinbart und geklärt, ob die Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person, des/der pflegenden Angehörigen sowie dessen/deren Vertretung auf Zuerkennung einer Förderung erfüllt werden.

(3) Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt ein weiterer Termin im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt gemeinsam mit den mobilen Diensten der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen, bei dem die Klient:innen mittels RAI 2.0 (Resident Assessment Instrument Home Care) und durch

Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den mobilen Diensten der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen aufgenommen werden.

### **§ 6a Qualitätssicherung der Betreuung**

(1) Durch Kontrollen der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt soll die Sicherung der Qualität der Betreuung gewährleistet werden. Die laufenden Kontrollen bzw. Hausbesuche der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz dienen dazu, den Zustand der pflegebedürftigen Person festzustellen, Fragen der pflegenden Angehörigen betreffend die Betreuung der pflegebedürftigen Person zu beantworten und gegebenenfalls Hilfestellung anzubieten.

(2) Es ist eine Dokumentation sowie Arbeitsaufzeichnung zu führen, die von den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt auf Transparenz, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit kontrolliert werden.

(3) Gravierende Qualitätsmängel oder Verstöße gegen die Anordnungen der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt hinsichtlich der Betreuung der pflegebedürftigen Person können zur Einstellung der Förderung führen.

(4) Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Pflege und Betreuung im häuslichen Umfeld werden die vom Land Steiermark anerkannten Trägerorganisationen der mobilen Dienste in das Betreuungssetting aufgenommen. Das Ausmaß der professionellen Intervention (Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:in – DGKP) durch die Hauskrankenpflege wird durch Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt festgelegt und die Kosten von der Stadt Graz – Sozialamt getragen. Dadurch besteht für die pflegenden Angehörigen bzw. deren Vertretungen zusätzlich eine Rückfragemöglichkeit bei der/dem DGKP und trägt zur Versorgungssicherheit bei (Siehe hierzu § 1 Z 12 und § 14 dieser Richtlinie). Eine Kontaktaufnahme ist bis 22.00 Uhr sichergestellt (gemäß den Regelungen der Stadt Graz für die mobile Betreuung).

### **§ 7 Tätigkeitsprofil „pflegende/r Angehörige:r“**

(1) Die Grundlage für die durchzuführenden Tätigkeiten ist § 3b Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF. über die Personenbetreuung.

(2) Folgende Betreuungstätigkeiten sind von dem/der pflegenden Angehörigen und dessen/deren Vertretung durchzuführen:

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen (bspw. einkaufen, kochen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten und Botengängen)
2. Unterstützung bei der Lebensführung (bspw. Gestaltung des Tagesablaufes, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen)
3. Gesellschafterfunktion (bspw. Gesellschaft leisten, Begleitung bei diversen Aktivitäten)
4. Praktische Vorbereitung der betreuungspflichtigen Person auf einen Ortswechsel (bspw. Urlaub oder Krankenhausaufenthalt)

(3) Sofern keine medizinischen bzw. pflegerischen Gründe dagegensprechen, dürfen folgende Tätigkeiten von dem/der pflegenden Angehörigen und dessen/deren Vertretung durchgeführt werden:

1. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und bei der Arzneimittelaufnahme
2. Unterstützung bei der Körperpflege
3. Unterstützung beim An- und Auskleiden

4. Unterstützung bei der Benutzung der Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
  5. Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen, Gehen und Transfer
- (4) Für die in § 7 Abs 2 und 3 dieser Richtlinie angeführten Tätigkeiten erfolgt eine Anleitung und schriftliche Unterweisung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt.
- (5) Tätigkeiten, die nicht § 3b Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF. zuzuordnen sind, sind auf ärztliche (Laiendelegation ohne ärztliche Aufsicht, § 50a Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idgF. und § 15 Abs 7 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF) und eigene Verantwortung durchzuführen. Wenn der/die pflegende Angehörige bzw. dessen/deren Vertretung über eine höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege verfügt, erfolgen die Tätigkeiten aufgrund des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF.
- (6) Der/die pflegende Angehörige und dessen/deren Vertretung sind verpflichtet, Arbeitsaufzeichnungen und eine Pflegedokumentation zu führen. Über die Führung der Aufzeichnungen erhalten sie eine Unterweisung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt. Der/die pflegende Angehörige und dessen/deren Vertretung sind verpflichtet, fachliche Anordnungen und Empfehlungen durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt zu befolgen.

#### **§ 8 Pflichten der pflegebedürftigen Person oder deren Vertretung**

- (1) Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet, jede Änderung der Pflegegeldstufe und des Einkommens unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Graz – Sozialamt schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Jede Änderung der persönlichen Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person, des/der pflegenden Angehörigen und/oder dessen/deren Vertretung ist der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben.
- (3) Jede Änderung der persönlichen Eignung des/der pflegenden Angehörigen und/oder dessen/deren Vertretung ist der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben.
- (4) Der Zukauf von sonstigen Betreuungstätigkeiten ist der Stadt Graz – Sozialamt, bekannt zu geben.
- (5) Eine urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit des/der pflegenden Angehörigen ist der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich bekannt zu geben.

#### **§ 9 Pflichten der pflegenden Angehörigen und deren Vertretung**

- (1) Der/die pflegende Angehörige ist verpflichtet,
  1. bei den Unterstützungsbesuchen durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz, bei der pflegebedürftigen Person anwesend zu sein, sofern dies von den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz eingefordert wird, und fachliche Anordnungen und Empfehlungen zur Betreuung zu beachten,
  2. die Betreuung entsprechend der geförderten Wochenstunden und entsprechend der Pflegestufe ordnungsgemäß zu erfüllen,
  3. im Fall von Unklarheiten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Betreuung, sich an die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz, zu wenden.

(2) Der/die pflegende Angehörige muss durch eine ärztliche Bestätigung nachweisen, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen (physisch oder psychisch) oder Suchterkrankungen vorliegen, aufgrund der die Betreuungstätigkeit als pflegende/r Angehörige:r ausgeschlossen ist.

(3) Der/die pflegende Angehörige ist verpflichtet, jede Änderung der persönlichen Eignung und/oder der persönlichen Voraussetzungen des/der pflegenden Angehörigen der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben – sofern dies nicht schon in Absprache mit der pflegebedürftigen Person, durch die pflegebedürftige Person selbst gemäß § 8 Abs 3 und Abs 4 dieser Richtlinie erfolgt ist.

(4) Der/die pflegende Angehörige ist verpflichtet, im Falle einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit des/der pflegenden Angehörigen der Stadt Graz – Sozialamt, diese unverzüglich bekannt zu geben, sofern dies nicht schon in Absprache mit der pflegebedürftigen Person, durch die pflegebedürftige Person selbst gemäß § 8 Abs 5 dieser Richtlinie erfolgt ist.

(5) Der Vertretung obliegen ebenso die Verpflichtungen gemäß § 9 Abs 1 Z 1 bis 3 im Vertretungszeitraum und die Verpflichtungen gemäß § 9 Abs 2 und 3 unabhängig vom Vertretungszeitraum.

(6) Die namhaft gemachte Vertretung wird nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses als pflegende/r Angehörige:r beschäftigt, steht somit nicht in einem Dienstverhältnis als pflegende/r Angehörige:r und hat somit keinen Entgeltanspruch gegenüber der Stadt Graz.

(7) Die namhaft gemachte Vertretung darf während des Förderungszeitraumes die Vertretung für den/die pflegende/n Angehörige:n für die Gesamtdauer von maximal acht Wochen übernehmen.

(8) Die Anordnung von Arbeitszeiten richten sich nach dem Betreuungsbedarf und werden gemeinsam mit den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt festgelegt. Das Nichteinhalten dieser kann die Einstellung der Förderung zur Folge haben.

#### **§ 10 Beendigung des Dienstverhältnisses der pflegenden Angehörigen**

(1) Die Förderung endet gleichzeitig mit der Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem/der pflegenden Angehörigen.

(2) Das Ende des Dienstverhältnisses tritt aus den folgenden Gründen ein:

1. Tod der pflegebedürftigen Person
2. Unterbringung der pflegebedürftigen Person in einem Pflegeheim,
3. 24-Stunden-Betreuung der pflegebedürftigen Person, es sei denn es liegen Gründe gemäß § 3 Abs 2 dieser Richtlinie vor, die eine 24-Stunden-Betreuung rechtfertigen
4. mehr als ein durchgehender einmonatiger Spitalsaufenthalt (30 Tage) der pflegebedürftigen Person
5. bei Bekanntgabe durch die pflegebedürftige Person, dass diese nicht mehr durch den/die pflegende/n Angehörige:n gepflegt werden möchte
6. im Falle des Verlustes der persönlichen Eignung als pflegende/r Angehörige:r
7. im Falle des Verlustes der persönlichen Voraussetzungen als pflegende/r Angehörige:r
8. im Falle des Verlustes der persönlichen Voraussetzungen als pflegebedürftige Person
9. im Falle einer schuldhaften Verletzung der Förderungsvoraussetzungen oder -bedingungen durch die pflegebedürftige Person oder durch den/die pflegende/n Angehörige:n,
10. im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme oder Verwendung der Förderung durch die pflegebedürftige Person oder durch den/die pflegende/n Angehörige:n
11. im Falle des Vorliegens von gravierenden Mängeln in der Pflege.

12. die Nichtabsolvierung der Kurse gemäß § 4 Abs 6 und Abs 7 dieser Richtlinie durch den/die pflegende/n Angehörige:n
13. wenn die pflegebedürftige Person ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Förderzeitraumes außerhalb des Stadtgebietes von Graz verlegt.
14. wenn der/die pflegende Angehörige oder dessen/deren Vertretung seinen/ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Förderzeitraumes außerhalb des Stadtgebietes von Graz verlegt.
15. wenn der/die pflegende Angehörige aus gesundheitlichen Gründen länger als 30 Tage durchgehend verhindert, die Pflege der pflegebedürftigen Person auszuüben.

### **§ 11 Fördermittel**

- (1) Die Stadt Graz ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel am Wohnort der pflegebedürftigen Person zu überprüfen.
- (2) Die Förderung kann mit sofortiger Wirkung eingestellt werden, wenn die pflegebedürftige Person
  1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
  2. unwahre Angaben gemacht hat,
  3. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet hat,
  4. die Förderung missbräuchlich beansprucht hat,
  5. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat,
  6. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt,
  7. gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung gemäß § 7 dieser Richtlinie festgestellt wurden oder
  8. ihrer Zahlungsverpflichtung gemäß § 13 dieser Richtlinie nicht fristgerecht nachkommt,
  9. die Fördervoraussetzungen oder -bedingungen schuldhaft verletzt.
- (3) Die Einstellung nach Abs 2 kommt auch zur Anwendung, wenn eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Förderung oder nicht zweckentsprechende Verwendung durch den/die pflegende/n Angehörige:n erfolgt.
- (4) Die Einstellung nach Abs 2 kommt auch zur Anwendung, wenn die Förderung gewährt wurde, weil der/die pflegende Angehörige wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat.
- (5) Die Einstellung nach Abs 2 kommt auch zur Anwendung, wenn die Kurse gemäß § 4 Abs 6 und Abs 7 dieser Richtlinie durch den/die pflegende/n Angehörige:n nicht absolviert werden.
- (6) Die Stadt Graz ist bei Vorliegen eines Einstellungsgrundes gemäß Abs 2 bis Abs 5 berechtigt, eine bereits gewährte Förderung unter Setzung einer Frist durch die Fördergeberin zurückzufordern.

### **§ 12 Einkommen**

- (1) Als Einkommensgrundlage sind die nach der jeweils in Geltung stehenden „*Definition und Ermittlung des Einkommens für Soziale Dienste Steiermark iSd § 16 SHG*“ des Landes Steiermark, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, angeführten Einkünfte heranzuziehen.
- (2) Nur pflegebedürftige Personen, deren Einkommen unter der EU-SILC-Grenze für Alleinstehende bzw. Ehepartner:innen/eingetragene Partner:innen liegt, kommen für die Antragsprüfung und Zuerkennung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie in Betracht. Die EU-SILC-Grenze für Ehepartner:innen/eingetragene Partner:innen kommt nur dann zur Anwendung, wenn für Ehepartner:innen/eingetragene Partner:innen oder unterhaltsberechtigter Kinder ein Unterhaltsanspruch gegenüber der pflegebedürftigen Person besteht. Übersteigt das

Haushaltseinkommen die jeweilige Grenze, ist eine Berücksichtigung des Antrages gemäß dieser Richtlinie nicht möglich.

#### **§ 13 Selbstbehalt**

- (1) Die pflegebedürftige Person hat einen Selbstbehalt zu tragen, der auf Grundlage der Höhe des Pflegegeldes berechnet wird.
- (2) Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet, monatlich den Selbstbehalt zu überweisen. Die Überweisung hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt der Aufforderung an die Stadt Graz – Sozialamt auf das bekanntgegebene Konto zu erfolgen. Die Erteilung von einer Einziehungsermächtigung ist zulässig. Die pflegebedürftige Person hat für die ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen, da sie ansonsten die Kosten für die fehlgeschlagene Einziehung zu tragen hat.
- (3) Der Selbstbehalt hinsichtlich des Pflegegeldes beträgt 50%.

#### **§ 14 Sonderbedarf**

- (1) Sonderbedarf ist in § 1 Z 12 dieser Richtlinie definiert. Sonderbedarf kann gegen Rechnungslegung von der Fördergeberin übernommen werden. Die Rechnung über den Sonderbedarf ist bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen.
- (2) Sonderbedarf ist eine freiwillige Leistung. Auf die Zuerkennung von Sonderbedarf gemäß dieser Richtlinie besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

#### **§ 14 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2023 mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt automatisch mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.



STAMMDATENBLATT

<b>NAME:</b>	<b>Bezugsperson:</b>	<b>Hauptdiagnosen lt. Befund:</b>
	<b>Name:</b>	
<b>Geb. Datum:</b>	<b>Adresse:</b>	
<b>Vers. Nummer:</b>	<b>Telefonnummer:</b>	
	<b>Email:</b>	
<b>Krankenkasse:</b>		
<b>Adresse:</b>	<b>Vertretungsbefugnis/Vorsorgevollmacht:</b>	
	ja o nein o	
	Wenn ja, welche:	
<b>Hausarzt:</b>	<b>Weitere Bezugspersonen:</b>	<b>Allergien:</b>
<b>Adresse:</b>		<b>Herzschrittmacher:</b>
		<b>Gerinnungshemmer:</b>
<b>Telefonnummer:</b>		
		<b>Diät:</b>
<b>Fax:</b>		<b>Sonstige wichtige Informationen:</b>
<b>Aktuelle Pflegestufe:</b>		
<b>Bemerkungen:</b>		

<b>Assessment nach Monika Krohwinkel</b>	
<b>Name:</b>	<b>Geburtsdatum:</b>
<b>1. Kommunizieren können</b>	
<input type="checkbox"/> verbal uneingeschränkt	
<input type="checkbox"/> verbal eingeschränkt	
<input type="checkbox"/> non-verbal	
<input type="checkbox"/> nicht möglich	
<b>Orientierung:</b> (zeitlich, örtlich, situativ, persönlich)	
<input type="checkbox"/> gegeben	
<input type="checkbox"/> teilweise gegeben, nicht:	
_____	
<input type="checkbox"/> völlig desorientiert	
<b>Sehbehelfe</b>	
<input type="checkbox"/> Brille(n)	
<input type="checkbox"/> nicht in Verwendung	
<input type="checkbox"/> Lupe	
<input type="checkbox"/> blind	
<b>Hörgeräte</b>	
<input type="checkbox"/> rechts <input type="checkbox"/> links	
<input type="checkbox"/> nicht in Verwendung	
<input type="checkbox"/> gehörlos	
Ressourcen:	
Risiken:	
Gewohnheiten:	
<b>2. Sich bewegen können</b>	
<input type="checkbox"/> selbstständig ohne Hilfsmittel mobil	
<input type="checkbox"/> mit Hilfsmittel selbstständig mobil Hilfsmittel: Rollmobil	
<input type="checkbox"/> Unterstützung durch eine PP erforderlich	
<input type="checkbox"/> bettlägerig	
<input type="checkbox"/> Unterstützung/Übernahme der Positionswechsel	
<input type="checkbox"/> Kontrakturen, wenn ja wo: _____	
<input type="checkbox"/> Weichlagerungs-/Wechseldruckmatratze	



**Zahn-, Mund- und Prothesenstatus**

- Vollprothese  
 Teilprothese  
 zahnlos

Ressourcen:

Risiken:

Gewohnheiten:

**5. Essen und Trinken können**

**Durstgefühl/Trinken**

- selbstständig  Teilübernahme  Vollübernahme

Trinkmenge pro Tag:

Hautturgor herabgesetzt? ja  nein

Subcutaninfusionen ärztlich angeordnet: ja  nein

**Nahrungsaufnahme:**

- selbstständig  Teilübernahme  Vollübernahme

Größe: \_\_\_\_\_ Gewicht: \_\_\_\_\_ BMI: \_\_\_\_\_

Ungewollter Gewichtsverlust in den letzten drei Monaten? ja  ~ \_\_\_\_\_ kg nein

- Normalgewicht  Untergewicht  Übergewicht

Kostform:  Normalkost  Diät

Vorlieben beim Essen:

**Aspirationsgefahr:** Nahrung: ja  nein

Flüssigkeit: ja  nein

Zusatznahrung; wenn ja, welche? \_\_\_\_\_

PEG Sonde ja  nein

- a.  Bolusgabe  PEG Sonde gelegt am:  
b.  Transferbesteck  Sondennahrung:  
c.  Mischbeutel  
d.  Sondomat

Ressourcen:

Risiken:

Gewohnheiten:

**6. Ausscheiden können**

selbstständig  Teilübernahme  Vollübernahme  Toilettentraining

Harninkontinenz: ja  nein

offenes Inkontinenzsystem

geschlossenes Inkontinenzsystem

Harnableitungssystem

a.  BVWK  Größe:  gelegt am:

b.  suprapubischer Katheter  gelegt am:

c.  Nephrostoma  gelegt am:

d.  Urinalkondom

Hilfsmittel:

a.  Toilettenstuhl

b.  Leibschüssel

c.  Harnflasche

Stuhlinkontinenz: ja  nein

neigt zu Durchfall  neigt zu Obstipation

Colostoma:

Ressourcen:

Risiken:

Gewohnheiten:

### 7. Sich Kleiden können

An/Auskleiden Oberkörper  selbstständig  Teilübernahme  Vollübernahme

An/Auskleiden Unterkörper  selbstständig  Teilübernahme  Vollübernahme

Ressourcen:

Risiken:

Gewohnheiten:

### 8. Ruhen und schlafen können

- Veränderung von Schlaf/Wachrhythmus
- Einschlafstörung
- Durchschlafstörung
- Schlaffördernde Medikamenteneinnahme
- schlaffördernde Rituale

Ressourcen:

Risiken:

Gewohnheiten:

### 9. Sich beschäftigen können

Haushaltsführung durch: \_\_\_\_\_  
Hilfsdienste: \_\_\_\_\_  
Hobbys: \_\_\_\_\_  
Angehörige/Freunde: \_\_\_\_\_

### 10. Sich als Mann oder Frau fühlen können

Ängste, Probleme: \_\_\_\_\_  
Anmerkungen: \_\_\_\_\_

### 11. Für eine sichere Umgebung sorgen können

Medikamenteneinnahme selbständig:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Insulin:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Welche Dosierung:
Antikoagulantien:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Herzschrittmacher:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Letzte Kontrolle:
Allergien:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Welche:
Stürze in der Vergangenheit	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Schmerzen:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Anmerkungen:		

### 12. Soziale Bereiche des Lebens sichern

Tagesgestaltung:  
Freizeitgestaltung:  
Familiäre Kontakte:  
Wichtige Kontaktpersonen:  
Anmerkungen:

**13. Mit existentiellen Erfahrungen des Lebens umgehen können**

Religionsbekenntnis: \_\_\_\_\_

Religiöse Begleitung gewünscht: \_\_\_\_\_

Vorsorgevollmacht: \_\_\_\_\_

Anmerkungen:

**Risiken:**

Mangelernährung

Sturz und Verletzung

Exsikkose

Entstehung von Haut- u./o. Gewebedefekten

Aspiration

Kontrakturen

Infektion

**Biographie:**

Datum der Erhebung:	Unterschrift erhebende/r ASV:

# Delegation von Pflegemaßnahmen



Stadt Graz Sozialamt  
 Fachbereich Pflege/Planung/Controlling

## Delegation Pflegemaßnahmen

Datum/Uhrzeit der Delegation:	
Name und Geb. Datum der betreuten Person:	
Name der delegierenden Amtssachverständigen:	
Name pflegende(r) Angehörige(r):	
<b>Art der Delegation</b>	<b>Bemerkungen</b>
<input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Verabreichung von Arzneimitteln lt. ärztlicher Anordnung	
<input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten	
<input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Körperpflege	
<input type="checkbox"/> Unterstützung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und/oder Benutzung der Toilette oder des Leibstuhls	
<input type="checkbox"/> Unterstützung beim An- und Auskleiden	
<input type="checkbox"/> Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen, Gehen und beim Positionswechsel	
Sonstiges:	
Der/die Angehörige wurde zur Durchführung dieser Tätigkeiten durch die oben angeführte Amtssachverständige angeleitet und unterwiesen. Die Übertragung kann aus Gründen der Qualitätssicherung und/oder der Änderung des Gesundheitszustandes der betreuten Person widerrufen werden. Der/die Angehörige wurde über die Dokumentationspflicht und Informationspflicht (vor allem hinsichtlich Veränderungen des Zustandsbildes der betreuten Person und Unterbrechung der Betreuungstätigkeit) in Kenntnis gesetzt.	
<b>Unterschrift Amtssachverständige:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen. Unterschrift Angehörige(r):</b>
	<b>Zur Kenntnis genommen. Unterschrift betreute Person/Vertretung:</b>

# Ärztliche Delegation



Stadt Graz Sozialamt  
Fachbereich Pflege/Planung/Controlling

## Ärztliche Delegation

Datum/Uhrzeit der Delegation:	
Name und Geb. Datum der betreuten Person:	
Name des delegierenden Arztes/der delegierenden Ärztin:	
Name der delegierenden Amtssachverständigen:	
Name pflegende(r) Angehörige(r):	

Art der Delegation	Bemerkungen
<input type="checkbox"/> Vorbereiten von Arzneimitteln lt. ärztlicher Anordnung	
<input type="checkbox"/> Verabreichung von Arzneimitteln lt. ärztlicher Anordnung	
<input type="checkbox"/> Verabreichung von s. c. Injektionen von blutgerinnungshemmenden Medikamenten lt. ärztlicher Anordnung	
<input type="checkbox"/> Verabreichung von s. c. Insulininjektionen lt. ärztlicher Verordnung	
<input type="checkbox"/> Anlegen von Bandagen und Verbänden lt. ärztlicher Anordnung	
<input type="checkbox"/> Blutzuckermessung mittels Blutentnahme aus der Fingerkuppe	
<input type="checkbox"/> Vitalzeichenkontrolle: Blutdruck, Temperatur	
<input type="checkbox"/> Einfache Wärme- und Lichtenwendungen	
Sonstiges:	
Der/die Angehörige wurde zur Durchführung dieser Tätigkeiten durch die oben angeführte Amtssachverständige angeleitet und unterwiesen. Die Übertragung kann aus Gründen der Qualitätssicherung und/oder der Änderung des Gesundheitszustandes der betreuten Person widerrufen werden. Der/die Angehörige wurde über die Dokumentationspflicht und Informationspflicht (vor allem hinsichtlich Veränderungen des Zustandsbildes der betreuten Person und Unterbrechung der Betreuungstätigkeit) in Kenntnis gesetzt.	
Unterschrift und Stempel Ärztin/Arzt:	Unterschrift pflegende(r) Angehörige(r):
	Unterschrift Amtssachverständige:



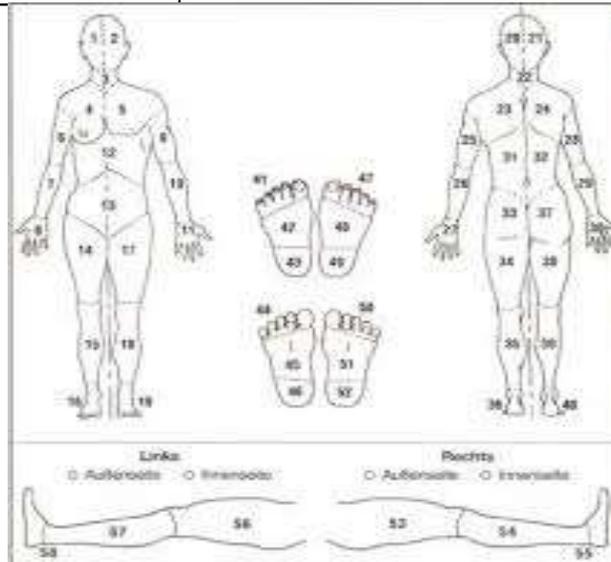
# Wunddokumentation



Stadt Graz Sozialamt  
 Fachbereich Pflege/Planung/Controlling

## WUNDDOKUMENTATION

Name:	
Geb. Datum:	
Vers. Nummer:	
Lokalisation Wunde Nr.:	



Wundgröße:	
Taschenbildung - Tiefe:	
Fistelbildung - Tiefe:	
Wundgrund:	
Wundrand:	
Umgebende Haut:	
Wundgeruch:	
Exsudat:	
Wundbelag:	
Infektionszeichen:	
Fotodokumentation erstellt: ja/nein	Evaluierung am:
Therapie:	
Nassphase mit:	
Primärverband:	
Sekundärverband:	
Fixierung:	
Intervall Verbandwechsel:	
Datum:	Stempel und Unterschrift beh. Ärztin/Arzt

# Blatt zur Erfassung der Vitalzeichen



NAME:

MONAT:

JAHR:

Stadt Graz Sozialamt  
Fachbereich Pflege/Planung/Controlling

## VITALZEICHENKONTROLLE

Datum	Uhrzeit	Blutdruck	Puls	Uhrzeit	Blutdruck	Puls	Uhrzeit	Blutdruck	Puls	HZ
1.										
2.										
3.										
4.										
5.										
6.										
7.										
8.										
9.										
10.										
11.										
12.										
13.										
14.										
15.										
16.										
17.										
18.										
19.										
20.										
21.										
22.										
23.										
24.										
25.										
26.										
27.										
28.										
29.										
30.										
31.										

# Ein-/Ausfuhrprotokoll



NAME:

MONAT:

JAHR:

Stadt Graz Sozialamt  
Fachbereich Pflege/Planung/Controlling

## EINFUHR - AUSFUHRPROTOKOLL

Datum	Einfuhr oral	Ausfuhr Harn	Stuhl	HZ
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				
26.				
27.				
28.				
29.				
30.				
31.				



# Positionierungsprotokoll



Stadt Graz Sozialamt  
 Fachbereich Pflege/Planung/Controlling

NAME:

MONAT:

JAHR:

## POSITIONIERUNGSPROTOKOLL

Position:

Datum	RECHTS Uhrzeit	Links Uhrzeit	Rücken Uhrzeit	Rollstuhl Uhrzeit	Sessel Uhrzeit	Relaxliege Uhrzeit	HZ
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							
19.							
20.							
21.							
22.							
23.							
24.							
25.							
26.							
27.							
28.							
29.							
30.							
31.							









## Nachweis zur Durchführung der Qualitätssicherung gemäß § 6a der Richtlinie der Stadt Graz Pilotprojekt „Anstellung pflegende Angehörige“

<b>Klient:innen-Daten:</b>	
Vor-/Nachname:	
SV Nr./Geburtsdatum:	
Hauptwohnsitz:	
Telefonnummer:	
Kontaktdaten der Angehörigen:	
Pflegegeldstufe:	0 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/>
Antrag auf Zuerkennung/Erhöhung des Pflegegeldes gestellt	EA <input type="checkbox"/> EH <input type="checkbox"/>
Zuständige Trägerorganisation	Caritas <input type="checkbox"/> HW <input type="checkbox"/> ÖRK <input type="checkbox"/> SMP <input type="checkbox"/> VH <input type="checkbox"/>
Hausärztin/Hausarzt:	
ASV:	
Anwesende Personen:	

<b>Aktueller Pflegezustand</b>	
<b>Das äußere Erscheinungsbild ist angemessen (sauber und gepflegt).</b>	
Haare: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Nägel: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kleidung: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
<b>Atmung:</b>	
<input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> Sauerstofftherapie <input type="checkbox"/> Wechsel der O2-Brille/Maske u. Befeuchtungsflüssigkeit sind dokumentiert <input type="checkbox"/> Tracheostoma <input type="checkbox"/> CPAP-Maske	
Anmerkungen:	
<b>Kommunikation:</b>	<b>Hörgeräte</b>
<input type="checkbox"/> verbal uneingeschränkt <input type="checkbox"/> verbal eingeschränkt <input type="checkbox"/> non-verbal <input type="checkbox"/> nicht möglich	<input type="checkbox"/> rechts <input type="checkbox"/> links <input type="checkbox"/> nicht in Verwendung <input type="checkbox"/> gehörlos
	<b>Sehbehelfe</b>
	<input type="checkbox"/> Brille(n) <input type="checkbox"/> nicht in Verwendung <input type="checkbox"/> Lupe <input type="checkbox"/> blind
<b>Orientierung:</b> (zeitlich, örtlich, situativ, persönlich)	<b>Stimmungslage/Schmerzen</b>
<input type="checkbox"/> gegeben <input type="checkbox"/> teilweise gegeben, nicht: _____ <input type="checkbox"/> völlig desorientiert	<input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> Traurigkeit wird angegeben <input type="checkbox"/> numerische Schmerzskala: ____

**Ernährungszustand**

Größe: \_\_\_\_\_ Gewicht: \_\_\_\_\_ BMI: \_\_\_\_\_

Ungewollter Gewichtsverlust in den letzten drei Monaten?

ja  ~ \_\_\_\_\_ kg    nein

- Normalgewicht
- Untergewicht
- Übergewicht

Diät erforderlich:

ja     nein             wenn ja, welche: \_\_\_\_\_

Kostform (z.B. Normalkost, weich, breiig, Konsistenzveränderung v. Flüssigkeiten, hochkalorische Zusatznahrung, Unverträglichkeiten):

\_\_\_\_\_

Getränke in Reichweite beim Hausbesuch?

ja     nein

Hautturgor herabgesetzt?

ja     nein

Subkutan-Infusionen sind ärztlich angeordnet

PEG Sonde

- a.  Bolusgabe
- b.  Transferbesteck
- c.  Mischbeutel
- d.  Sondomat

Anmerkungen:

<b>Zahn-, Mund- und Prothesenstatus:</b>							
	OK	UK	sauber	ungepflegt	Druckstellen	zahnlos o. Prothesen	
Vollprothese	<input type="checkbox"/>						
Teilprothese	<input type="checkbox"/>						
Zähne	sauber	ungepflegt	sanierungsbedürftig				
OK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
UK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
	rosig	belegt	gerötet				
Mundschleimhaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Zunge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Anmerkungen:							
<b>Mobilität:</b>							
<input type="checkbox"/> selbstständig ohne Hilfsmittel mobil <input type="checkbox"/> mit Hilfsmittel selbstständig mobil <input type="checkbox"/> Hilfsmittel: _____ <input type="checkbox"/> Unterstützung durch eine PP erforderlich <input type="checkbox"/> bettlägerig <input type="checkbox"/> Unterstützung/Übernahme der Positionswechsel <input type="checkbox"/> Kontrakturen, wenn ja wo: _____ <input type="checkbox"/> Weichlagerungs-/Wechseldruckmatratze <input type="checkbox"/> Körperliche Schwäche/Erschöpfung							
Anmerkungen:							

	<p><b>Ausscheiden:</b></p> <p><input type="checkbox"/> kontinent</p> <p><input type="checkbox"/> Harninkontinenz</p> <p><input type="checkbox"/> Stuhlinkontinenz</p> <p><input type="checkbox"/> offenes Inkontinenzsystem</p> <p><input type="checkbox"/> geschlossenes Inkontinenzsystem</p> <p><input type="checkbox"/> Harnableitungssystem</p> <p style="margin-left: 20px;">a. <input type="checkbox"/> BVWK</p> <p style="margin-left: 20px;">b. <input type="checkbox"/> suprapubischer Katheter</p> <p style="margin-left: 20px;">c. <input type="checkbox"/> Nephrostoma</p> <p style="margin-left: 20px;">d. <input type="checkbox"/> Urinalkondom</p> <p><input type="checkbox"/> Anus praeter</p> <p><input type="checkbox"/> Hilfsmittel:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. <input type="checkbox"/> Toilettenstuhl</p> <p style="margin-left: 20px;">b. <input type="checkbox"/> Leibschüssel</p> <p style="margin-left: 20px;">c. <input type="checkbox"/> Harnflasche</p>
	<p><b>Hautbild</b></p> <p><input type="checkbox"/> intakt    <input type="checkbox"/> trocken/schuppig    <input type="checkbox"/> Ödeme  Lokalisation(en): _____</p> <p>Verbandswechsel:  ja <input type="checkbox"/>    nein <input type="checkbox"/></p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Hautdefekt(e) bestehend, Lokalisation(en):  _____</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Gewebedefekt(e) bestehend, Lokalisation(en):  _____</p> <p><input type="checkbox"/> ATS/Kompressionsverband</p>
	<p>Anmerkungen:</p>          

<p><b>Risiken:</b></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Mangelernährung  <input type="checkbox"/> Exsikkose  <input type="checkbox"/> Aspiration  <input type="checkbox"/> Infektion                 </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Sturz und Verletzung  <input type="checkbox"/> Entstehung von Haut- u./o. Gewebedefekten  <input type="checkbox"/> Kontrakturen                 </td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Mangelernährung <input type="checkbox"/> Exsikkose <input type="checkbox"/> Aspiration <input type="checkbox"/> Infektion	<input type="checkbox"/> Sturz und Verletzung <input type="checkbox"/> Entstehung von Haut- u./o. Gewebedefekten <input type="checkbox"/> Kontrakturen
<input type="checkbox"/> Mangelernährung <input type="checkbox"/> Exsikkose <input type="checkbox"/> Aspiration <input type="checkbox"/> Infektion	<input type="checkbox"/> Sturz und Verletzung <input type="checkbox"/> Entstehung von Haut- u./o. Gewebedefekten <input type="checkbox"/> Kontrakturen	
<p>Das <b>Wohnumfeld</b> ist sauber und aufgeräumt bzw. entspricht es den Wünschen und Bedürfnissen des Klienten/der Klientin.</p> <p>ja <input type="checkbox"/>    nein <input type="checkbox"/></p> <p>Wohnungsgröße: ____m<sup>2</sup>    Lift: ja <input type="checkbox"/>    nein <input type="checkbox"/>    <input type="checkbox"/> barrierefrei/arm</p> <p><input type="checkbox"/> Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel &lt; 1km entfernt  <input type="checkbox"/> Alle Geschäfte des täglichen Bedarfs leicht erreichbar</p>		

Zusätzliche Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

<b>Feststellung:</b>	
Der/die Klient:in ist entsprechend der vereinbarten Pflege- und Betreuung versorgt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Dokumentation der durchgeführten Leistungen ist transparent und nachvollziehbar.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn nein:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Interventionen durch die DGKP der zuständigen Trägerorganisation erforderlich</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein gesundheitlicher Schaden liegt vor:</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlegung in ein Akutkrankenhaus angezeigt:</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlegung in eine entsprechende Langzeiteinrichtung angezeigt:</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zur Verbesserung der Betreuung wurden folgende Maßnahmen vereinbart:	

<b>Datum der Erhebung:</b>	<b>Unterschrift erhebende/r ASV:</b>

## Interview Leitfaden

- **Wie hat es sich ergeben, dass sie ihre(n) Angehörige(n) zuhause pflegen?**
  - Seit wann pflegen Sie ihre(n) Angehörige(n)?
  - Warum ist die Betreuung erforderlich geworden? – Krankengeschichte
  - Was sind ihre Hauptaufgaben?
  - Leben Sie mit ihrem Angehörigen im gemeinsamen Haushalt?
  
- **Was hat sich für sie durch das Projekt verändert?**
  
- **Welche Aspekte des Projekts sind ihrer Meinung nach besonders wichtig?**
  - sozialversicherungsrechtliche Absicherung
  - Gehalt
  - Begleitung durch die ASV
  - Ausbildung (Kurse)
  - Vernetzung mit anderen pflegenden Angehörigen?
  
- **Welche Herausforderungen ergeben sich durch die Betreuung?**
  - persönliche Belastung mit der Pflege
  - Urlaub? Abwesenheiten?
  - Vertretungspersonen
  
- **Wenn sie einen Wunsch frei hätten, welcher wäre das?**
  - Was kann besser oder anderes gemacht werden?
  - Was wollen Sie uns noch mitteilen?



## Fragebogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die drei verantwortlichen Mitarbeiter:innen vom Fachbereich Pflege/Planung/Controlling des Sozialamtes der Stadt Graz – Frau Sabine Zanier und Frau Christine Bindar - sind mit der Evaluation des Projekts „**Anstellung Pflegender Angehöriger**“ betraut.

Dieser Fragebogen soll dazu dienen, **Ihre Erfahrungen und Erlebnisse** während des Projekts zu erfassen und auszuwerten. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich 10-15 Minuten Zeit für die Beantwortung der Fragen nehmen könnten.

Bitte füllen Sie den Fragenbogen vollständig aus. Die Daten dieses Fragebogens werden anonym behandelt und die Ergebnisse sind nicht auf einzelne Personen rückführbar.

**1. Wenn Sie an die Zeit seit Beginn des Projekts „Anstellung pflegender Angehöriger“ zurückdenken – was fällt Ihnen als Erstes dazu ein?**

**2. Seit wann betreuen Sie ihren Angehörigen schon zu Hause?**

--

**3. Wohnen Sie im gleichen Haushalt wie die gepflegte Person?**

ja       nein

**4. Waren Sie vor dem Beginn des Projekts berufstätig (angestellt oder selbstständig)?**

ja       nein

4a. Wenn ja, in welchem Beschäftigungsmaß?

Vollzeit       Teilzeit       geringfügig

**5. Gehen Sie aktuell, neben der Anstellung im Rahmen des Projekts, einer Beschäftigung nach?**

ja       nein

5a. Wenn ja, welcher und in welchem Wochenstundenausmaß?

--

**6. Wie haben Sie vom Projekt „Anstellung pflegender Angehöriger“ erfahren?**

--

**7. Welche Inhalte von den Kursen (im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum und beim Erste-Hilfe-Kurs) sind Ihnen besonders in Erinnerung geblieben?**

**8. Welche Herausforderungen erleben Sie in der täglichen Arbeit? Was ist herausfordernd und schwierig für Sie?**

**9. Bitte beurteilen Sie die Unterstützung durch die Mitarbeiter:innen der Pflegedrehscheibe!**

sehr gut       gut       weniger gut       nicht gut

**9a. Ist dabei etwas besonders hilfreich und wichtig für Sie?**

**10. Fühlen Sie sich in Zeiten Ihrer Abwesenheit (Freizeit, Urlaub, Krankenstand) durch Ihre Vertretung ausreichend unterstützt?**

ja       teilweise       nein

10a. Wenn teilweise oder nein, was funktioniert nicht?

**11. Wie empfinden Sie den Austausch mit den anderen Projektteilnehmer:innen (im Rahmen von Angehörigentreffen, persönlichen/telefonischen Kontakten etc.)?**

**12. Gibt es noch etwas, dass nicht erwähnt wurde und Sie uns gerne mitteilen möchten?**

**Vielen Dank für Ihre Bereitschaft zur Teilnahme!**

# Antrag auf Förderung der Pflege durch Angehörige für die pflegebedürftige Person



Stadt Graz  
Sozialamt

## Förderung der Pflege durch pflegende Angehörige

gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 (GZ: A5-144129/2013/0001) über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“.

### Ablauf des Auswahlverfahrens

- Anträge sind ausschließlich bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen:
  - **im Postweg:**  
Stadt Graz – Sozialamt, Albert-Schweitzer-Gasse 38, 8020 Graz
  - **persönlich von Montag bis Freitag, 10.00 – 15.00 Uhr:**  
Stadt Graz – Sozialamt, Pflegedrehscheibe, Bethlehemgasse 6, 8020 Graz
- Ab dem Einlangen des Antrages wird ein zeitnaher Termin zur Beratung und Begutachtung durch Amtssachverständige der Pflege im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person vereinbart und geprüft, ob alle geforderten Voraussetzungen vorliegen.
- Die Entscheidung über die Teilnahme am Pilotprojekt und über die Zuerkennung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens des vollständigen Antrages bei der Stadt Graz – Sozialamt. Ein vollständiger Antrag umfasst auch alle erforderlichen Beilagen. Solange ein Antrag nicht vollständig abgegeben wird, kann er nicht in die Reihung aufgenommen werden.
- Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn die entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen unterschrieben übermittelt werden.
- Die erforderlichen Kurse (der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen und der Vertretungen) sind erst dann zu absolvieren, wenn die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt, die Absolvierung anordnen. Die Kosten für die Absolvierung der Kurse werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.

**Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an die Pflegedrehscheibe der Stadt Graz – Sozialamt:**

Bethlehemgasse 6, 8020 Graz  
Tel. +43 316 872-6382  
Fax: +43 316 872-6589  
pflegedrehscheibe@stadt.graz.at  
graz.at/sozialamt

## Kurse – Informationsblatt

Die erforderlichen Kurse (der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen und der Vertretungen) sind erst dann zu absolvieren, wenn die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt, die Absolvierung anordnen. Die Kosten für die Absolvierung der Kurse werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.

Die angeführten Kurse müssen nicht absolviert werden, wenn der/die pflegende Angehörige bzw. dessen/deren Vertretung über eine höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege verfügt und die Qualifikation durch einen Eintrag im Gesundheitsberuferegister nachgewiesen werden kann. Der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs ist unabhängig von der Qualifikation über die höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege jedenfalls zu erbringen

### Namhaft gemachte pflegende Angehörige

#### Erste-Hilfe-Kurs

- 8 Stunden
- Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein
- Nachweis muss vor Zuerkennung der Förderung absolviert werden (jedoch erst nach Anordnung durch Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt)

#### Basiskurs/Schwerpunkt rechtliche und administrative Aspekte

- 2 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Nachweis muss vor Zuerkennung der Förderung absolviert werden (jedoch erst nach Anordnung durch Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt)

#### Praxiskurs Demenz/Möglichkeiten im Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen

- 6 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung
- Bei Nichtabsolvierung: Einstellung der Förderung/Beendigung des Dienstverhältnisses

#### Praxiskurs Körperpflege/Tipps zur Körperpflege von Pflegebedürftigen

- 6 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung
- Bei Nichtabsolvierung: Einstellung der Förderung/Beendigung des Dienstverhältnisses

#### Praxiskurs Bewegen und Positionieren/Tipps für rückschonende Pflege

- 6 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung
- Bei Nichtabsolvierung: Einstellung der Förderung/Beendigung des Dienstverhältnisses

#### Praxiskurs Sicher und Fit zu Hause/Tipps und Tricks für einen sicheren Wohnraum

- 6 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung
- Bei Nichtabsolvierung: Einstellung der Förderung/Beendigung des Dienstverhältnisses

## Vertretungen der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen

### **Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 8 Stunden**

- 8 Stunden
- Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein
- Nachweis muss vor Zuerkennung der Förderung absolviert werden (jedoch erst nach Anordnung durch Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt)

### **Basiskurs/Schwerpunkt rechtliche und administrative Aspekte**

- 2 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Nachweis muss vor Zuerkennung der Förderung absolviert werden (jedoch erst nach Anordnung durch Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt)

# Antrag auf Förderung der Pflege durch pflegende Angehörige

gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 (GZ: A5-144129/2013/0001) über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“.

## I. Pflegebedürftige Person

Akad. Grad \_\_\_\_\_

Familienname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Sozialversicherungsnummer \_\_\_\_\_

### Geschlecht

- männlich
- weiblich
- divers
- inter
- offen
- keine Angabe

### Familienstand

- ledig
- verheiratet
- geschieden
- verwitwet
- getrennt lebend
- in Lebensgemeinschaft lebend
- in eingetragener Partnerschaft lebend
- aufgelöste eingetragene Partnerschaft
- hinterbliebene/r eingetragene/r Partner:in

### Staatsbürgerschaft

- Österreich
- Andere: \_\_\_\_\_

**ⓘ Wenn Sie „Andere“ angegeben haben, geben Sie bitte nachstehend an:**

Über welchen Aufenthaltstitel verfügen Sie? \_\_\_\_\_

Aufenthaltstitel gültig bis \_\_\_\_\_

**Adresse und Kontaktdaten**

Straße \_\_\_\_\_

Hausnummer \_\_\_\_\_

Tür \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**Pflegebedarf**

Die pflegebedürftige Person bezieht Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe der Stufe:

 3 4 5**Einkommen**

Die pflegebedürftige Person hat ein Nettoeinkommen von monatlich: \_\_\_\_\_

Die pflegebedürftige Person hat Unterhaltspflichten gegenüber dem/der Ehepartner:in, dem/der eingetragenen Partner:in, unterhaltsberechtigten Kindern:

 Ja     Nein

## Erforderliche Beilagen

① Bitte übermitteln Sie die nachstehend angeführten Beilagen.

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
- Einstufungsmitteilung der mobilen Dienste und die dazugehörigen Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, letztgültiger Pflegegeldnachweis)
- **wenn die pflegebedürftige Person durch eine Erwachsenenvertretung/eine vorsorgebevollmächtigte Person vertreten ist**, der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertretung oder den Nachweis über die aktivierte Vorsorgebevollmächtigung
- **wenn die pflegebedürftige Person einer anderen Person eine Vertretungsvollmacht eingeräumt hat**, die Vertretungsvollmacht
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltstitel der pflegebedürftigen Person
- Unterschriebene Verpflichtungserklärung – Selbstbehalt (Siehe Beilage a.)
- wenn Sie eine Abtretungsvereinbarung abschließen möchten: die unterschriebene Abtretungsvereinbarung (Siehe Beilage a.)
  
- Unterschriebene Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der pflegebedürftigen Person (Siehe Beilage b.)
- **Wenn Personen im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person leben:** ausgefülltes Formular (Siehe Beilage c.) und unterschriebene Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von jeder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person (Siehe Beilage d.)
- **Wenn die pflegebedürftige Person von einer vorsorgebevollmächtigten Person, einer Erwachsenenvertretung vertreten wird:** Unterschriebene Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Siehe Beilage e.)
- **Wenn die pflegebedürftige Person nicht durch eine Erwachsenenvertretung oder eine vorsorgebevollmächtigte Person vertreten ist, aber zur Abwicklung des Antrages auf „Förderung der Pflege durch Pflegenden Angehörige“ eine ebenfalls geschäftsfähige Person bevollmächtigt:** Unterschriebene Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Siehe Beilage f.)
- **Einwilligung in die Datenweitergabe (Stadt Graz – Sozialamt durch die mobilen Dienste der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen):** Unterschriebene Einwilligungserklärung (Siehe Beilage j.)
- **Einwilligung in die Einsicht und Erstellung von Kopien von ärztlichen Befunden/Gutachten und Verarbeitung der erhobenen gesundheitsbezogenen Daten durch die Stadt Graz – Sozialamt im Zuge der Überprüfungen/Besuche im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person:** Unterschriebene Einwilligungserklärung (Siehe Beilage k.) **und**  
**Einwilligung in die Pflegevisite (Überprüfung des Pflegezustandes der pflegebedürftigen Person) durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person:** Unterschriebene Einwilligungserklärung (Siehe Beilage l.)

## Erklärung der pflegebedürftigen Person

### Ich erkläre ausdrücklich,

- dass die Angaben wahr und vollständig sind.
- damit einverstanden zu sein, dass meine (personenbezogenen) Daten zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ automationsunterstützt verarbeitet werden.

### Ich erkläre ausdrücklich, darauf hingewiesen worden zu sein, dass

- ich jede Änderung der Pflegestufe und des Einkommens unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Graz – Sozialamt schriftlich bekannt geben muss.
- jede Änderung der persönlichen Voraussetzungen (z.B. Änderung des Hauptwohnsitzes) der pflegebedürftigen Person, des/der pflegenden Angehörigen und/oder dessen/deren Vertretung der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben ist.
- jede Änderung der persönlichen Eignung des/der pflegenden Angehörigen und/oder dessen/deren Vertretung der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben ist.
- der geplante Zukauf von sonstigen Betreuungstätigkeiten der Stadt Graz – Sozialamt bekannt zu geben ist.

### Ich bestätige ausdrücklich, darauf hingewiesen worden zu sein, dass die Förderung mit sofortiger Wirkung eingestellt werden kann, wenn die pflegebedürftige Person

- wesentliche Umstände verschwiegen hat,
- unwahre Angaben gemacht hat,
- die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet hat,
- die Förderung missbräuchlich beansprucht hat,
- Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat,
- die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt,
- gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung festgestellt wurden oder
- ihrer Zahlungsverpflichtung betreffend den Selbsthalt nicht fristgerecht nachkommt,
- die Fördervoraussetzungen oder -bedingungen schuldhaft verletzt.

### Ich bestätige ausdrücklich, darauf hingewiesen worden zu sein, dass die Förderung mit sofortiger Wirkung eingestellt werden kann, wenn der/die pflegende Angehörige

- die Förderung missbräuchlich in Anspruch nimmt oder nicht zweckentsprechend verwendet,
- die vorgeschriebenen Kurse im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum nicht innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung absolviert.
- die Arbeitszeiten nicht einhält. Diese richten sich nach dem Betreuungsbedarf und werden gemeinsam mit den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt festgelegt.

### Ich bestätige ausdrücklich, darauf hingewiesen worden zu sein, dass bei Vorliegen eines Einstellungsgrundes eine bereits gewährte Förderung unter Setzung einer Frist durch die Stadt Graz – Sozialamt zurückgefordert werden kann.

**Ich nehme zur Kenntnis**, dass die Förderung gleichzeitig mit der Beendigung des Dienstverhältnisses des/der pflegenden Angehörigen endet. Das Ende des Dienstverhältnisses tritt aus den folgenden Gründen ein:

- Tod der pflegebedürftigen Person
- Unterbringung der pflegebedürftigen Person in einem Pflegeheim
- 24-Stunden-Betreuung der pflegebedürftigen Person, es sei denn es liegen Gründe gemäß § 3 Abs 2 der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ vor, die eine 24-Stunden-Betreuung rechtfertigen
- ein mehr als ein einmonatiger durchgehender Spitalsaufenthalt (30 Tage) der pflegebedürftigen Person
- bei Bekanntgabe durch die pflegebedürftige Person, dass diese nicht mehr durch den/die pflegende/n Angehörige:n gepflegt werden möchte
- im Falle des Verlustes der persönlichen Eignung als pflegende/r Angehörige:r
- im Falle des Verlustes der persönlichen Voraussetzungen als pflegende/r Angehörige:r
- im Falle des Verlustes der persönlichen Voraussetzungen als pflegebedürftige Person
- im Falle einer schuldhaften Verletzung der Förderungsvoraussetzungen oder -bedingungen durch die pflegebedürftige Person oder durch den/die pflegende/n Angehörige:n,
- im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme oder Verwendung der Förderung durch die pflegebedürftige Person oder durch den/die pflegende/n Angehörige:n
- im Falle des Vorliegens von gravierenden Mängeln in der Pflege
- die Nichtabsolvierung der Kurse im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung durch den/die pflegende/n Angehörige:n
- wenn die pflegebedürftige Person ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Förderzeitraumes außerhalb des Stadtgebietes von Graz verlegt
- wenn der/die pflegende Angehörige oder dessen/deren Vertretung seinen/ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Förderzeitraumes außerhalb des Stadtgebietes von Graz verlegt
- wenn der/die pflegende Angehörige aus gesundheitlichen Gründen länger als 30 Tage durchgehend verhindert ist, die Pflege der pflegebedürftigen Person auszuüben

**Ich nehme zur Kenntnis**, dass der Antrag in der Reihung berücksichtigt werden kann, wenn alle Unterlagen und Informationen vorliegen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

(pflegebedürftige Person, vertretende Person)

**a. Selbstbehalt - Verpflichtungserklärung**

Die pflegebedürftige Person \_\_\_\_\_ (Vorname, Familienname), geboren am \_\_\_\_\_ erklärt den monatlichen Selbstbehalt gemäß § 13 der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ zu überweisen.

Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet den Selbstbehalt innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt der Aufforderung zur Bezahlung, diesen auf das von der Stadt Graz – Sozialamt bekanntgegebene Konto zu überweisen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist zulässig. Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet für die ausreichende Deckung ihres Kontos zu sorgen, da ihr andernfalls die Kosten für fehlgeschlagene Einziehungen zuzurechnen sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(pflegebedürftige Person, vertretende Person)

## a. Abtretungsvereinbarung

**Wenn Sie als pflegebedürftige Person, der Stadt Graz - Sozialamt keine Einzugsermächtigung erteilen möchten und sich auch nicht um die monatliche Überweisung des Selbstbehaltes selbst kümmern möchten, können Sie durch diese Abtretungsvereinbarung sicherstellen, dass die Stadt Graz – Sozialamt den Selbstbehalt fristgerecht erhält. Die Abtretungsvereinbarung bewirkt, dass die Stadt Graz – Sozialamt direkt ermächtigt wird, 50% des Pflegegeldes direkt von der Pensionsversicherungsanstalt einzufordern.**

Abgeschlossen zwischen der Stadt Graz – Sozialamt, Schmiedgasse 26, 8011 Graz, und der

pflegebedürftigen Person (Vorname, Familienname)

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

(Sozialversicherungsnummer: \_\_\_\_\_), wohnhaft in

\_\_\_\_\_ (Adresse,

Postleitzahl, Ort).

Die pflegebedürftige Person stimmt ausdrücklich zu, dass der Stadt Graz – Sozialamt monatlich direkt 50% des Pflegegeldes von der Pensionsversicherungsanstalt auf ein von der Stadt Graz – Sozialamt bekannt zu gebendes Konto überwiesen wird.

Die Stadt Graz – Sozialamt nimmt diese Abtretung an.

Die Abtretungsvereinbarung gilt bis zur Beendigung der Förderungsgewährung im Rahmen des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“. Wenn keine Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 (GZ: A5-144129/2013/0001) über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ gewährt wird, ist die Abtretungsvereinbarung gegenstandslos.

Mit der Unterschrift bestätigt die pflegebedürftige Person (deren Vertretung), den Inhalt der Abtretungsvereinbarung gelesen und verstanden zu haben.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Sozialamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung finden Sie in der [Information zur Verarbeitungstätigkeit](#). Veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Graz.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift  
(pflegebedürftige Person, vertretende Person)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift  
(Stadt Graz – Sozialamt)

## b. Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten – pflegebedürftige Person

① Ihre Unterlagen können ohne unterschriebene Einwilligungserklärung nicht bearbeitet werden.

Die Stadt Graz speichert und verarbeitet Daten ausschließlich im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die pflegebedürftige Person (Vorname, Familienname)  
 \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ erklärt

die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der für die Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige erhobenen personenbezogenen Daten (Akad. Grad, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Geschlecht, Adresse/Wohnort, Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz(e), Telefonnummer, E-Mailadresse, Staatsbürgerschaft/Aufenthaltstitel, Familienstand, Pflegestufe/Pflegegeldbezug, auf dem vorgelegten Pensionsbescheid/Einkommensnachweis enthaltene Daten, Lichtbildausweis, Kontonummer/Bankverbindung, auf dem Nachweis über die Bestellung einer Erwachsenenvertretung/(aktivierten) Vorsorgevollmachtigung enthaltenen Daten, auf der Einstufungsmittlung der mobilen Dienste enthaltene Daten) zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige durch die Stadt Graz – Sozialamt.

Die pflegebedürftige Person erklärt die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der für die Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige erhobenen personenbezogenen Gesundheitsdaten.

Die Verarbeitung der (personenbezogenen) Daten dient der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige und damit einhergehend der Feststellung der Höhe des Selbstbehaltes, der persönlichen Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person und Einhaltung der gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ bestehenden Verpflichtungen.

Die (personenbezogenen) Daten werden zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ automationsunterstützt verarbeitet.

Die Bekanntgabe der (personenbezogenen) Daten an die Stadt Graz – Sozialamt erfolgt freiwillig. Die (personenbezogenen) Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Verordnung EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, verarbeitet.

**Betroffenenrechte**

Die Einwilligung in die Verarbeitung der bekanntgegebenen (personenbezogenen) Daten kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen einseitig und schriftlich gegenüber der Stadt Graz – Sozialamt widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund dieser Einwilligung bis zum **Widerspruch** erfolgten Verarbeitung oder die Verarbeitung aufgrund von Rechtsgrundlagen nicht berührt.

Wenn die Einwilligung in der Verarbeitung widerrufen werden soll, übermitteln Sie den Widerruf an:

**Stadt Graz – Sozialamt**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**pflagedrehscheibe@stadt.graz.at**

Sie haben darüber hinaus das Recht auf **Auskunft, Einsicht, Löschung, Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung** und **Datenübertragbarkeit**.

**Datenweitergabe**

Wenn Sie der Abtretungsvereinbarung betreffend den Selbstbehalt (Beilage a.) zugestimmt haben, wird eine Kopie der Abtretungsvereinbarung und somit der von Ihnen darin angegebenen Daten an die Pensionsversicherungsanstalt übermittelt.

**Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Stadt Graz verarbeitet (personenbezogene) Daten jedenfalls so lange, wie es zur Erreichung des jeweiligen Zweckes erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es in vielen Fällen gesetzliche Verpflichtungen, Vorgänge für einen bestimmten Zeitraum zu dokumentieren bzw. Daten aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen werden der Personenbezug entfernt oder die Daten gelöscht.

Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Betroffenenrechte geltend machen möchten, wenden Sie sich an:

**Sozialamt der Stadt Graz**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**Mag. Erich Kaliwoda**  
**Tel. +43 316 872-6300**  
**rechtsangelegenheiten\_soziales@stadt.graz.at**

Sie können sich darüber hinaus an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Graz wenden:

**Dr. Walther Nauta**  
**Hauptplatz 1, 8011 Graz**  
**Tel. +43 316 872-2336**  
**datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at**

**Die pflegebedürftige Person stimmt zu**, dass ihre persönlichen Daten für die Bearbeitung dieses Antrags (automationsunterstützt) verarbeitet werden.

**Die pflegebedürftige Person stimmt zu**, dass die Stadt Graz – Sozialamt die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (Melderegister, ÖZVV) überprüft (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Sozialamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung finden Sie in der [Information zur Verarbeitungstätigkeit](#). Veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Graz.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

(pflegebedürftige Person, vertretende Person)

**c. Im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebende Personen**

Akad. Grad

Familiennamen

Vorname

Geburtsdatum

**Familienstand**

- ledig
- verheiratet
- geschieden
- verwitwet
- getrennt lebend
- in Lebensgemeinschaft lebend
- in eingetragener Partnerschaft lebend
- aufgelöste eingetragene Partnerschaft
- hinterbliebene/r eingetragene/r Partner:in

**Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person**

---

#### **d. Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten – Person(en), die im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebt/leben**

① Ihre Unterlagen können ohne unterschriebene Einwilligungserklärung nicht bearbeitet werden. Jede Person, die im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebt und deren Daten angegeben wurden, muss in die Datenverarbeitung einwilligen.

Die Stadt Graz speichert und verarbeitet Daten ausschließlich im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebende Person (Vorname, Familienname) \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ erklärt die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der für die

Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige erhobenen personenbezogenen Daten (Akad. Grad, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse/Wohnort, Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz(e), Familienstand, Unterhaltsanspruch gegenüber der pflegebedürftigen Person, Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person) zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige durch die Stadt Graz – Sozialamt.

Die Verarbeitung der (personenbezogenen) Daten dient der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige und damit einhergehend der Feststellung der Höhe des Selbstbehaltes, der persönlichen Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person und Einhaltung der gemäß der der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ bestehenden Verpflichtungen.

Die (personenbezogenen) Daten werden zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ automationsunterstützt verarbeitet.

Die Bekanntgabe der (personenbezogenen) Daten an die Stadt Graz – Sozialamt erfolgt freiwillig. Die (personenbezogenen) Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Verordnung EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, verarbeitet.

### **Betroffenenrechte**

Die Einwilligung in die Verarbeitung der bekanntgegebenen (personenbezogenen) Daten kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen einseitig und schriftlich gegenüber der Stadt Graz – Sozialamt widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund dieser Einwilligung bis zum **Widerspruch** erfolgten Verarbeitung oder die Verarbeitung aufgrund von Rechtsgrundlagen nicht berührt.

Wenn die Einwilligung in der Verarbeitung widerrufen werden soll, übermitteln Sie den Widerruf an:

**Stadt Graz – Sozialamt**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**[pflegedrehscheibe@stadt.graz.at](mailto:pflegedrehscheibe@stadt.graz.at)**

Sie haben darüber hinaus das Recht auf **Auskunft, Einsicht, Löschung, Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung** und **Datenübertragbarkeit**.

### **Datenweitergabe**

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

### **Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Stadt Graz verarbeitet (personenbezogene) Daten jedenfalls so lange, wie es zur Erreichung des jeweiligen Zweckes erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es in vielen Fällen gesetzliche Verpflichtungen, Vorgänge für einen bestimmten Zeitraum zu dokumentieren bzw. Daten aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen werden der Personenbezug entfernt oder die Daten gelöscht.

Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Betroffenenrechte geltend machen möchten, wenden Sie sich an:

**Sozialamt der Stadt Graz**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**Mag. Erich Kaliwoda**  
**Tel. +43 316 872-6300**  
**[rechtsangelegenheiten\\_soziales@stadt.graz.at](mailto:rechtsangelegenheiten_soziales@stadt.graz.at)**

Sie können sich darüber hinaus an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Graz wenden:

**Dr. Walther Nauta**  
**Hauptplatz 1, 8011 Graz**  
**Tel. +43 316 872-2336**  
**[datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at](mailto:datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at)**

**Die im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebende Person stimmt zu,** dass ihre persönlichen Daten für die Bearbeitung dieses Antrags (automationsunterstützt) verarbeitet werden.

**Die im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebende Person stimmt zu,** dass die Stadt Graz – Sozialamt die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (Melderegister, ÖZVV) überprüft (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Sozialamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung finden Sie in der [Information zur Verarbeitungstätigkeit](#) veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Graz.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

(Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, vertretende Person)

## **j. Einwilligung in die Datenweitergabe (Stadt Graz – Sozialamt und mobile Dienste der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen)**

Zur Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages ist das Vorliegen der Einstufungsmitteilung der mobilen Dienste der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen erforderlich. Die Stadt Graz – Sozialamt informiert die mobilen Dienste der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen und gibt die zur Begutachtung erforderlichen personenbezogenen Daten der pflegebedürftigen Person bekannt (Akad. Grad, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse/Wohnort). Die Datenweitergabe an die mobilen Dienste der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen dient ausschließlich dazu, die Überprüfung des Pflegezustandes einzuleiten und die Einstufungsmitteilung, die für die Abwicklung des Antrages erforderlich ist, anzufordern.

Die pflegebedürftige Person (Vorname, Familienname)  
 \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ erklärt

die ausdrückliche Zustimmung zur Datenweitergabe an die mobilen Dienste der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen durch die Stadt Graz – Sozialamt. Zur vollständigen Antragsprüfung benötigt die Stadt Graz – Sozialamt die auf der Einstufungsmitteilung enthaltenen Daten. Die pflegebedürftige Person erklärt daher auch die ausdrückliche Zustimmung zur Datenweitergabe an die Stadt Graz – Sozialamt durch die mobilen Dienste der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen. Davon umfasst sind alle auf der Einstufungsmitteilung der mobilen Dienste enthaltenen personenbezogenen und personenbezogenen sensiblen Daten.

Die Datenweitergabe an die Stadt Graz – Sozialamt dient ausschließlich dem Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige durch die Stadt Graz – Sozialamt.

Die auf der Einstufungsmitteilung der mobilen Dienste enthaltenen (personenbezogenen) Daten der pflegebedürftigen Person werden zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ automationsunterstützt verarbeitet.

Die Zustimmung zur Datenweitergabe der (personenbezogenen) Daten an die Stadt Graz – Sozialamt erfolgt freiwillig. Die (personenbezogenen) Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Verordnung EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, verarbeitet.

**Betroffenenrechte**

Die Einwilligung in die Verarbeitung der bekanntgegebenen (personenbezogenen) Daten kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen einseitig und schriftlich gegenüber der Stadt Graz – Sozialamt widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund dieser Einwilligung bis zum **Widerspruch** erfolgten Verarbeitung oder die Verarbeitung aufgrund von Rechtsgrundlagen nicht berührt.

Wenn die Einwilligung in der Verarbeitung widerrufen werden soll, übermitteln Sie den Widerruf an:

**Stadt Graz – Sozialamt**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**[pflagedrehscheibe@stadt.graz.at](mailto:pflagedrehscheibe@stadt.graz.at)**

Sie haben darüber hinaus das Recht auf **Auskunft, Einsicht, Löschung, Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung** und **Datenübertragbarkeit**.

**Datenweitergabe**

Die Datenweitergabe der oben genannten Daten erfolgt wie ausgeführt zwischen der Stadt Graz – Sozialamt und der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen.

**Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Stadt Graz verarbeitet (personenbezogene) Daten jedenfalls so lange, wie es zur Erreichung des jeweiligen Zweckes erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es in vielen Fällen gesetzliche Verpflichtungen, Vorgänge für einen bestimmten Zeitraum zu dokumentieren bzw. Daten aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen werden der Personenbezug entfernt oder die Daten gelöscht.

Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Betroffenenrechte geltend machen möchten, wenden Sie sich an:

**Sozialamt der Stadt Graz**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**Mag. Erich Kaliwoda**  
**Tel. +43 316 872-6300**  
**[rechtsangelegenheiten\\_soziales@stadt.graz.at](mailto:rechtsangelegenheiten_soziales@stadt.graz.at)**

Sie können sich darüber hinaus an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Graz wenden:

**Dr. Walther Nauta**  
**Hauptplatz 1, 8011 Graz**  
**Tel. +43 316 872-2336**  
**[datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at](mailto:datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at)**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung, jener Daten, die von der Stadt Graz – Sozialamt erfasst werden, ist die Stadt Graz, Sozialamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung finden Sie in der [Information zur Verarbeitungstätigkeit](#). Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Graz.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift  
(pflegebedürftige Person, vertretende Person)

**k. Einwilligung in die Einsicht und Erstellung von Kopien von ärztlichen Befunden/Gutachten und Verarbeitung der erhobenen gesundheitsbezogenen Daten durch die Stadt Graz – Sozialamt im Zuge der Überprüfungen/Besuche im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person**

Die pflegebedürftige Person (Vorname, Familienname)

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ erklärt

die ausdrückliche Zustimmung, dass die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt berechtigt sind, im Zuge der Überprüfungen/Besuche im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person, in ärztliche Befunde/Gutachten betreffend die pflegebedürftige Person Einsicht zu nehmen, Kopien davon anzufertigen und die erhobenen Daten zu verarbeiten.

Die Einsichtnahme der Stadt Graz – Sozialamt dient ausschließlich dem Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages und ist im Falle der Zuerkennung für die Durchführung der Pflegevisite (Überprüfung des Pflegezustandes der pflegebedürftigen Person) der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige durch die Stadt Graz – Sozialamt.

Die erhobenen (personenbezogenen) Daten der pflegebedürftigen Person (insbesondere die erhobenen Gesundheitsdaten) werden für den oben genannten Zweck automationsunterstützt verarbeitet. Die pflegebedürftige Person erklärt die ausdrückliche Zustimmung zur (automationsunterstützten) Verarbeitung der für die Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige erhobenen personenbezogenen Gesundheitsdaten.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Sozialamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung finden Sie in der [Information zur Verarbeitungstätigkeit](#). veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Graz.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(pflegebedürftige Person, vertretende Person)

## **I. Einwilligung in die Pflegevisite (Überprüfung des Pflegezustandes der pflegebedürftigen Person) durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person**

Die pflegebedürftige Person (Vorname, Familienname)  
 \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ erklärt

die ausdrückliche Zustimmung, dass die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt berechtigt sind, im Zuge der Pflegevisite, den Pflegezustand der pflegebedürftigen Person zu überprüfen und Daten über den Pflegezustand und den gesundheitlichen Zustand der pflegebedürftigen Person zu erheben.

Die Überprüfung umfasst insbesondere die Erhebung von Problemen in der Pflege, die Pflegediagnose, Pflegeanamnese und –planung, Kontrolle des Hautbildes und Wundversorgung der gepflegten Person, die Pflegedokumentation, Körperpflege/Bewegung und richtige Positionierung der gepflegten Person, die Beschaffenheit im Hinblick auf die Geeignetheit des häuslichen Umfeldes der gepflegten Person, die Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, die Arzneimittelaufnahme, die Benutzung der Toilette oder des Leibstuhls einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten, Unterstützung der gepflegten Person beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen, Gehen und Transfer wie auch das allgemeine Wohlbefinden der gepflegten Person im Hinblick auf die Pflgetätigkeit des/der pflegenden Angehörigen bzw. im Falle von dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Vertretung.

Die Überprüfung und Erhebung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt dient ausschließlich dem Zweck der laufenden Kontrolle, um festzustellen, ob die Pflege und Betreuung im häuslichen Umfeld ordnungsgemäß erfolgt, die Pflege und Betreuung auch weiterhin im häuslichen Umfeld möglich ist, ein Einstellungsgrund der Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ vorliegt, oder ob eine professionelle Intervention notwendig ist.

Die erhobenen (personenbezogenen) Daten der pflegebedürftigen Person (insbesondere die erhobenen Gesundheitsdaten) werden für den oben genannten Zweck automationsunterstützt verarbeitet. Die pflegebedürftige Person erklärt die ausdrückliche Zustimmung zur (automationsunterstützten) Verarbeitung der für die Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige erhobenen personenbezogenen Gesundheitsdaten.

Die Zustimmung zur Erhebung der (personenbezogenen) Daten an die Stadt Graz – Sozialamt erfolgt freiwillig. Die (personenbezogenen) Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Verordnung EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, verarbeitet.

### **Betroffenenrechte**

Die Einwilligung in die Verarbeitung der bekanntgegebenen (personenbezogenen) Daten kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen einseitig und schriftlich gegenüber der Stadt Graz – Sozialamt widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund dieser Einwilligung bis zum **Widerspruch** erfolgten Verarbeitung oder die Verarbeitung aufgrund von Rechtsgrundlagen nicht berührt.

Wenn die Einwilligung in der Verarbeitung widerrufen werden soll, übermitteln Sie den Widerruf an:

**Stadt Graz – Sozialamt**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**[pflagedrehscheibe@stadt.graz.at](mailto:pflagedrehscheibe@stadt.graz.at)**

Sie haben darüber hinaus das Recht auf **Auskunft, Einsicht, Löschung, Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung** und **Datenübertragbarkeit**.

### **Datenweitergabe**

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

### **Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Stadt Graz verarbeitet (personenbezogene) Daten jedenfalls so lange, wie es zur Erreichung des jeweiligen Zweckes erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es in vielen Fällen gesetzliche Verpflichtungen, Vorgänge für einen bestimmten Zeitraum zu dokumentieren bzw. Daten aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen werden der Personenbezug entfernt oder die Daten gelöscht.

Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Betroffenenrechte geltend machen möchten, wenden Sie sich an:

**Sozialamt der Stadt Graz**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**Mag. Erich Kaliwoda**  
**Tel. +43 316 872-6300**  
**[rechtsangelegenheiten\\_soziales@stadt.graz.at](mailto:rechtsangelegenheiten_soziales@stadt.graz.at)**

Sie können sich darüber hinaus an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Graz wenden:

**Dr. Walther Nauta**  
**Hauptplatz 1, 8011 Graz**  
**Tel. +43 316 872-2336**  
**[datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at](mailto:datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at)**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Sozialamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung finden Sie in der [Information zur Verarbeitungstätigkeit](#) veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Graz.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift  
(pflegebedürftige Person, vertretende Person)

# Antrag auf Förderung der Pflege durch Angehörige für namhaftgemachte pflegende Angehörige



Stadt Graz  
Sozialamt

## Förderung der Pflege durch pflegende Angehörige

gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 (GZ: A5-144129/2013/0001) über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“.

### Ablauf des Auswahlverfahrens

- Anträge sind ausschließlich bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen:
  - **im Postweg:**  
Stadt Graz – Sozialamt, Albert-Schweitzer-Gasse 38, 8020 Graz
  - **persönlich von Montag bis Freitag, 10.00 – 15.00 Uhr:**  
Stadt Graz – Sozialamt, Pflegedrehscheibe, Bethlehemgasse 6, 8020 Graz
- Ab dem Einlangen des Antrages wird ein zeitnaher Termin zur Beratung und Begutachtung durch Amtssachverständige der Pflege im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person vereinbart und geprüft, ob alle geforderten Voraussetzungen vorliegen.
- Die Entscheidung über die Teilnahme am Pilotprojekt und über die Zuerkennung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens des vollständigen Antrages bei der Stadt Graz – Sozialamt. Ein vollständiger Antrag umfasst auch alle erforderlichen Beilagen. Solange ein Antrag nicht vollständig abgegeben wird, kann er nicht in die Reihung aufgenommen werden.
- Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn die entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen unterschrieben übermittelt werden.
- Die erforderlichen Kurse (der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen und der Vertretungen) sind erst dann zu absolvieren, wenn die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt, die Absolvierung anordnen. Die Kosten für die Absolvierung der Kurse werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.

**Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an die Pflegedrehscheibe der Stadt Graz – Sozialamt:**

Bethlehemgasse 6, 8020 Graz  
Tel. +43 316 872-6382  
Fax: +43 316 872-6589  
pflagedrehscheibe@stadt.graz.at  
graz.at/sozialamt

## Kurse – Informationsblatt

Die erforderlichen Kurse (der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen und der Vertretungen) sind erst dann zu absolvieren, wenn die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt, die Absolvierung anordnen. Die Kosten für die Absolvierung der Kurse werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.

Die angeführten Kurse müssen nicht absolviert werden, wenn der/die pflegende Angehörige bzw. dessen/deren Vertretung über eine höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege verfügt und die Qualifikation durch einen Eintrag im Gesundheitsberuferegister nachgewiesen werden kann. Der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs ist unabhängig von der Qualifikation über die höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege jedenfalls zu erbringen

### Namhaft gemachte pflegende Angehörige

#### Erste-Hilfe-Kurs

- 8 Stunden
- Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein
- Nachweis muss vor Zuerkennung der Förderung absolviert werden (jedoch erst nach Anordnung durch Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt)

#### Basiskurs/Schwerpunkt rechtliche und administrative Aspekte

- 2 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Nachweis muss vor Zuerkennung der Förderung absolviert werden (jedoch erst nach Anordnung durch Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt)

#### Praxiskurs Demenz/Möglichkeiten im Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen

- 6 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung
- Bei Nichtabsolvierung: Einstellung der Förderung/Beendigung des Dienstverhältnisses

#### Praxiskurs Körperpflege/Tipps zur Körperpflege von Pflegebedürftigen

- 6 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung
- Bei Nichtabsolvierung: Einstellung der Förderung/Beendigung des Dienstverhältnisses

#### Praxiskurs Bewegen und Positionieren/Tipps für rückschonende Pflege

- 6 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung
- Bei Nichtabsolvierung: Einstellung der Förderung/Beendigung des Dienstverhältnisses

#### Praxiskurs Sicher und Fit zu Hause/Tipps und Tricks für einen sicheren Wohnraum

- 6 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung
- Bei Nichtabsolvierung: Einstellung der Förderung/Beendigung des Dienstverhältnisses

## Vertretungen der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen

### **Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 8 Stunden**

- 8 Stunden
- Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein
- Nachweis muss vor Zuerkennung der Förderung absolviert werden (jedoch erst nach Anordnung durch Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt)

### **Basiskurs/Schwerpunkt rechtliche und administrative Aspekte**

- 2 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Nachweis muss vor Zuerkennung der Förderung absolviert werden (jedoch erst nach Anordnung durch Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt)

### III. Namhaft gemachte/r Pflegende/r Angehörige:r

① Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der/die namhaft gemachte pflegende Angehörige nachweislich den Hauptwohnsitz in Graz haben und voll geschäftsfähig sein muss.

Akad. Grad \_\_\_\_\_

Familienname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Sozialversicherungsnummer \_\_\_\_\_

#### Geschlecht

- männlich
- weiblich
- divers
- inter
- offen
- keine Angabe

#### Familienstand

- ledig
- verheiratet
- geschieden
- verwitwet
- getrennt lebend
- in Lebensgemeinschaft lebend
- in eingetragener Partnerschaft lebend
- aufgelöste eingetragene Partnerschaft
- hinterbliebene/r eingetragene/r Partner:in

#### Staatsbürgerschaft

- Österreich
- Andere: \_\_\_\_\_

① Wenn Sie „Andere“ angegeben haben, geben Sie bitte nachstehend an:

Über welchen Aufenthaltstitel verfügen Sie? \_\_\_\_\_

Aufenthaltstitel gültig bis \_\_\_\_\_

#### Adresse und Kontaktdaten

Straße \_\_\_\_\_

Hausnummer \_\_\_\_\_

Tür \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person:**

\_\_\_\_\_

**Erwerbstätigkeit**

Sind Sie erwerbstätig?

Ja  Nein

**Wenn „Ja“:**

In welchem Stundenausmaß (wöchentlich) sind sie erwerbstätig? \_\_\_\_\_

Sind Sie selbstständig?

Ja  Nein

**Wenn „Nein“, Arbeitgeber:in:** \_\_\_\_\_

**Betreuungspflichten**

Betreuen bzw. pflegen Sie weitere Personen?

Ja  Nein

**Wenn „Ja“:** Wie viele Personen (Anzahl) betreuen Sie?

\_\_\_\_\_

In welchem Stundenausmaß (Wochenstunden) übernehmen Sie die Betreuung?

\_\_\_\_\_

Haben Sie minderjährige Kinder, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben?

Ja  Nein

**Wenn „Ja“:** Wie viele minderjährige Kinder, für die Sie Betreuungspflichten haben, haben Sie? Wie alt sind die Kinder?

\_\_\_\_\_

Hat eines ihrer minderjährigen Kinder, für das sie Betreuungspflichten haben, eine Behinderung, aufgrund der ein besonderes Maß an Betreuung durch Sie erforderlich ist?

---

---

### Erforderliche Beilagen

① Bitte übermitteln Sie die nachstehend angeführten Beilagen.

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltstitel des pflegenden Angehörigen
- ärztliches Zeugnis (Attest) zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung (der/die pflegende Angehörige darf selbst kein Pflegegeld beziehen)
- aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate)
- gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung
- Unterschriebene Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen (Siehe Beilage g.)
- **Wenn die Angabe von Daten minderjähriger Kinder im Antrag erfolgt ist:** Unterschriebene Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der minderjährigen Kinder des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen (Siehe Beilage h.)

① Bitte beachten Sie das Informationsblatt über die zu absolvierenden Kurse!

## **Erklärung des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen**

### **Ich erkläre ausdrücklich,**

- dass die Angaben wahr und vollständig sind.
- damit einverstanden zu sein, dass meine (personenbezogenen) Daten zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegende Angehörige“ automationsunterstützt verarbeitet werden.

### **Ich erkläre ausdrücklich, darauf hingewiesen worden zu sein, dass**

- jede Änderung der persönlichen Voraussetzungen (z.B. Änderung des Hauptwohnsitzes) des/der pflegenden Angehörigen und/oder dessen/deren Vertretung der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben ist – sofern dies nicht schon in Absprache mit der pflegebedürftigen Person, durch die pflegebedürftige Person selbst erfolgt ist.
- jede Änderung der persönlichen Eignung des/der pflegenden Angehörigen und/oder dessen/deren Vertretung der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben ist – sofern dies nicht schon in Absprache mit der pflegebedürftigen Person, durch die pflegebedürftige Person selbst erfolgt ist.
- die namhaft gemachte Vertretung des/der pflegenden Angehörigen die Vertretung für die Gesamtdauer von maximal acht Wochen übernehmen darf.
- die Arbeitszeiten sich nach dem Betreuungsbedarf richten und gemeinsam mit den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt festgelegt werden. Das Nichteinhalten kann die Einstellung der Förderung zur Folge haben.

### **Ich erkläre ausdrücklich, darauf hingewiesen worden zu sein, dass ich verpflichtet bin,**

- bei den Unterstützungsbesuchen durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz, bei der pflegebedürftigen Person anwesend zu sein, sofern dies von den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz eingefordert wird, und fachliche Anordnungen und Empfehlungen zur Betreuung zu beachten.
- die Betreuung entsprechend der geförderten Wochenstunden und entsprechend der Pflegestufe ordnungsgemäß zu erfüllen.
- die Dokumentations- und Arbeitsaufzeichnungen nach Vorgabe der Amtssachverständigen zu führen.
- nach Feststellung und Festlegung des Ausmaßes der Pflegeerfordernisse der Amtssachverständigen, Interventionen durch DGKP der mobilen Dienste der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen zur Sicherstellung der Pflege und Betreuung zuzulassen. In diesem Fall wird der Klient:innenbeitrag von der Stadt Graz-Sozialamt getragen.
- im Fall von Unklarheiten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Betreuung, mich an die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz zu wenden.
- im Falle einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit, diese unverzüglich der Stadt Graz – Sozialamt bekannt zu geben, sofern dies nicht schon in Absprache mit der pflegebedürftigen Person, durch die pflegebedürftige Person selbst erfolgt ist.

- die urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit der Leasingfirma, mit der der Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, unverzüglich bekannt zu geben.

**Ich bestätige ausdrücklich**, darauf hingewiesen worden zu sein, dass die Förderung mit sofortiger Wirkung eingestellt werden kann, wenn die pflegebedürftige Person

- wesentliche Umstände verschwiegen hat,
- unwahre Angaben gemacht hat,
- die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet hat,
- die Förderung missbräuchlich beansprucht hat,
- Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat,
- die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt,
- gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung festgestellt wurden oder
- ihrer Zahlungsverpflichtung betreffend den Selbsthalt nicht fristgerecht nachkommt,
- die Fördervoraussetzungen oder -bedingungen schuldhaft verletzt.

**Ich bestätige ausdrücklich**, darauf hingewiesen worden zu sein, dass die Förderung mit sofortiger Wirkung eingestellt werden kann, wenn der/die pflegende Angehörige

- die Förderung missbräuchlich in Anspruch nimmt oder nicht zweckentsprechend verwendet,
- die vorgeschriebenen Kurse im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum nicht innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung absolviert.

**Ich bestätige ausdrücklich**, darauf hingewiesen worden zu sein, dass bei Vorliegen eines Einstellungsgrundes eine bereits gewährte Förderung unter Setzung einer Frist durch die Stadt Graz – Sozialamt zurückgefordert werden kann.

**Ich nehme zur Kenntnis**, dass die Förderung gleichzeitig mit der Beendigung des Dienstverhältnisses des/der pflegenden Angehörigen endet. Das Ende des Dienstverhältnisses tritt aus den folgenden Gründen ein:

- Tod der pflegebedürftigen Person
- Unterbringung der pflegebedürftigen Person in einem Pflegeheim
- 24-Stunden-Betreuung der pflegebedürftigen Person, es sei denn es liegen Gründe gemäß § 3 Abs 2 der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ vor, die eine 24-Stunden-Betreuung rechtfertigen
- mehr als ein durchgehender einmonatiger Spitalsaufenthalt (30 Tage) der pflegebedürftigen Person
- bei Bekanntgabe durch die pflegebedürftige Person, dass diese nicht mehr durch den/die pflegende/n Angehörige:n gepflegt werden möchte
- im Falle des Verlustes der persönlichen Eignung als pflegende/r Angehörige:r
- im Falle des Verlustes der persönlichen Voraussetzungen als pflegende/r Angehörige:r
- im Falle des Verlustes der persönlichen Voraussetzungen als pflegebedürftige Person
- im Falle einer schuldhaften Verletzung der Fördervoraussetzungen oder -bedingungen durch die pflegebedürftige Person oder durch den/die pflegende/n Angehörige:n,
- im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme oder Verwendung der Förderung durch die pflegebedürftige Person oder durch den/die pflegende/n Angehörige:n

- im Falle des Vorliegens von gravierenden Mängeln in der Pflege
- die Nichtabsolvierung der Kurse im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung durch den/die pflegende/n Angehörige:n
- wenn die pflegebedürftige Person ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Förderzeitraumes außerhalb des Stadtgebietes von Graz verlegt
- wenn der/die pflegende Angehörige oder dessen/deren Vertretung seinen/ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Förderzeitraumes außerhalb des Stadtgebietes von Graz verlegt
- wenn der/die pflegende Angehörige aus gesundheitlichen Gründen länger als 30 Tage durchgehend verhindert ist, die Pflege der pflegebedürftigen Person auszuüben

**Ich nehme zur Kenntnis**, dass der Antrag erst erledigt werden kann, wenn alle Unterlagen und Informationen vorliegen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

(namhaft gemachte/r pflegende/r Angehörige:r)

## **g. Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten – namhaft gemachte/r pflegende/r Angehörige:r**

① Ihre Unterlagen können ohne unterschriebene Einwilligungserklärung nicht bearbeitet werden.

Die Stadt Graz speichert und verarbeitet Daten ausschließlich im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der/Die namhaft gemachte pflegende Angehörige (Vorname, Familienname)

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ erklärt

die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der für die Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige erhobenen personenbezogenen Daten (Akad. Grad, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Geschlecht, Adresse/Wohnort, Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz(e), Telefonnummer, E-Mailadresse, Staatsbürgerschaft/Aufenthaltstitel, Familienstand, auf dem vorgelegten Nachweis über das Stundenausmaß einer bereits bestehenden Beschäftigung enthaltenen Daten, Lichtbildausweis, Kontonummer/Bankverbindung, Angehörigenverhältnis zur Pflegebedürftigen Person, auf der Strafregisterbescheinigung enthaltene Daten) zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige durch die Stadt Graz – Sozialamt.

Die Verarbeitung der (personenbezogenen) Daten dient der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige und damit einhergehend der Feststellung der Höhe des Selbstbehaltes, der persönlichen Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person und Einhaltung der gemäß der der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ bestehenden Verpflichtungen.

Die (personenbezogenen) Daten werden zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ automationsunterstützt verarbeitet.

Die Bekanntgabe der (personenbezogenen) Daten an die Stadt Graz – Sozialamt erfolgt freiwillig. Die (personenbezogenen) Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Verordnung EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, verarbeitet.

### **Betroffenenrechte**

Die Einwilligung in die Verarbeitung der bekanntgegebenen (personenbezogenen) Daten kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen einseitig und schriftlich gegenüber der Stadt Graz – Sozialamt widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund dieser Einwilligung bis zum **Widerspruch** erfolgten Verarbeitung oder die Verarbeitung aufgrund von Rechtsgrundlagen nicht berührt.

Wenn die Einwilligung in der Verarbeitung widerrufen werden soll, übermitteln Sie den Widerruf an:

**Stadt Graz – Sozialamt**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**[pflgelegrehscheibe@stadt.graz.at](mailto:pflgelegrehscheibe@stadt.graz.at)**

Sie haben darüber hinaus das Recht auf **Auskunft, Einsicht, Löschung, Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung** und **Datenübertragbarkeit**.

### **Datenweitergabe**

Wenn die pflegebedürftige Person für die Teilnahme am Pilotprojekt „Pflegerische Angehörige“ gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ ausgewählt wird, werden Ihre (personenbezogenen) Daten (Akad. Grad, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Adresse/Wohnort, Telefonnummer, E-Mailadresse, Kontonummer/Bankverbindung) an die Leasingfirma, über die die Anstellung des/der pflegenden Angehörigen erfolgt, weitergegeben.

### **Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Stadt Graz verarbeitet (personenbezogene) Daten jedenfalls so lange, wie es zur Erreichung des jeweiligen Zweckes erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es in vielen Fällen gesetzliche Verpflichtungen, Vorgänge für einen bestimmten Zeitraum zu dokumentieren bzw. Daten aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen werden der Personenbezug entfernt oder die Daten gelöscht.

Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Betroffenenrechte geltend machen möchten, wenden Sie sich an:

**Sozialamt der Stadt Graz**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**Mag. Erich Kaliwoda**  
**Tel. +43 316 872-6300**  
**[rechtsangelegenheiten\\_soziales@stadt.graz.at](mailto:rechtsangelegenheiten_soziales@stadt.graz.at)**

Sie können sich darüber hinaus an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Graz wenden:

**Dr. Walther Nauta**  
**Hauptplatz 1, 8011 Graz**  
**Tel. +43 316 872-2336**  
**[datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at](mailto:datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at)**

**Der/die namhaft gemachte pflegende Angehörige stimmt zu**, dass seine/ihre persönlichen Daten für die Bearbeitung dieses Antrags (automationsunterstützt) verarbeitet werden.

**Der/die namhaft gemachte pflegende Angehörige stimmt zu**, dass die Stadt Graz – Sozialamt die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (Melderegister, ÖZVV, Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger) überprüft (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Sozialamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung finden Sie in der [Information zur Verarbeitungstätigkeit](#). veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Graz.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

(namhaft gemachte/r pflegende/r Angehörige:r)

## **h. Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten – (minderjährige) Kinder des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen**

**ⓘ Ihre Unterlagen können ohne unterschriebene Einwilligungserklärung nicht bearbeitet werden.**

Die Stadt Graz speichert und verarbeitet Daten ausschließlich im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der/Die namhaft gemachte pflegende Angehörige (Vorname, Familienname)  
 \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ erklärt

die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der für die Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige erhobenen personenbezogenen Daten seiner/ihrer Kinder bzw. seines/ihrer Kindes (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse/Wohnort, Behinderungsgrad/Behinderung (Gesundheitszustand), Angehörigenverhältnis zum/zur namhaft gemachten pflegenden Angehörigen) zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige durch die Stadt Graz – Sozialamt.

Der/die namhaft gemachte pflegende Angehörige erklärt die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der für die Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige erhobenen personenbezogenen Gesundheitsdaten bzw. Daten über das Vorliegen einer Behinderung seiner/ihrer Kinder bzw. seines/ihrer Kindes.

Die Verarbeitung der (personenbezogenen) Daten dient der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige und damit einhergehend der Feststellung der Höhe des Selbstbehaltes, der persönlichen Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person und Einhaltung der gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ bestehenden Verpflichtungen.

Die (personenbezogenen) Daten werden zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ automationsunterstützt verarbeitet.

Die Bekanntgabe der (personenbezogenen) Daten an die Stadt Graz – Sozialamt erfolgt freiwillig. Die (personenbezogenen) Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Verordnung EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, verarbeitet.

### **Betroffenenrechte**

Die Einwilligung in die Verarbeitung der bekanntgegebenen (personenbezogenen) Daten kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen einseitig und schriftlich gegenüber der Stadt Graz – Sozialamt widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund dieser Einwilligung bis zum **Widerspruch** erfolgten Verarbeitung oder die Verarbeitung aufgrund von Rechtsgrundlagen nicht berührt.

Wenn die Einwilligung in der Verarbeitung widerrufen werden soll, übermitteln Sie den Widerruf an:

**Stadt Graz – Sozialamt**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**pflegedrehscheibe@stadt.graz.at**

Sie haben darüber hinaus das Recht auf **Auskunft, Einsicht, Löschung, Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung** und **Datenübertragbarkeit**.

### **Datenweitergabe**

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

### **Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Stadt Graz verarbeitet (personenbezogene) Daten jedenfalls so lange, wie es zur Erreichung des jeweiligen Zweckes erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es in vielen Fällen gesetzliche Verpflichtungen, Vorgänge für einen bestimmten Zeitraum zu dokumentieren bzw. Daten aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen werden der Personenbezug entfernt oder die Daten gelöscht.

Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Betroffenenrechte geltend machen möchten, wenden Sie sich an:

**Sozialamt der Stadt Graz**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**Mag. Erich Kaliwoda**  
**Tel. +43 316 872-6300**  
**rechtsangelegenheiten\_soziales@stadt.graz.at**

Sie können sich darüber hinaus an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Graz wenden:

**Dr. Walther Nauta**  
**Hauptplatz 1, 8011 Graz**  
**Tel. +43 316 872-2336**  
**datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at**

**Der/die namhaft gemachte pflegende Angehörige stimmt zu, dass die persönlichen Daten seiner/ihrer Kinder für die Bearbeitung dieses Antrags (automationsunterstützt) verarbeitet werden.**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Sozialamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung finden Sie in der [Information zur Verarbeitungstätigkeit](#) veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Graz.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

(namhaft gemachte/r pflegende/r Angehörige:r als gesetzliche Vertretung seiner/ihrer Kinder)

# Antrag auf Förderung der Pflege durch Angehörige für die Vertretung der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen



Stadt Graz  
Sozialamt

## Förderung der Pflege durch pflegende Angehörige

gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 (GZ: A5-144129/2013/0001) über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“.

### Ablauf des Auswahlverfahrens

- Anträge sind ausschließlich bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen:
  - **im Postweg:**  
Stadt Graz – Sozialamt, Albert-Schweitzer-Gasse 38, 8020 Graz
  - **persönlich von Montag bis Freitag, 10.00 – 15.00 Uhr:**  
Stadt Graz – Sozialamt, Pflegedrehscheibe, Bethlehemgasse 6, 8020 Graz
- Ab dem Einlangen des Antrages wird ein zeitnaher Termin zur Beratung und Begutachtung durch Amtssachverständige der Pflege im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person vereinbart und geprüft, ob alle geforderten Voraussetzungen vorliegen.
- Die Entscheidung über die Teilnahme am Pilotprojekt und über die Zuerkennung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens des vollständigen Antrages bei der Stadt Graz – Sozialamt. Ein vollständiger Antrag umfasst auch alle erforderlichen Beilagen. Solange ein Antrag nicht vollständig abgegeben wird, kann er nicht in die Reihung aufgenommen werden.
- Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn die entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen unterschrieben übermittelt werden.
- Die erforderlichen Kurse (der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen und der Vertretungen) sind erst dann zu absolvieren, wenn die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt, die Absolvierung anordnen. Die Kosten für die Absolvierung der Kurse werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.

**Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an die Pflegedrehscheibe der Stadt Graz – Sozialamt:**

Bethlehemgasse 6, 8020 Graz  
Tel. +43 316 872-6382  
Fax: +43 316 872-6589  
pflegedrehscheibe@stadt.graz.at  
graz.at/sozialamt

## Kurse – Informationsblatt

Die erforderlichen Kurse (der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen und der Vertretungen) sind erst dann zu absolvieren, wenn die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt, die Absolvierung anordnen. Die Kosten für die Absolvierung der Kurse werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.

Die angeführten Kurse müssen nicht absolviert werden, wenn der/die pflegende Angehörige bzw. dessen/deren Vertretung über eine höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege verfügt und die Qualifikation durch einen Eintrag im Gesundheitsberuferegister nachgewiesen werden kann. Der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs ist unabhängig von der Qualifikation über die höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege jedenfalls zu erbringen

### Namhaft gemachte pflegende Angehörige

#### Erste-Hilfe-Kurs

- 8 Stunden
- Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein
- Nachweis muss vor Zuerkennung der Förderung absolviert werden (jedoch erst nach Anordnung durch Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt)

#### Basiskurs/Schwerpunkt rechtliche und administrative Aspekte

- 2 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Nachweis muss vor Zuerkennung der Förderung absolviert werden (jedoch erst nach Anordnung durch Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt)

#### Praxiskurs Demenz/Möglichkeiten im Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen

- 6 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung
- Bei Nichtabsolvierung: Einstellung der Förderung/Beendigung des Dienstverhältnisses

#### Praxiskurs Körperpflege/Tipps zur Körperpflege von Pflegebedürftigen

- 6 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung
- Bei Nichtabsolvierung: Einstellung der Förderung/Beendigung des Dienstverhältnisses

#### Praxiskurs Bewegen und Positionieren/Tipps für rückschonende Pflege

- 6 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung
- Bei Nichtabsolvierung: Einstellung der Förderung/Beendigung des Dienstverhältnisses

#### Praxiskurs Sicher und Fit zu Hause/Tipps und Tricks für einen sicheren Wohnraum

- 6 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung
- Bei Nichtabsolvierung: Einstellung der Förderung/Beendigung des Dienstverhältnisses

## Vertretungen der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen

### **Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 8 Stunden**

- 8 Stunden
- Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein
- Nachweis muss vor Zuerkennung der Förderung absolviert werden (jedoch erst nach Anordnung durch Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt)

### **Basiskurs/Schwerpunkt rechtliche und administrative Aspekte**

- 2 Stunden (Albert-Schweitzer-Trainingszentrum)
- Nachweis muss vor Zuerkennung der Förderung absolviert werden (jedoch erst nach Anordnung durch Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt)

#### IV. Vertretung des/der namhaft gemachten Pflegenden Angehörigen

Akad. Grad  
Familiename  
Vorname  
Geburtsdatum

Geschlecht

- männlich
- weiblich
- divers
- inter
- offen
- keine Angabe

#### Adresse und Kontaktdaten

Straße \_\_\_\_\_

Hausnummer \_\_\_\_\_

Tür \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

#### Staatsbürgerschaft

- Österreich
- Andere: \_\_\_\_\_

**ⓘ** Wenn Sie „Andere“ angegeben haben, geben Sie bitte nachstehend an:

Über welchen Aufenthaltstitel verfügen Sie? \_\_\_\_\_

Aufenthaltstitel gültig bis \_\_\_\_\_

## Erforderliche Beilagen

📌 Bitte übermitteln Sie die nachstehend angeführten Beilagen.

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltstitel des pflegenden Angehörigen
- ärztliches Zeugnis (Attest) zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung (die Vertretung darf selbst kein Pflegegeld beziehen)
- aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate)
- gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung
- Unterschriebene Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Vertretung des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen (Siehe Beilage i.)

📌 Bitte beachten Sie das Informationsblatt über die zu absolvierenden Kurse!

## Erklärung der Vertretung des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen

**Ich erkläre ausdrücklich,**

- dass die Angaben wahr und vollständig sind.
- damit einverstanden zu sein, dass meine (personenbezogenen) Daten zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegende Angehörige“ automationsunterstützt verarbeitet werden.

**Ich erkläre ausdrücklich,** darauf hingewiesen worden zu sein, dass

- jede Änderung der persönlichen Voraussetzungen (z.B. Änderung des Hauptwohnsitzes) der Vertretung der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben ist – sofern dies nicht schon in Absprache mit der pflegebedürftigen Person, durch die pflegebedürftige Person selbst erfolgt ist.
- jede Änderung der persönlichen Eignung der Vertretung der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben ist – sofern dies nicht schon in Absprache mit der pflegebedürftigen Person, durch die pflegebedürftige Person selbst erfolgt ist.
- die namhaft gemachte Vertretung des/der pflegenden Angehörigen die Vertretung für die Gesamtdauer von maximal acht Wochen übernehmen darf.

**Ich erkläre ausdrücklich,** darauf hingewiesen worden zu sein, dass ich verpflichtet bin,

- im Vertretungszeitraum bei den Unterstützungsbesuchen durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz, bei der pflegebedürftigen Person anwesend zu sein, sofern dies von den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz eingefordert wird, und fachliche Anordnungen und Empfehlungen zur Betreuung zu beachten.
- im Vertretungszeitraum die Betreuung entsprechend der geförderten Wochenstunden und entsprechend der Pflegestufe ordnungsgemäß zu erfüllen.

- im Vertretungszeitraum die Dokumentations- und Arbeitsaufzeichnungen nach Vorgabe der Amtssachverständigen zu führen.
- im Vertretungszeitraum nach Feststellung und Festlegung des Ausmaßes der Pflegeerfordernisse der Amtssachverständigen, Interventionen durch DGKP der mobilen Dienste der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen zur Sicherstellung der Pflege und Betreuung zuzulassen. In diesem Fall wird der Klient:innenbeitrag von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.
- im Vertretungszeitraum im Fall von Unklarheiten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Betreuung, mich an die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz zu wenden.
- im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit, diese unverzüglich der Stadt Graz – Sozialamt bekannt zu geben, sofern dies nicht schon in Absprache mit der pflegebedürftigen Person, durch die pflegebedürftige Person selbst erfolgt ist.

**Ich nehme zur Kenntnis,** dass die namhaft gemachte Vertretung nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses als pflegende/r Angehörige:r beschäftigt wird und somit nicht in einem Dienstverhältnis als pflegende/r Angehörige:r steht und keinen Entgeltanspruch hat.

**Ich nehme zur Kenntnis,** dass der Antrag erst in der Reihung berücksichtigt werden kann, wenn alle Unterlagen und Informationen vorliegen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift  
(namhaft gemachte Vertretung)

## i. Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten – Vertretung des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen

① Ihre Unterlagen können ohne unterschriebene Einwilligungserklärung nicht bearbeitet werden.

Die Stadt Graz speichert und verarbeitet Daten ausschließlich im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Vertretung des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen (Vorname, Familienname)

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ erklärt

die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der für die Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige erhobenen personenbezogenen Daten (Akad. Grad, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse/Wohnort, Telefonnummer, E-Mailadresse, Staatsbürgerschaft/Aufenthaltstitel, Lichtbildausweis, auf der Strafregisterbescheinigung enthaltende Daten) zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige durch die Stadt Graz – Sozialamt.

Die Verarbeitung der (personenbezogenen) Daten dient der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige und damit einhergehend der Feststellung der Höhe des Selbstbehaltes, der persönlichen Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person und Einhaltung der gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ bestehenden Verpflichtungen.

Die (personenbezogenen) Daten werden zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ automationsunterstützt verarbeitet.

Die Bekanntgabe der (personenbezogenen) Daten an die Stadt Graz – Sozialamt erfolgt freiwillig. Die (personenbezogenen) Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Verordnung EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, verarbeitet.

### **Betroffenenrechte**

Die Einwilligung in die Verarbeitung der bekanntgegebenen (personenbezogenen) Daten kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen einseitig und schriftlich gegenüber der Stadt Graz – Sozialamt widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund dieser Einwilligung bis zum **Widerspruch** erfolgten Verarbeitung oder die Verarbeitung aufgrund von Rechtsgrundlagen nicht berührt.

Wenn die Einwilligung in der Verarbeitung widerrufen werden soll, übermitteln Sie den Widerruf an:

**Stadt Graz – Sozialamt**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**[pflagedrehscheibe@stadt.graz.at](mailto:pflagedrehscheibe@stadt.graz.at)**

Sie haben darüber hinaus das Recht auf **Auskunft, Einsicht, Löschung, Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung** und **Datenübertragbarkeit**.

#### **Datenweitergabe**

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

#### **Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Stadt Graz verarbeitet (personenbezogene) Daten jedenfalls so lange, wie es zur Erreichung des jeweiligen Zweckes erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es in vielen Fällen gesetzliche Verpflichtungen, Vorgänge für einen bestimmten Zeitraum zu dokumentieren bzw. Daten aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen werden der Personenbezug entfernt oder die Daten gelöscht.

Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Betroffenenrechte geltend machen möchten, wenden Sie sich an:

**Sozialamt der Stadt Graz**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**Mag. Erich Kaliwoda**  
**Tel. +43 316 872-6300**  
**[rechtsangelegenheiten\\_soziales@stadt.graz.at](mailto:rechtsangelegenheiten_soziales@stadt.graz.at)**

Sie können sich darüber hinaus an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Graz wenden:

**Dr. Walther Nauta**  
**Hauptplatz 1, 8011 Graz**  
**Tel. +43 316 872-2336**  
**[datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at](mailto:datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at)**

**Die Vertretung des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen stimmt zu, dass ihre persönlichen Daten für die Bearbeitung dieses Antrags (automationsunterstützt) verarbeitet werden.**

**Die Vertretung des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen stimmt zu, dass die Stadt Graz – Sozialamt die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (Melderegister, ÖZVV) überprüft (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz).**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Sozialamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung finden Sie in der [Information zur Verarbeitungstätigkeit](#) veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Graz.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

(Vertretung des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen)

# Antrag auf Förderung der Pflege durch Angehörige für die vertretungsbefugte Person



Stadt Graz  
Sozialamt

## Förderung der Pflege durch pflegende Angehörige

gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 (GZ: A5-144129/2013/0001) über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“.

### Ablauf des Auswahlverfahrens

- Anträge sind ausschließlich bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen:
  - **im Postweg:**  
Stadt Graz – Sozialamt, Albert-Schweitzer-Gasse 38, 8020 Graz
  - **persönlich von Montag bis Freitag, 10.00 – 15.00 Uhr:**  
Stadt Graz – Sozialamt, Pflegedrehscheibe, Bethlehemgasse 6, 8020 Graz
- Ab dem Einlangen des Antrages wird ein zeitnaher Termin zur Beratung und Begutachtung durch Amtssachverständige der Pflege im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person vereinbart und geprüft, ob alle geforderten Voraussetzungen vorliegen.
- Die Entscheidung über die Teilnahme am Pilotprojekt und über die Zuerkennung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens des vollständigen Antrages bei der Stadt Graz – Sozialamt. Ein vollständiger Antrag umfasst auch alle erforderlichen Beilagen. Solange ein Antrag nicht vollständig abgegeben wird, kann er nicht in die Reihung aufgenommen werden.
- Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn die entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen unterschrieben übermittelt werden.
- Die erforderlichen Kurse (der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen und der Vertretungen) sind erst dann zu absolvieren, wenn die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt, die Absolvierung anordnen. Die Kosten für die Absolvierung der Kurse werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.

**Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an die Pflegedrehscheibe der Stadt Graz – Sozialamt:**

Bethlehemgasse 6, 8020 Graz  
Tel. +43 316 872-6382  
Fax: +43 316 872-6589  
pflegedrehscheibe@stadt.graz.at  
graz.at/sozialamt

## II. Vertretungsbefugte Personen

① Dieser Bereich ist nur auszufüllen, wenn die pflegebedürftige Person von einer vorsorgebevollmächtigten Person, einer Erwachsenenvertretung oder einer bevollmächtigten Person vertreten wird.

„**Erwachsenenvertretung**“ umfasst die gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung.

„**Vorsorgevollmacht**“ ist nur dann anzugeben, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist d.h. Verlust der Entscheidungsfähigkeit liegt vor.

„**Bevollmächtigung**“ bedeutet, dass die pflegebedürftige Person nicht durch eine Erwachsenenvertretung oder eine vorsorgebevollmächtigte Person vertreten ist, aber zur Abwicklung des Antrages auf „Förderung der Pflege durch Pflegende Angehörige“ eine Person bevollmächtigt. Die bevollmächtigte Person muss ebenfalls selbst geschäftsfähig sein.

**Welche** Art der Vertretungsbefugnis liegt vor:

- Bevollmächtigung
- Erwachsenenvertretung (vormals Sachwalterschaft)
- Vorsorgevollmacht (aktiv)

**Wenn „Ja“, Daten der vertretungsbefugten/bevollmächtigten Person:**

Akad. Grad \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Familienname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Hausnummer \_\_\_\_\_

Tür \_\_\_\_\_

Postzeitzahl \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**Geschlecht**

- männlich
- weiblich
- divers
- inter
- offen
- keine Angabe

**Wenn Sie „Erwachsenenvertretung“ oder „Vorsorgevollmacht angegeben haben:** Für welche Bereiche liegt eine (gewählte, gesetzliche, gerichtliche) Erwachsenenvertretung bzw. eine aktive Vorsorgevollmacht vor?

---

---

Ist derzeit ein Verfahren betreffend eine Erwachsenenvertretung anhängig?

- Ja     Nein

**Beilagen (Erwachsenenvertretung, aktivierte Vorsorgevollmacht)**

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
- der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertretung oder den Nachweis über die aktivierte Vorsorgebevollmächtigung
- Unterschriebene Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Siehe Beilage e.)

**Beilagen (Vertretungsvollmacht)**

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
- Vertretungsvollmacht
- Unterschriebene Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Siehe Beilage f.)

## Erklärung der vertretungsbefugten Person

**Ich erkläre ausdrücklich,**

- dass die Angaben wahr und vollständig sind.
- damit einverstanden zu sein, dass meine (personenbezogenen) Daten zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ automationsunterstützt verarbeitet werden.

**Ich erkläre ausdrücklich,** darauf hingewiesen worden zu sein, dass

- ich als vertretungsbefugte Person, die Erklärung der pflegebedürftigen Person gelesen und verstanden habe.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

(vorsorgebevollmächtigte Person/ Erwachsenenvertretung,  
bevollmächtigte Person)

## e. Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten – Erwachsenenvertretung/vorsorgebevollmächtigte Person der pflegebedürftigen Person

① Ihre Unterlagen können ohne unterschriebene Einwilligungserklärung nicht bearbeitet werden.

Die Stadt Graz speichert und verarbeitet Daten ausschließlich im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Erwachsenenvertretung bzw. die vorsorgebevollmächtigte Person der pflegebedürftigen Person

(Vorname, Familienname) \_\_\_\_\_, geboren am

\_\_\_\_\_ erklärt die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der für die

Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige erhobenen personenbezogenen Daten (Akad. Grad, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse/Wohnort, Telefonnummer, E-Mailadresse, Lichtbildausweis, auf dem Nachweis über die Bestellung einer Erwachsenenvertretung/(aktivierten) Vorsorgebevollmächtigung enthaltenen Daten) zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige durch die Stadt Graz – Sozialamt.

Die Verarbeitung der (personenbezogenen) Daten dient der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige und damit einhergehend der Feststellung der Höhe des Selbstbehaltes, der persönlichen Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person und Einhaltung der gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ bestehenden Verpflichtungen.

Die (personenbezogenen) Daten werden zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ automationsunterstützt verarbeitet.

Die Bekanntgabe der (personenbezogenen) Daten an die Stadt Graz – Sozialamt erfolgt freiwillig. Die (personenbezogenen) Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Verordnung EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, verarbeitet.

### **Betroffenenrechte**

Die Einwilligung in die Verarbeitung der bekanntgegebenen (personenbezogenen) Daten kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen einseitig und schriftlich gegenüber der Stadt Graz – Sozialamt

widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund dieser Einwilligung bis zum **Widerspruch** erfolgten Verarbeitung oder die Verarbeitung aufgrund von Rechtsgrundlagen nicht berührt.

Wenn die Einwilligung in der Verarbeitung widerrufen werden soll, übermitteln Sie den Widerruf an:

**Stadt Graz – Sozialamt**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**pflegedrehscheibe@stadt.graz.at**

Sie haben darüber hinaus das Recht auf **Auskunft, Einsicht, Löschung, Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung** und **Datenübertragbarkeit**.

#### **Datenweitergabe**

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

#### **Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Stadt Graz verarbeitet (personenbezogene) Daten jedenfalls so lange, wie es zur Erreichung des jeweiligen Zweckes erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es in vielen Fällen gesetzliche Verpflichtungen, Vorgänge für einen bestimmten Zeitraum zu dokumentieren bzw. Daten aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen werden der Personenbezug entfernt oder die Daten gelöscht.

Verantwortlicher für sämtliche Datenverarbeitungen im Zuständigkeitsbereich der des Magistrats Graz ist die Landeshauptstadt Graz. Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Betroffenenrechte geltend machen möchten, wenden Sie sich an:

**Sozialamt der Stadt Graz**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**Mag. Erich Kaliwoda**  
**Tel. +43 316 872-6300**  
**rechtsangelegenheiten\_soziales@stadt.graz.at**

Sie können sich darüber hinaus an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Graz wenden:

**Dr. Walther Nauta**  
**Hauptplatz 1, 8011 Graz**  
**Tel. +43 316 872-2336**  
**datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at**

**Der/die Vorsorgevollmächtigte/Die Erwachsenenvertretung stimmt zu**, dass seine/ihre persönlichen Daten für die Bearbeitung dieses Antrags (automationsunterstützt) verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Sozialamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung finden Sie in der [Information zur Verarbeitungstätigkeit](#) veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Graz.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

(vorsorgebevollmächtigte Person, Erwachsenenvertretung)

## f. Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten – Vertretungsvollmacht

① Ihre Unterlagen können ohne unterschriebene Einwilligungserklärung nicht bearbeitet werden.

Die Stadt Graz speichert und verarbeitet Daten ausschließlich im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die durch Vertretungsvollmacht von der pflegebedürftigen Person ermächtigte Person (Vorname, Familienname) \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ erklärt

die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der für die Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige erhobenen personenbezogenen Daten (Akad. Grad, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse/Wohnort, Telefonnummer, E-Mailadresse, Lichtbildausweis) zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige durch die Stadt Graz – Sozialamt.

Die Verarbeitung der (personenbezogenen) Daten dient der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung durch pflegende Angehörige und damit einhergehend der Feststellung der Höhe des Selbstbehaltes, der persönlichen Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person und Einhaltung der gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ bestehenden Verpflichtungen.

Die (personenbezogenen) Daten werden zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 über die Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“ automationsunterstützt verarbeitet.

Die Bekanntgabe der (personenbezogenen) Daten an die Stadt Graz – Sozialamt erfolgt freiwillig. Die (personenbezogenen) Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Verordnung EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, verarbeitet.

### **Betroffenenrechte**

Die Einwilligung in die Verarbeitung der bekanntgegebenen (personenbezogenen) Daten kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen einseitig und schriftlich gegenüber der Stadt Graz – Sozialamt widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund dieser Einwilligung bis zum **Widerspruch** erfolgten Verarbeitung oder die Verarbeitung aufgrund von Rechtsgrundlagen nicht berührt.

Wenn die Einwilligung in der Verarbeitung widerrufen werden soll, übermitteln Sie den Widerruf an:

**Stadt Graz – Sozialamt**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**[pflagedrehscheibe@stadt.graz.at](mailto:pflagedrehscheibe@stadt.graz.at)**

Sie haben darüber hinaus das Recht auf **Auskunft, Einsicht, Löschung, Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung** und **Datenübertragbarkeit**.

#### **Datenweitergabe**

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

#### **Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Stadt Graz verarbeitet (personenbezogene) Daten jedenfalls so lange, wie es zur Erreichung des jeweiligen Zweckes erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es in vielen Fällen gesetzliche Verpflichtungen, Vorgänge für einen bestimmten Zeitraum zu dokumentieren bzw. Daten aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen werden der Personenbezug entfernt oder die Daten gelöscht.

Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Betroffenenrechte geltend machen möchten, wenden Sie sich an:

**Sozialamt der Stadt Graz**  
**Schmiedgasse 26, 8011 Graz**  
**Mag. Erich Kaliwoda**  
**Tel. +43 316 872-6300**  
**[rechtsangelegenheiten\\_soziales@stadt.graz.at](mailto:rechtsangelegenheiten_soziales@stadt.graz.at)**

Sie können sich darüber hinaus an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Graz wenden:

**Dr. Walther Nauta**  
**Hauptplatz 1, 8011 Graz**  
**Tel. +43 316 872-2336**  
**[datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at](mailto:datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at)**

**Die von der pflegebedürftigen Person zur Vertretung ermächtigte Person stimmt zu, dass seine/ihre persönlichen Daten für die Bearbeitung dieses Antrags (automationsunterstützt) verarbeitet werden.**

**Die von der pflegebedürftigen Person zur Vertretung ermächtigte Person stimmt zu, dass die Stadt Graz – Sozialamt die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (ÖZVV) überprüft (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz).**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Sozialamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung finden Sie in der [Information zur Verarbeitungstätigkeit](#) veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Graz.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift  
(vertretungsbevollmächtigte Person)

## **Impressum**

### **Herausgeberin**

Stadt Graz | Sozialamt  
sozialamt@stadt.graz.at  
graz.at/sozialamt

### **Gestaltung/Layout**

achtzigzehn – Konzept & Gestaltung GmbH

Stand Juni 2025



**Stadt Graz | Sozialamt**  
Schmiedgasse 26, 8010 Graz  
Tel: +43 316 872-6402  
[graz.at/sozialamt](https://www.graz.at/sozialamt)